# Juristen Alumni Trier



Jahrheft 2009/2010

## **I**MPRESSUM

Juristen Alumni Trier e.V. c/o Universität Trier Fachbereich Rechtswissenschaft - Dekanat -54286 Trier

#### email

dekanatfb5 @ uni-trier.de oder rechtsanwaelte\_diesel @ t-online.de

#### Homepage

http://www.juristen-alumni-trier.de

#### Vorstand

Prof. Dr. Walter F. Lindacher (Ehrenvorsitzender), Dr. U. Dempfle (Vorsitzender), Prof. Dr. F. Dorn (stellv. Vorsitzender), Thorsten Thielen (Schatzmeister), Dr. A. Ammer (Geschäftsführer), B. Falk, Dr. S. Konz

#### V.i.S.d.P.

Dr. Andreas Ammer (Geschäftsführer) Rechtsanwälte Diesel – Schmitt – Ammer Metzelstr. 30 54290 Trier

# INHALTSVERZEICHNIS

Jahrheft 2009/2010 • 4

#### Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder des Alumni-Vereins,

erneut halten Sie eine Ausgabe des Jahrheftes unseres Vereins in Händen. Das Heft dokumentiert die Aktivitäten der letzten zwei Jahre. Insbesondere unsere Absolventenfeiern haben sich bewährt. Leider gelingt es uns jedoch noch nicht, den Kontakt zwischen den Alumnis zu intensivieren. Hier ist bisher nur dieses Heft die Basis des Kontaktes zwischen Fachbereich und Ehemaligen. Um dies zu verbessern, möchten wir neben dem regelmäßig erscheinenden Jahrheft über Internet neue Kommunikationsformen schaffen (z.B. regelmäßige Newsletter). Wir dürfen daher alle Mitglieder und Interessierte herzlich bitten uns ihre e-mail Adresse zur Verfügung zu stellen, um regelmäßiger den Kontakt pflegen zu können.

Für die Erstellung des Heftes darf ich mich wieder bei den Redakteuren herzlich bedanken und hoffe, dass alle Leser einen Einblick in das Geschehen der letzten zwei Jahre erhalten.

Trier, November 2010

Dr. Ulrich Dempfle,
- Vorsitzender -

#### Vorwort

#### Liebe Alumnae und Alumni,

das lateinische Wort alumnus ist von alere, "ernähren", abgeleitet – wie die allen Juristen wohlbekannten Alimente. Es bezeichnet denjenigen, der von einem anderen unterhalten und versorgt wird, insbesondere ein Pflegekind. Die Bezeichnung von Universitätsabsolventen als alumni leitet sich von der Vorstellung her, dass die Studierenden von der Universität, der alma mater, wie von einer Pflegemutter aufgezogen und mit geistiger Nahrung versorgt werden. Auch das Adjektiv almus, "nährend", "segensspendend", "gütig", ist vom Verb alere abgeleitet.

Heute verbinden Universitäten und Fachbereiche mit der Pflege von Kontakten zu ihren Alumnae und Alumni die Hoffnung, dass die früheren Studierenden ihrerseits die alma mater unterstützen. Auch dies ist von der Bedeutung des Wortes alumnus gedeckt. Denn schon im klassischen Latein konnte das Wort auch im aktiven Sinn verwendet werden und bezeichnete dann denjenigen, der einen anderen nährt und versorgt.

Zum Glück wird der Unterhalt der Universität und des Fachbereichs nach wie vor vom Staat sichergestellt. Doch die Unter-

stützung der Alumnae und Alumni macht viele Aktivitäten möglich, die sich ohne diese Hilfe nicht realisieren ließen. Dieses Heft gibt einen Überblick über die Projekte, die im vergangenen Jahr mit der Unterstützung des Vereins Juristen Alumni Trier verwirklicht werden konnten. Er soll damit auch helfen, die familiären Beziehungen zwischen dem Trierer juristischen Fachbereich einerseits und den Absoventinnen und Absolventen andererseits aufrecht zu erhalten – so wie es sich im Verhältnis von alma mater und alumnae oder alumni gehört.

Im Namen aller Angehörigen des Fachbereichs danke ich dem Verein und seinen Mitgliedern herzlich für die vielfältige Unterstützung während des vergangen Jahres und wünsche Ihnen für die künftige Vereinsarbeit alles Gute.

Mit herzlichen Grüßen

Professor Dr. Thomas Rüfner

- Dekan Fachbereich Rechtswissenschaft -

# Examens- und Promotionsfeier des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Trier und des Vereins Juristen Alumni Trier am 15. Mai 2009

Am 15. Mai 2009 veranstaltete der Fachbereich Rechtswissenschaft gemeinsam mit dem Verein Juristen Alumni Trier erneut die Examens- und Promotionsfeier im Audimax der Universität Trier. Diese Feier ist inzwischen zu einer festen Institution im Kalender der Universität geworden. Geehrt wurden diese Mal 51 Absolventen der Ersten Juristischen Pflichtfachprüfung und 16 Doktoranden.

Die musikalischen Einleitung wurde in diesem Jahr erstmals gestaltet von der Band SAXOMANIA, die "When I'm Sixty-Four" (John Lennon / Paul McCartney) und "Tiger Rag" (Original Dixieland Jazz Band) zum Besten gaben. Dieser gut gelaunte, rhythmische Einstieg passte hervorragend zu den sich anschließenden Grußworten. Es gab etwas zu feiern, das war klar!

So verband der Dekan des Fachbereiches Prof. Dr. Diederich Ekkardt seine Grußworte mit der Hoffnung, die Feier möge allen Anwesenden in durchweg positiver Erinnerung bleiben. Die Feier



Der Dekan des Fachbereichs Prof. Dr. Diederich Eckardt begrüßt die Festgäste.

Foto: Hans Georg Eiben, Convention-Pictures

sei ein Wiedersehen und zugleich ein Abschied, bei dem sich für die Absolventen ein Kreis schloss: Sie hatten vor Jahren ihre ersten Vorlesungen im Audimax erlebt. Der Dekan verwies darauf, dass sich die Studenten sicher einiges anders vorgestellt hätten und der Weg zum Examen harte Arbeit und durchaus auch Sorgen bedeute. Jedoch sei nun mit der Unterstützung von Familie und Freunden das Ziel erreicht. Prof. Dr. Eckardt ließ es sich nicht nehmen, auch den Familien der Absolventen zu gratulieren, die mit Ihrer Unterstützung einen wichtigen Beitrag zum guten Gelingen der Examina geleistet hätten.

Zudem rief er in Erinnerung, warum die Examens- und Promotionsfeier alljährlich Mitte Mai stattfindet: Am 19. Mai ist der Todestag des Heiligen Ivo, Schutzpatrone der Juristischen Fakultät. (Nähere Informationen über den Hl. Ivo, der auf dem Fakultätssiegel abgebildet ist, finden Sie auf der Homepage des Fachbereiches.)

Der Dekan schilderte zudem die zahlreichen personellen Veränderungen, die der Fachbereich im letzen Jahr erlebt hat. Als neue Professor(inn)en sind nun in Trier tätig: Prof. Dr. Brigitte Kelker, Prof. Dr. Monika Schlachter sowie Prof. Dr. Mark Zöller. Prof. Dr. Christian Jäger hat einen Ruf nach Bayreuth angenommen, Prof. Dr. Peter Axer nach Heidelberg. Prof. Dr. Thomas Rüfner ist zur Freude der Studenten und des Kollegiums trotz eines Rufes an die Universität Göttingen den Trierern erhalten geblieben. Privatdozent Markus Artz wurde an die Universität Bielefeld berufen.

Anschließend sprach Frau Marlies Dicke, die Präsidentin des Landesprüfungsamtes für Juristen, einige Grußworte. Sie verwies darauf, dass die juristischen Prüfungen zu den schwierigsten überhaupt zu zählen seien und richtete eine herzliche Gratulation an die Absolventen auch im Namen Ihrer Mitarbeiter im Landesprüfungsamt. Frau Dicke ließ es sich nicht nehmen, aus aktuellem Anlass auf die Frage einzugehen, ob der fertige Volljurist tatsächlich zwei Examina benötige. Hierzu trug sie mit einem Augenzwinkern eine Passage aus "Scherz und Ernst in der Jurisprudenz" von Rudolf von Jhering vor. Hierin wird einem unbekannten Redner auf dem Vierten Deutschen Juristentag die Forderung in den Mund gelegt, das Examen müsse ständig wiederholt werden für eine Revision der Kenntnisse und um das Vertrauen in die Juristen zu stärken.

Als musikalisches Zwischenspiel erklangen dann "The Entertainer" (Scott Joplin) und "They didn't believe me" (Jerome Kern) und man merkte dem Publikum an, dass SAXOMANIA wirklich gut ankommt.

Im Anschluss hielt Günther Scharzt, Landrat des Kreises Trier-Saarbrug, den Festvortrag zum Thema "Studieren in Trier: Lernen auf dem Land oder Genuss in einer Europäischen Stadt?" Er blickte auf sein eigenes Studium an der Universität zurück und gab insgesamt einen kleinen Rückblick in die Trierer Universitäts- und Stadtgeschichte. Dabei betonte er, welch bedeutender Faktor die Universität für die Region sei und wie wichtig auch die Nähe zu Luxemburg und Frankreich.

Es folgte ein unangekündigter letzter Auftritt von SAXOMA-NIA, der sichtlich gut ankam, bevor die Absolventinnen und Absolventen der ersten juristischen Staatsprüfung vorgestellt und die Prüfungsbesten des Jahrganges ausgezeichnet wurden. Die Ansprache im Namen aller Absolventinnen und Absolventen hielten Ref. iur. Astrid Nowakowski und Ref. iur. Jan Sulk. Sie spickten Ihre Rede mit zahlreichen humorvollen Zitaten, u.a.von Ralf Höcker, Ludwig Thoma, Lord Byron und Goethe. Zahlreiche Beispiele für Definitionswut und ein Austoben der Juristen im Schrifttum sorgten auf den Rängen des Audimax für allgemeine Erheiterung.

Die beiden Absolventen schlossen aber mit ernsten Worten, mit dem Aufruf an ihre Kommilitonen, den Berufsstand der Juristen aus dem Dreck der Vorurteile zu ziehen und dafür einzustehen, dass Recht und Gerechtigkeit untrennbar zueinander gehören. Hierzu gaben Sie den Ausspruch eines berühmten Juristen mit auf den Weg: "Yes, we can!"

Im Anschluss verlieh die Juristische Studiengesellschaft Trier einen Preis für die beste Dissertation. Er ging an Vera Irene Warnking, die bei Prof. Dr. Kühne zu Beweisverboten auf europäischer Ebene und die Auswirkungen auf das deutsche Recht promoviert hat. Danach wurden alle diesjährigen Doktorandinnen und Doktoranden mit ihren jeweiligen Arbeiten vorgestellt sowie die Promotionsurkunden ausgehändigt.

Beendet wurde die Feier durch ein Schlusswort des Vorsitzenden des Alumnivereins, Dr. Ulrich Dempfle, der allen Beteiligten seinen Dank aussprach und zum Beitritt in den Alumni Verein aufrief. Der sich anschließende Empfang des Vereins Juristen Alumni Trier gab wie in den Jahren zuvor Gelegenheit, bei einem Glas Sekt das Erreichte zu feiern und Zukunftspläne auszutauschen.

Es bleibt zu hoffen, dass sich die Examens- und Promotionsfeier in den nächsten Jahren weiterhin reger Beliebtheit erfreut und noch mehr Besucher an der Feierstunde teilnehmen. So konnten in den letzten Jahren bei weitem nicht alle Absolventen, Familienangehörige und Professoren teilnehmen. Es sei dem Alumni Verein erlaubt, sich ein Audimax zu wünschen, das bis auf den letzten Platz besetzt ist, um dem würdigen Anlass der Examens- und Promotionsfeier einen angemessenen Rahmen zu geben!

Verein Juristen Alumni Trier

# Grußwort der Präsidentin des Landesprüfungsamtes für Juristen

von Marlies Dicke

Sehr geehrter Herr Abgeordneter, verehrter Herr Dekan, sehr geehrter Herr Landrat, lieber Herr Dempfle, vor allem aber: sehr geehrte Absolventinnen und Absolventen, Doktorandinnen und Doktoranden,

dem Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität und dem Verein Juristen-Alumni Trier danke ich sehr herzlich für die Einladung zu der heutigen Festveranstaltung. Ich bin auch dieses Mal gerne wieder nach Trier gekommen. Mit Ihnen, liebe Absolventinnen und Absolventen, freue ich mich, dass Sie Ihre Erste Prüfung bestanden haben und dies heute noch einmal besonders feiern können. Und zum Feiern haben Sie auch allen Grund, denn zu Recht zählen juristische Prüfungen zu den schwierigsten überhaupt. Gerne überbringe ich Ihnen deshalb die Glückwünsche des Landesprüfungsamtes für Juristen. Gleichzeitig begleiten Sie aber auch meine ganz persönlichen guten Wünsche.

Allen, die ihr Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben, gratuliere ich ebenfalls von Herzen.

Gerne beziehe ich Sie, sehr geehrte Eltern und Familien der Absolventen und Doktoranden in diese Glückwünsche mit ein.

Ganz besonders danken möchte ich bei dieser Gelegenheit allen, die das Landesprüfungsamt bei der Aufgabe unterstützen, das Examen zu organisieren und durchzuführen. Mein Dank gilt den zahlreichen Mitarbeitern der Trierer Behörden, des Dekanats und des Fachbereichs Rechtswissenschaften ebenso wie Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren Professoren und Mitprüfer.

Liebe Absolventinnen und Absolventen, die größte Hürde auf dem Weg zum so genannten Volljuristen haben Sie mit erfolgreichem Ablegen der Ersten juristischen Prüfung überwunden. Noch einmal ein Staatsexamen in ca. zwei Jahren, und Sie dürfen sich zu den so genannten Volljuristen gesellen. Ach Gott, werden Sie denken, jetzt haben wir gerade mal ein Examen erfolgreich absolviert, und da redet die da vorne schon wieder vom nächsten, und überhaupt – wieso müssen es gerade bei uns mehrere – noch dazu so schwierige – Examina sein, wäre nicht ein einziges ausreichend, wie bei vielen Anderen auch?

Genau diese Frage, meine Damen und Herren, hat in der Jahrhunderte langen, niemals verstummenden Reformdiskussion immer ihren festen Platz gehabt. Auch hier in Rheinland - Pfalz hat bereits vor ca. 150 Jahren eine Diskussion hierüber heftig die Gemüter bewegt und zu kontroversen Diskussionen geführt, und zwar auf dem 1863 in Mainz stattfindenden vierten Deutschen Juristentag. Und das verlief so:

Herr Volkmar, ein Mitglied der Advokatur, meldete sich mit einem Antrag auf Abschaffung des zweiten Staatsexamens zu Wort, er forderte – ich zitiere –:



Frau Marlies Dicke, die Präsidentin des Landesprüfungsamtes für Juristen

Foto: Hans Georg Eiben, Convention-Pictures

"Ein einziges Examen genügt. Bei diesem wirken in gleicher Zahl als Examinatoren mit:

die Docenten der Fakultät ohne Unterschied zwischen den ordentlichen und außerordentlichen Professoren und Privatdocenten

die Mitglieder der Gerichte

die Mitglieder des Barreau

Die Personen der Examinatoren wechseln."

(Zitat Ende)

Nun trifft man es in der Geschichte ja bekanntlich oft an, dass eine Forderung zur falschen Zeit am falschen Ort erhoben wird; und so war der Antrag damals nicht mehrheitsfähig. Dürften Sie, liebe Absolventinnen und Absolventen, die Sie gerade die Strapazen einer Prüfung hinter sich haben, heute und hier abstimmen, wäre Volkmars Antrag wahrscheinlich sehr mehrheitsfähig.

Da aber zur falschen Zeit, wenn auch vielleicht am richtigen Ort, gestellt, war der Antrag es damals leider nicht. Im Gegenteil: glaubt man den Büchern, meldete sich auf dem 4. DJT zu diesem Antrag ein Redner zu Wort, ein bis dahin Unbekannter, der das Ansinnen Volkmars in Grund und Boden redete. Gestatten Sie mir, dass ich Ihnen seine wichtigsten Thesen vortrage, halte ich sie doch heute noch für sehr diskussionswürdig – ich zitiere – auszugsweise – aus einem Protokoll des 4. DJT, das neben den Ausführungen des Unbekannten auch Klammerzusätze zu Äußerungen des Plenums enthält, die ebenfalls hier nicht verheimlicht werden sollen – ich zitiere zunächst den unbekannten Redner:

"Weit entfernt nämlich, zu glauben, dass die Examina vermindert werden müssen, bin ich umgekehrt der Ansicht, dass sie vermehrt werden müssen. (Oho! Oho! Starkes Murren). Ja, M.H., die Examina müssen vermehrt werden, und ich zweifle nicht daran, dass ich Sie trotz Ihres lebhaften Widerspruchs für meine Ansicht gewinnen werde. Ich fasse dieselbe in den Satz zusammen: Das Examen ist ewig!

Es bedarf einer unausgesetzten Wiederholung desselben, so lange der Mensch lebt. Alles andere ist klägliche Halbheit.

Der Zweck des Examens besteht ... darin, dem Staate die Überzeugung zu verschaffen, dass der Anzustellende das erforderliche Maß von Kenntnissen besitzt, und mittelbar letzteren anzuhalten, sich dasselbe anzueignen. Wären nun Kenntnisse ein dauerndes Besitztum, so würde die einmalige Aneignung und folglich auch ein einmaliges Examen ausreichen. Allein als geistiger Besitz haben dieselben leider dieselbe Eigenschaft, wie der Spiritus, dass sie mit der Zeit verdunsten. Wird nicht immer von neuem aufgefüllt, so ist eines schönen Tages das Faß leer.

Was folgt aber daraus? Es folgt daraus, dass das Examen lebenslänglich von Zeit zu Zeit wiederholt werden muss.

M.H.! Entschuldigen Sie den Freimut, mit dem ich mich ausdrücke; aber ich spreche, wie ich denke.

Meiner Ansicht nach ist es unverantwortlich, dass der Staat das Leben, die Ehre, die Sicherheit, das Vermögen seiner Untertanen Personen anvertraut, von denen er nicht die Überzeugung hat, dass sie, nicht ob irgend einmal, sondern noch jetzt ihrer Aufgabe völlig gewachsen sind. Mit demselben Recht dürfte auch eine Eisenbahnverwaltung es bei der uranfänglichen einmaligen Prüfung der Tauglichkeit ihrer Waggons bewenden lassen. Aus denselben Gründen aber, aus denen bei den Eisenbahnwaggons eine wiederholte Prüfung ihrer Tauglichkeit geboten ist, ist dasselbe auch bei den Juristen, die ja in gewissem Sinn als Lastwagen zu betrachten – (Stimmen: Das ist zu stark – wir verbitten uns einen solchen Vergleich! Allgemeine Unruhe.)

Präsident: Ich muß den Redner wegen dieses unpassenden Vergleichs zur Ordnung rufen. (Bravo!)

Unbekannter: M.H.! Ich bitte wegen dieses Vergleichs, der mir unbedachtsam entfuhr, um Entschuldigung. Gestatten Sie mir nur noch wenige Worte. (Nein! Nein! Schluß! Schluß!) M.H.! Ich möchte doch wenigstens einen Antrag stellen. (Schluß - Schluß - andere Stimmen: Den Antrag muß er doch wenigstens stellen dürfen!)

Präsident: Den Antrag werden Sie ihm doch verstatten?

Unbekannter: Mein Antrag .... lautet folgendermaßen:

Die Revision der dem praktischen Juristen jederzeit notwendigen Kenntnisse, d. i. das Examen, muß von Zeit zu Zeit wiederholt werden und zwar ohne Ansehen des Alters und der Stellung.

Aus denselben Gründen, aus denen die Staatsbehörde von Zeit zu Zeit die öffentlichen Kassen revidiert, muß sie auch die Kenntnisse der Juristen revidieren; letztere repräsentieren ein ungleich wertvolleres Kapital, als der Inhalt jener Kassen: das geistige Betriebskapital, mit dem der Staat seine höchste und wichtigste Aufgabe erfüllt: die Handhabung der Rechtspflege, die Aufrechthaltung der Rechtsordnung. Der Gedanke einer solchen Revision hat etwas Erhabenes. Es wäre eine großartige Inventarisation der gesamten juristischen Intelligenz des Landes, eine vergeistigte und des neunzehnten Jahrhunderts würdige Repristination der Idee des altrömischen Census. Jeder müsste sich schätzen lassen, keiner dürfte davon ausgeschlossen werden, selbst z.B. der Justizminister nicht. (Heiterkeit). Welch erhabener Gedanke, m.H., den Justizminister dem Examen unterworfen und möglicherweise wegen fehlerhafter staatsrechtlicher Anschauungen oder wegen grober Verstöße gegen die Theorie der Auslegungskunst seinen Platz räumen zu sehen. M.H.! Diese Ausdehnung des Examens auf sämtliche Staatsdiener und praktische und theoretische Juristen ohne Unterschied würde einen Triumph der Gerechtigkeit und Gleichheit vor dem Gesetz enthalten, wie ich mir keinen höheren und schöneren denken könnte, und dem Volke zu den Juristen ein Vertrauen einflößen, wie sie sich desselben selbst im alten Rom kaum erfreut haben.

Sie werden mich nun fragen: wer soll, wenn alle die Rolle der Examinanden zu spielen haben, die der Examinatoren übernehmen? Nichts leichter als das: das Examen ist ein gegenseitiges. In dem einen Jahre examiniert die eine Hälfte von uns die andere, in dem folgenden diese uns, und so fort. Welch erhebendes Schauspiel, jedes Jahr von neuem den gesamten Juristenstand vor den Augen des ganzen Landes – ich setze nämlich voraus, dass das Examen ein öffentliches sein wird - in einem geistigen Ringkampf begriffen zu sehen; wie würde das Volk dazu zusammenströmen, welche Gelegenheit, sich auszuzeichnen und hervorzutun! Vielleicht könnte man nach dem Vorgange der Turner, oder, um aus älterer Zeit leuchtende Vorbilder heranzuziehen, nach Art der olympischen Spiele bei den Griechen oder der Turniere des Mittelalters ein Nationalfest daraus machen. (Große Heiterkeit.)

(Wegen der großen Unruhe konnte am Stenographentisch von dem Schlusssatz des Redners nichts mehr verstanden werden....)."

- Zitat Ende -

Liebe Festgäste, vor allem: liebe Absolventinnen und Absolventen,

der Eine oder die Andere von Ihnen mag es vielleicht jetzt zutiefst bedauern, dass es zu einer Antragstellung aufgrund des von dem Unbekannten zu verantwortenden Tumultes nicht mehr kam. Stellen Sie sich einmal vor, von welch wunderbarer Leichtigkeit Ihre mündliche Prüfung begleitet gewesen wäre, wäre sie in dem Bewusstsein verlaufen, dass Sie im nächsten Jahr als Prüfer und die Prüfungskommission Ihnen als Kandidaten gegenübersitzt. Vielleicht sollte man die Diskussion um das so gestaltete ewige Examen einmal wieder aufleben lassen, finden Sie nicht auch, dass die Forderungen etwas Bestechendes haben?

Leider muss ich Sie jetzt aber enttäuschen. Das ganze war ein Scherz, das Ihnen verlesene Protokoll des 4. DJT ist – wie man heute sagen würde – ein fake. Den hat sich aber kein geringerer ausgedacht als Rudolf von Jhering, dies in seinem 1884 bei Breitkopf und Härtel erschienenen Werk "Scherz und Ernst in der Jurisprudenz: Eine Weihnachtsgabe für das juristische Publikum". Wäre noch zu bemerken, dass von Jhering diesem seinem Werk das lateinische Sprichwort "Ridendo dicere verum", also im Lachen die Wahrheit kundzutun, vorangestellt und in seinem Vorwort zu dem schönen Buch bemerkt hat – ich zitiere – :

"Der "Scherz" ist nur dazu, um den "Ernst" umso wirksamer zu machen. Nicht gerade jeder der Scherze: Es giebt darunter viele, die mir die reine Freude am Scherz eingegeben hat. Aber im ganzen und großen wird, wie ich hoffe, der Leser sich dem Eindruck nicht entziehen, dass auch der Scherz in dieser Schrift seine ernste Bedeutung hat. Mag derselbe im ersten Moment nur die Wirkung erzielen, dass der Leser lacht, ich würde den Zweck der Schrift für verfehlt halten, wenn ihr keine andere folgen sollte.

Göttingen, den 19. November 1884 Rudolf von Jhering" – Zitat Ende – Meine sehr geehrten Damen und Herren,

danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

wie Sie wissen, hat der große Jurist von Jhering unter vielem Anderen auch die vorvertragliche Haftung entdeckt, und gute 100 Jahre nach seinem Tod hat sie dann endlich einen festen Platz im Bürgerlichen Gesetzbuch bekommen.

Und so möchte ich schließen und Sie der vergnüglichen Hoffnung überlassen, dass sein Gedanke vom ewigen Examen vielleicht eines Tages auch im Gesetz steht, dann wohl im Deutschen Richtergesetz, und demzufolge wäre z.B. die Präsidentin des Landesprüfungsamtes als Staatsdienerin der jährlichen Prüfung unterworfen. Selbstverständlich wäre es mir ein Vergnügen, mich von der oder dem Einen oder Anderen prüfen zu lassen, zwar nicht wissend, aber doch hoffend, dass ich es bestehe. Wobei die Chance des Bestehens schon deshalb hoch sein dürfte, weil ja wiederum ich Sie im darauffolgenden Jahr prüfen dürfte: Schon heute bitte ich prophylaktisch um gnädige Benotung und

Studieren in Trier Jahrheft 2009/2010 • 10

### Studieren in Trier:

# Lernen auf dem Land oder Genuss in einer Europäischen Stadt? Wie mit der Universität Trier die Region neu geprägt wurde

Von Günther Schartz, Landrat des Kreises Trier-Saarburg

Anrede,

Ende der 60er Jahre dringt gute Kunde aus dem auch heute manchmal fernen Mainz nach Trier – die alte Römerstadt erhält gemeinsam mit Kaiserslautern eine Hochschule mit dem Schwerpunkt auf geisteswissenschaftliche Fächer. Aufbruchstimmung und Euphorie machen sich breit, die Presse überschlägt sich mit Superlativen, wie diese Entscheidung mit "beispiellosem Tempo" nach "glänzender Vorarbeit" schließlich mit einem "imponierenden Schlussspurt" realisiert wird. Mit Stolz wird festgestellt, dass man mit dem Schwerpunkt auf "geistige Lehramtsfächer" den richtigen Schwerpunkt gegenüber Kaiserlautern gesetzt habe, das "nur" die naturwissenschaftlichen Fächer erhalten habe.

Die Erwartungen und Hoffnungen an die Universität für die Entwicklung und das Renommee der Stadt waren vor allem innerhalb



Günther Scharzt, Landrat des Kreises Trier-Saarbrug
Foto: Hans Georg Eiben, Convention-Pictures

der Kommunalpolitik hoch. Dies verwundert nicht, vergegenwärtigt man sich die damalige Situation des seinerzeit gut 90.000 Einwohner zählenden Oberzentrums der Region Trier. Diese Zahl wurde erreicht durch gerade in diesen Jahren stattfindende und mit heftigen Protesten einhergehende Eingemeindungen von Dörfern des Umlandes.

Kam man Ende der 60er Jahre nach Trier, war trotz – bis heute fast vollendetem – Autobahnanschluss die Randlage unübersehbar. An den Ortseingangsschildern der Dörfer entlang von Mosel und Sauer – heute Boomregionen nicht nur in der Region, sondern in ganz Rheinland-Pfalz – prangte seinerzeit noch die Unterzeile "Zollgrenzbezirk". Landwirtschaft und Weinbau prägten weit mehr als heute nicht nur Landschafts- und Ortsbild, sondern auch noch stark Einkommen und Alltag der Menschen an Mosel-Saar-Ruwer. Trier selbst hatte mit einer schwierigen Arbeitsmarktsituation zu kämp-

fen, vor allem war das Nichtvorhandensein größerer Industriebetriebe als Manko anzusehen. Trier selbst war zwar nicht mehr das "Pfaffennest" a la Goethe, kämpfte jedoch mit dem Image einer behäbigen Beamten- und Schullehrerstadt, welche die Landbevölkerung nur zum jährlichen Großeinkauf am Mantelsonntag länger aufzuchte

Auch wenn diese Schilderung übertrieben sein mag – Trier warb noch auf dem Vorlesungsverzeichnis Wintersemester 1980/81 mit eher traditionellen Vorzügen:

"Studieren in Trier – Reine Luft, Historische Altstadt, Viele Kneipen, Berühmte Weine, Französische Küche…"

Viele Studenten, die sich anfangs aufmachten, nicht nur eine weitgehend unbekannte Universität, sondern auch eine unbekannte Stadt zu entdecken, wussten von manchen Erlebnissen zu berichten.

4300 Studenten machten sich auf, in dem beschaulichen Trier eine Wohnung zu finden. Eine junge Graphikstudentin berichtete später, sie sei schon beim Abschied vom Elternhaus auf einen wichtigen Standortvorteils Trier durch ihren Vater hingewiesen worden "Trier ist eine anständige, gut bürgerliche Uni, ohne Demos und so'n Krawallzeug. Ihr Mädchen seid dort gut aufgehoben."

Einer der Vorzüge der Universität war sicherlich – und dies mit Einschränkungen auch noch bis heute – die "familiäre" Studienatmosphäre im Vergleich zu anonymen Massenuniversitäten wie München oder Berlin. In manchen Fächern waren noch in den 90er Jahren Seminare keine Seltenheit, wo es dem Dozenten mühelos gelang, die Studenten nach der 3. Stunde beim Vornamen zu kennen. Man konnte sogar in Übungen geraten, aus denen sich unerkannt wieder fortzustehlen bei gerade zwei Teilnehmern kaum möglich war. Doch auch zu dieser Zeit war das Audimax bei juristischen Vorlesungen überfüllt. Dennoch – nicht nur die Studenten kannten sich, auch der Kontakt zum Professor war gegeben, und eine Hiwi-Stelle war mit einigem Engagement recht problemlos zu ergattern.

Dieses "Studieren auf dem Land", ungestörtes, unabgelenktes Lernen, keine unbezahlbaren Studentenbuden und somit ein geringer Zwang, wertvolle Vorlesungszeit als Kellner in den damals noch vorhandenen schönen Trierer Biergärten verbringen zu müssen – vielleicht wirklich ein Vorzug der neuen Universität Trier.

Da die Zahl der Studenten rasch anstieg, wurde Mitte der 70er Jahre ein Umzug von dem Gelände des Schneidershofes auf die Tarforster Höhen notwendig. Während die Stadt dem Neubau einer Universität Trier entgegenfieberte und als eindeutigen Standortvorteil erkannt hatte, hielt sich die Begeisterung der Tarforster Landwirte

in Grenzen. Der damalige Ortsvorsteher sprach in einem geharnischten Brief an den damals noch existenten Regierungspräsidenten "von berechtigter Skepsis gegenüber den Plänen der Neuerrichtung einer Campus-Universität auf fruchtbarem Ackerland. Der Enthusiasmus des Trierer Oberbürgermeisters hörte sich seinerzeit so an: "Trier ist sich bewusst, dass mit der Uni kaum materielle Gewinne zu erwarten sind – eine Zweitwohnsitzsteuer war noch nicht in Arbeit – sondern ihre Schaffung von der Stadt finanzielle Opfer fordern wird."

Diese zwischen Skepsis, Ungläubigkeit, zurückhaltender Erwartung und natürlich auch berechtigten Hoffnungen schwankende Stimmung der Aufbruchjahre ist aus heutiger Sicht kaum mehr nachvollziehbar. Der damalige Vorsitzende des Hotel- und Gaststättenverbandes versprach sich von den Geistesstudenten jedenfalls nicht viel: Bei 500 Betrieben komme weniger als ein Student auf jede Gaststätte. Wie man sich täuschen kann. Und dass die hiesige Bevölkerung die Studenten wenn nicht euphorisch, so doch erwartungsfroh empfing, belegt ein Straßenzitat aus dem Jahre 1970, als eine Schülerin erklärte: "Ich sehe kein Problem damit, dass in Trier Studenten auf die Straße gehen. Es gibt auch andere Leute, die gammeln."

In der Rückschau ist jedoch die Erwartung des Trierer Kunstmalers Kallenbach die weitsichtigere gewesen, der ebenfalls 1970 vorhersagte: "Für Trier kann diese Universität frischen Wind bringen." Angesichts von heute rund 14.000 Studenten sicherlich eine deutlich spürbare Brise!

Den wirtschaftlichen Effekt der Universität für Trier und das Umland – und damit auch für den Landkreis Trier-Saarburg – wird heute niemand ernsthaft bestreiten wollen. Viele tausend Studenten sowie Dozenten und nicht-wissenschaftliche Mitarbeiter suchen Wohnungen und tragen zur wirtschaftlichen Wertschöpfung bei. Für die ländlich geprägt Region Trier war die Wieder-Gründung der Trierer Universität einer von vielen Bausteinen, die unsere Region heute zu einer der dynamischsten Wachstumsregionen in Rheinland-Pfalz und Deutschland gemacht haben. Früher strukturschwaches Grenzland, heute Wirtschaftsraum im Herzen Europas mit landesweit niedrigster Arbeitslosenquote und – gegen den demographischen Trend – wachsender Bevölkerungszahl.

Dass die Universität Trier im Laufe der Zeit aber nicht nur wegen der anfangs - vermeintlich - guten Luft und der wenigen vom Studienalltag ablenkenden Möglichkeiten einer pulsierenden Großstadt für Studierende mehr und mehr attraktiv wurde, hatte aber auch gerade im Fachbereich Jura handfestere Gründe. Wie oft bei Neugründungen, zog es relativ junges und motiviertes Lehrpersonal an die Mosel und der Fachbereich Jura kann auf eine stolze und angesehene Zahl von Professoren zurückblicken, die zum guten Ruf der Uni und dieses Studiengangs beigetragen haben. Hier will ich nur die beiden späteren Bundesverfassungsrichter Grimm und DiFabio erwähnen. Das "Trierer Modell" der juristischen Ausbildung war über Jahre in der bundesdeutschen Hochschullandschaft sehr bekannt, wenn auch heute nicht mehr aktuell. Auch eine mittlerweile prominent etablierte jährliche Gesprächsrunde wie die "Bitburger Gespräche" kam nur im engen Kontakt zum hiesigen juristischen Fachbereich zustande. Die einzige maßgebliche "europäische" Institution in Trier, die Europäische Rechtsakademie, wertet ebenfalls das Fach Jura in Trier auf. Allein der guten Luft wegen zieht es Jura-Studierende schon lange nicht mehr nach Trier.

Da möchte ich zum Abschluss gerne nochmals den "europäischen" Gedanken aufgreifen. Viel umfassender und rascher als erwartet haben sich Stadt und Region Trier seit dem Inkrafttreten des Europäischen Binnenmarktes 1993 mit dem benachbarten Großherzogtum Luxemburg zu einem gemeinsamen Wirtschaftsraum vernetzt. Rund 30.000 deutsche Arbeitnehmer pendeln heute tagtäglich zu ihren Arbeitsplätzen nach Luxemburg. Zahlreiche Betriebe aus unserer Region erhalten dort Aufträge. Ein erheblicher Teil der hiesigen Prosperität ist diesem Tatbestand geschuldet. Die Einführung des Euro 2002 hat die vormaligen Grenzen in Westeuropa noch weiter verschwinden lassen. Gerade in einer Grenzregion wie der unsrigen ist der Euro unverkennbar ein Segen im Alltag.

Auch die Hochschullandschaft in der europäischen Großregion mit dem so sperrigen Namen Saar-Lor-Lux-Rheinland-Pfalz/ Wallonie hat sich bewegt, aber - wie ich offen sagen möchte - noch viel zu wenig in eine integrative und kooperative Richtung. Gerade der Universität Trier ist durch die Gründung der neuen Universität in Luxemburg eine weitere Konkurrenz entstanden, auf die man in Trier noch zu wenig reagiert hat. Es gibt nach meinem Geschmack noch zu viele gutmeinende Absichtsbekundungen und zu wenig konkret erfahrbare grenzübergreifende Zusammenarbeit und Abstimmung. Dabei liegt angesichts des Trierer Fächerspektrums und der hochschulpolitischen Situation im Land Rheinland-Pfalz doch eine ganz wesentliche Zukunftsoption für die Universität Trier in der europäischen Vernetzung. Gerade die philologischen Fächer bieten hierfür hervorragend geeignete Anknüpfungen. Dies muss auch der rheinland-pfälzischen Landespolitik ganz nachhaltig vermittelt werden. Zurückhaltung, ob politisch oder anders motiviert, ist hier fehl am Platz. Auch andernorts werden Interessen knallhart vertreten. Da darf die Universität Trier keine vornehme Zurükkhaltung üben. Dies gilt im übrigen auch für die aktuelle "Überfüllung"; hier muss vom Land dringend Abhilfe geschaffen werden.

Es muss auch einen noch deutlich stärkeren Zusammenschluss der Universität mit der Stadt und der ganzen Region Trier geben. Die Region selbst hat sich dies erst kürzlich bei der Beschlussfassung des neuen Regionalen Entwicklungskonzeptes auf die Fahne geschrieben. Dieses Angebot an die Universität steht und ist politisch breit gewollt und getragen: Es kommt nun auf die Universität an, dieses Angebot aufzugreifen und mit ihren spezifischen Instrumenten zu verwerten. Ich kann nur alle Verantwortlichen dringend bitten, diese Chance zum Schulterschluss nicht zu versäumen.

Die Universität tut gut daran, sich noch mehr zu öffnen und ihre Rolle in der Region Trier, aber ebenso in der Großregion Saar-Lor-Lux-plus neu zu tarieren. Die Reform der Studienabschlüsse hat hier schon wichtige Signale gesetzt. Es kommt darauf an, eine europäische Vision und Mission zu erkennen, zu definieren und umzusetzen. Der gemeinsame Wirtschafts- und Kulturraum mit Luxemburg weist hier die Richtung. Stadt, Region und Universität sollten diesen Weg gemeinsam begehen.

# Ansprache der Absolventen 2009

Liebe Absolventinnen und Absolventen, liebe Doktorandinnen und Doktoranden, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Professoren, liebe Eltern, liebe Gäste, verehrte Damen und Herren.

Jetzt, wo wir unser erstes Staatsexamen erfolgreich abgeschlossen haben und in die weite Welt hinaus können, haben wir uns die Frage gestellt: wie sieht es eigentlich mit uns Juristen in der weiten Welt aus? Hierzu möchte ich einen kleinen Ausschnitt aus dem Buch von Ralf Höcker "Deutsch – Anwalt, Anwalt – Deutsch" vorlesen.

Er beschreibt darin anschaulich, was aus einem Juristen alles werden kann. Zum Beispiel:

#### Der Großkanzlei-Anwalt:

Er arbeitet im deutschen Office einer internationalen Law Firm mit 2000 Anwälten, deren Hauptquartier wahlweise in London oder New York ist. Er ist stolz darauf, dass er keine Anwaltsrobe besitzt und noch nie vor Gericht war (jedenfalls nicht als Anwalt). Denn ordinäre Gerichtsverfahren sind etwas für das Anwaltsprekariat.

Der Großkanzlei-Anwalt lebt nur für ein Ziel: die Erhöhung der Zahl seiner Bürofenster. Das Büro eines angestellten Associate hat null bis zwei Fenster, der National- oder Salary-Partner kriegt drei Fenster und der Equity-Partner, also der voll am Gewinn beteiligte Teilhaber, bekommt mit viel Glück ein Eckbüro mit sechs Fenstern.

Für ein solches Büro als Endziel eines langen Berufslebens würde der Anwalt notfalls auch seine Großmutter verkaufen (wenn er das nicht bereits getan hätte). Spätestens nach sieben Jahren Arbeit ohne einen zusammenhängenden Urlaub von mehr als vier Tagen und durchschnittlichen Wochenarbeitszeiten von 85 Stunden erfährt der Großkanzlei-Anwalt jedoch, dass man in London oder New York nicht die Bohne daran denkt, ihn vom Associate zum Partner zu befördern. Er muss gehen oder einen Kollegen aus dem Anwaltsprekariat mit einer Kündigungsschutzklage beauftragen.

Sie sehen, um unser Ansehen ist es häufig nicht besonders gut bestellt.

Bei dieser Gelegenheit fällt mir ein Kommentar ein, der in folgender Situation gefallen war. Ich unterhielt mich längere Zeit mit einem Mädchen, das dann irgendwann fragte, was ich denn studieren würde. Auf meine Antwort hin meinte sie: "Ach, für nen Juristen bist du ja ganz nett."

Wenn man andere – normale – Menschen fragt, was sie mit einem Juristen assoziieren, kommen am häufigsten folgende Begriffe: langweilig, spießig, geldgierig, das Studium ist trocken, hochgestellte Kragen und Perlenohrringe.



Die erfolgreichen Teilnehmer der Examens- und Promotionsfeier 2009

Ist es tatsächlich so? Sind wir geldgierige Monster ohne Humor und Moral? Verlieren wir uns in Paragraphen und Streitigkeiten, nur um dann in Worten, die niemand versteht, das zu sagen, was jeder weiß?

Wenn wir uns das Bild der Juristen anschauen, so müssen wir leider feststellen, dass es unserem Berufsstand schon immer an guter Reputation gemangelt hat. "Juristen, böse Christen!" So lautete eine im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit verbreitete Redensart. Heute werden Juristen oft als Rechtsverdreher bezeichnet, die auf Seiten der Mächtigen stehen und, ohne auf die Wahrheit zu achten, das Recht so beugen, wie es für ihren Profit am Besten ist.

Unsere Fähigkeiten werden ebenfalls nicht immer besonders geschätzt. Dies belegt etwa ein Zitat von Ludwig Thoma, einem deutschen Lyriker, der nicht besonders viel von unserem Berufsstand zu halten scheint. In einer seiner Erzählungen führt er aus: "Der königliche Landgerichtsrat Alois Eschenberger war ein guter Jurist und auch sonst von mäßigem Verstande. Er kümmerte sich nicht um das Wesen der Dinge, sondern ausschließlich darum, unter welchen rechtlichen Begriff dieselben zu subsumieren waren."

Schließlich scheint die Geldgier folgender Juristenwitz zu belegen:

Es kommt ein Mann zum Anwalt und fragt: "Was kosten bei Ihnen drei Fragen?"

Der Anwalt antwortet: "500 €."

"WAS?! 500 €?!", empört sich der Mann.

"Ja", antwortet der Jurist seelenruhig. "Und wie lautet die dritte Frage?"

So scheint es also um uns zu stehen. Aber wir können auch anders! Ja, in der Tat! Wir werden einfach nur missverstanden. Für die Zweifler unter Ihnen werden wir versuchen, das zu beweisen. Insbesondere ist entschieden dem Vorurteil der Humorlosigkeit des Juristerei entgegenzutreten.

Dass das Studium der Rechtswissenschaft vorteilhaft sein kann, zeigt sich schon an dem Wunsch vieler Eltern, ihr Kind möge ein solches beginnen. So schien es für einen Lord Byron triftige Gründe zu geben, seinem Filius eine bestimmte Studienrichtung nahe zu legen; schließlich meinte er: "Wenn ich einen Sohn habe, soll er etwas prosaisches werden: Jurist oder Seeräuber."

Doch auch in der Modernen finden sich Hinweise darauf, dass man sich auch humorvoll mit dem Studienwunsch Jura auseinandersetzen kann. Im StudiVZ, einer Internetplattform für Studierende, finden sich unzählige Gruppen, die die Jurisprudenz betreffen. Von "Mein Jurastudium hat einen Sachmangel – kann ich zurücktreten" bis hin zu "Ein Leben ohne Jura ist möglich, aber sinnlos", ist dort alles zu finden, was wiederum – zumindest ansatzweise – eine Art juristischer Selbstreflexion beweist.

Weitere "pro Jura" Anzeichen finden sich, sobald das Studium einmal aufgenommen wurde, wir bereits bei Johann Wolfgang von Goethe, feststellte: "Das Studium der Rechtswissen-

schaft ist das Herrlichste!" Ob er das Ernst meinte, muss fraglich bleiben. Doch scheint es ihm nicht allzu schlecht gefallen zu haben, denn später schrieb er: "Die Jurisprudenz fangt an, mir sehr zu gefallen. So ist's doch mit allem wie mit dem Merseburger Biere, das erstemal schauert man, und hat man's eine Woche getrunken, so kann man's nicht mehr lassen."

Bei uns an der Universität war es die Einführung der "Langen Nacht der Juristen", während der mehrfach bewiesen wurde, dass Jura und auch Juristen selbst ungemein unterhaltsam sein können. Unterhaltsames aus der Juristenbranche auf Homepages einiger Professoren deuten darauf hin, dass bei uns nicht Hopfen und Malz verloren ist.

Weitere wichtige Anhaltspunkte, dass Juristen durchaus zu Humor fähig sind – ob freiwillig oder nicht sei mal dahingestellt – finden wir – wo sollte es auch anders sein – in unseren Definitionen, Gesetzen und Urteilen!

Beginnen wir zuerst mit dem, was man gleich am Anfang des juristischen Studiums lernt. Definitionen. Definitionen sind das A und O. Ohne sie kann kein Gutachten bestehen, kein Problem entdeckt und einer vertretbaren juristischen Lösung zugeführt werden.

Definitionen sind präzise. Das Schweizer Uhrwerk deutscher Jurisprudenz. Das hatte auch das deutsche Reichsgericht erkannt und definierte am 17. März 1880, was denn genau eine Eisenbahn sei:

"Ein Unternehmen, gerichtet auf wiederholte Fortbewegung von Personen oder Sachen über nicht ganz unbedeutende Strecken auf metallener Grundlage, welche durch ihre Konsistenz, Konstruktion und Glätte dem Transport großer Gewichtsmassen bzw. die Erzielung einer verhältnismäßig bedeutenden Schnelligkeit der Transportbewegung zu ermöglichen bestimmt ist, und durch diese Eigenart in Verbindung mit den außerdem zur Erzeugung der Transportbewegung benutzten Naturkräften (wie Dampf, Elektrizität, tierischer, menschlicher Muskeltätigkeit, bei geneigter Ebene der Bahn auch schon der eigenen Schwere, der Transportgefäße und deren Ladung usw.) bei dem Betriebe des Unternehmens auf derselben eine verhältnismäßig gewaltige (je nach dem Umständen nur in bezweckter Weise nützliche, oder auch Menschenleben vernichtende und die menschliche Gesundheit verletzende) Wirkung zu erzeugen fähig ist."

Damit man diese Definitionen nicht alle auswendig lernen muss, helfen Ausbilder schon mal nach und geben einige Definitionen

So ergibt sich etwa aus Unterrichtsblättern für die Bundeswehrverwaltung dass: "Der Tod aus versorgungsrechtlicher Sicht die stärkste Form der Dienstunfähigkeit darstellt."

Ebenso ungemein aufschlussreich ist die steuerrechtliche Definition, nach der Inland alles ist, was nicht Ausland ist.

Nachdem man all die Definitionen verinnerlicht hat und im Staatsexamen erfolgreich unter Beweis gestellt hat, wie ein Gutachten zu verfassen ist, muss man sich im Referendariat mit den Beweismitteln und der Beweisführung auseinandersetzen, denn diese sind für einen ordentlichen Prozess unabdingbar. So sieht es auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 13. Juni 2001. In diesem Rechtsstreit wurde gerügt, dass eine Verhandlung nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen sei, weil ein ehrenamtlicher Richter während der Verhandlung eingenickt war. Im Urteil führte das Bundesverwaltungsgericht zum Merkmal des Einnickens aus: "Das Schließen der Augen über weite Strekken der Verhandlung und das Senken des Kopfes auf die Brust beweist allein nicht, dass der Richter schläft. Denn diese Haltung kann auch zur geistigen Entspannung oder zwecks besonderer Konzentration eingenommen werden.... Deshalb kann erst dann davon ausgegangen werden, dass ein Richter schläft oder in anderer Weise "abwesend" ist, wenn andere sichere Anzeichen hinzukommen, wie beispielsweise tiefes, hörbares und gleichmäßiges Atmen oder gar Schnarchen oder ruckartiges Aufrichten mit Anzeichen von fehlender Orientierung ... Ruhiges tiefes Atmen kann ebenfalls ein Anzeichen geistiger Entspannung oder Konzentration sein, insbesondere dann, wenn es für andere nicht hörbar erfolgt, denn gerade dies kann darauf schließen lassen, dass der Richter den Atmungsvorgang bewusst kontrolliert und nicht schläft. Auch das "Hochschrecken" des Richters hat die Beschwerde nicht näher geschildert, vor allem nicht dargelegt, dass er nach dem "Hochschrecken" einen geistig desorientierten Eindruck gemacht habe. "Hochschrecken" allein kann auch darauf schließen lassen, dass es sich lediglich um einen die geistige Aufnahme des wesentlichen Inhalts der mündlichen Verhandlung nicht beeinträchtigenden Sekundenschlaf gehandelt hat."

Wenn man dann schließlich auch das Zweite Staatsexamen bemeistert hat, kann man schlussendlich mit dem Vorurteil aufräumen, Jura wäre langweilig und trocken. Dies zeigt sich, sobald man als Richter oder Anwalt mal darauf schielt, was die werten Herren Kollegen so alles schreiben. Denn die toben in Schriften teilweise literarisch aus. Diese beweist z. B. folgendes Urteil des AG Höxter

Am 3.3.95 fuhr mit lockerem Sinn der Angeklagte in Beverungen dahin.

Daheim hat er getrunken, vor allem das Bier und meinte, er könne noch fahren hier.

Doch dann wurde er zur Seite gewunken.

Man stellte fest, er hatte getrunken.

Im Auto tat's duften wie in der Destille.

Die Blutprobe ergab 1,11 Promille.

Das ist eine fahrlässige Trunkenheitsfahrt, eine Straftat, und mag das auch klingen hart.

Es steht im Gesetz, da hilft kein Dreh,

§ 316 I und II StGB.

So ist es zum Strafbefehl gekommen.
Auf diesen wird Bezug genommen.
Der Angeklagte sagt, den Richter zu rühren:
"Das wird mir in Zukunft nicht wieder passieren!"
Jedoch es muß eine Geldstrafe her,
weil der Angeklagte gesündigt, nicht schwer.
30 Tagessätze müssen es sein
zu 30,- DM. Und wer Bier trinkt und Wein,
dem wird genommen der Führerschein.
Die Fahrerlaubnis wird ihm entzogen,

auch wenn man menschlich ihm ist gewogen. Darf er bald fahren? Nein, mitnichten. Darauf darf er längere Zeit verzichten. 5 Monate Sperre, ohne Ach und Weh, §§ 69, 69a StGB.

Und schließlich muß er, da hilft kein Klagen, die ganzen Verfahrenskosten tragen, weil er verurteilt, das ist eben so, § 465 StPO.

Das kann eine Rechtsanwalt natürlich so nicht stehen lassen. Daher aus dem Schriftsatz des Rechtsanwalts:

Der Mandant, einerseits zufrieden, andererseits ein wenig beklommen, hat den Urteilsspruch vernommen.
Im Hinblick auf die Sach- und Rechtslagen, die allseits bekannten, und nach Rücksprache mit dem Mandanten tu ich hiermit kund für alle in der Rund', für Staatsanwaltschaft und Gericht:
Rechtsmittel einlegen – tun wir nicht."
(Andere Gedichte bei Prof Eckart unter lawhaha)

Nun haben wir viel Erheiterndes gehört. Doch soll diese Ausführung nicht enden, ohne sich noch einmal auf das zu besinnen, was wir eingangs ansprechen wollten:

Sicherlich gehen mit uns Juristen manchmal ein wenig die Pferde durch, wenn es um Definition und Regelungen - manche mögen es gar Regelungswahn nennen – geht. Doch in einer Welt, in der Gebrauchtwagenhändler Rechtsberatung anbieten und Bankvorstände sich Millionen-Boni auszahlen lassen müssen auch wir Juristen unseren Platz finden. Vielleicht ist es jetzt mehr denn je an der Zeit, unseren Berufsstand aus dem imaginären Dreck der Vorurteile zu ziehen, sei es mittels der humorvollen Art der Selbstreflexion, die niemals verloren gehen sollte, sei es mit der aktiven Auseinandersetzung mit den Geschehnissen in Land und Welt. Vielleicht ist es jetzt mehr denn je an der Zeit, zu zeigen, dass Recht und Gerechtigkeit kein Antagonismus ist. Dann hätten wir vielleicht auch mal ein Eckbüro mit sechs Fenstern, ohne unsere Großmutter dafür verkaufen zu müssen. In der Hoffnung möchten wir schließen und Ihnen und Euch allen einen schönen Tag und Abend wünschen und am Ende noch etwas mitgeben.

Den Eltern, Freunden und Partner möchten wir Dankbarkeit für ihre Unterstützung mitgeben; ohne Sie wäre Vieles, auch das Studium, nicht so gelaufen, wie es gelaufen ist.

Den Professoren und anderen Lehrkörpern und Universitätsangehörigen möchten wir ebenfalls Dankbarkeit mitgeben. Jura kann man ohne das Verständnis für deutsches Recht eben nicht praktizieren. Die Vermittlung und auch Organisatorisches, etwa im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung, hat von ihnen

viel Geduld und Nachsicht gefordert. Dafür noch mal einen herzlichen Dank.

Unseren Kommilitonen möchten wir für die Zukunft beste Wünsche mitgeben. Die Zeiten für zukünftige Juristen sind, glaubt man dem Geschwafel von Ausbildungszeitschriften und anderen Quellen, nicht nur rosig. Im Hinblick auf die hinter uns liegende Ausbildung können wir aber nach unserer Ansicht auch im Vergleich zu Anderen optimistisch in die Zukunft blicken und müssen den Vergleich nicht scheuen. Für schwierige Zeiten bleibt uns letztlich nur, euch ein letztes Zitat eines nun berühmten Juristen mitzugeben:

Auf all euren Wegen: Yes we can!

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit und einen schönen Abend.

# Bericht über die Examens- und Promotionsfeier der Juristen 2010

Am 7. Mai 2010 fand die diesjährige – traditionell vom Fachbereich Rechtswissenschaft mit dem Verein Juristen Alumni Trier e.V. ausgerichtete – Examens- und Promotionsfeier der Juristen im Audimax der Universität statt. Neben den frisch Examinierten und Promovierten, deren Verwandten und Freunden waren auch diesmal wieder zahlreiche Gäste aus Universität, Politik, Justiz und Verwaltung der Einladung zur Feierstunde gefolgt.

Musikalisch eingestimmt wurde die Festversammlung von Cand. iur. Nikolaos Trikaliotes, der den von ihm eigens für die Veranstaltung verfassten und komponierten Rap, "Träume im Dun-



Dekan Prof. Dr. Thomas Rüfner
Foto: Hans Georg Eiben, Convention-Pictures

keln" zum alten, doch stets aktuellen Thema "Erkenne dich selbst!" vortrug. Hieran anknüpfend unterstrich Dekan Prof. Dr. Thomas Rüfner in seiner Begrüßungsansprache die Wechselwirkung von Selbsterkenntnis und Wahrheitsfindung. Hierum – nicht etwa um bloße Wissensvermittlung und das Auswendiglernen von Meinungsstreitigkeiten – gehe es im Jurastudium. Ziel sei die Schulung des eigenständigen Denkens und Argumentationsvermögens, um das Rechte vom Unrechten zu scheiden. Wer sein Studium in diesem Sinne betreibe, lerne denn auch viel vom Wesen des Menschen und damit auch über sich selbst, heiße es doch schon im Corpus iuris civilis Justinians: "Rechtswissenschaft ist die Kenntnis von den göttlichen und menschlichen Dingen, das Wissen vom Rechten und Unrechten."

Es folgten die Grußworte des Präsidenten der Universität Prof. Dr. Peter Schwenkmezger und des Präsidenten des Landesprüfungsamts für Juristen Ulrich Bretzer. Präsident Schwenkmezger zeichnete die noch relativ junge Geschichte der Absolventenfeiern an der Universität nach und gab seiner Freude Ausdruck, dass solche Feiern mittlerweile in nahezu allen Fachbereichen zur guten Tradition geworden seien. Zugleich unterstrich er die Wichtigkeit der Alumni-Arbeit, bei der es – ungeachtet

der enormen Spendenfreudigkeit amerikanischer Alumni – weniger auf das Sammeln von Spenden als vor allem darum gehe, den Kontakt der Absolventinnen und Absolventen mit ihrer Alma Mater aufrecht zu erhalten. Präsident Bretzer beglückwünschte die Absolventinnen und Absolventen persönlich und im Namen des Justizministers sowie der Mitarbeiter des Justizprüfungsamtes und gab ihnen dann mit einem Augenzwinkern einige der von Schoppenhauer entwickelten Argumentationsstrategien für Auseinandersetzungen im zukünftigen Berufs- und Alltagsleben mit auf den Weg.

Im Festvortrag: "Finanzindustrie und Politik – Kompetenz und Kriminalität" setzte sich Dr. Wolfgang Hetzer, Berater des Generaldirektors im Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kritisch mit dem Verhalten und der Verantwortlichkeit der an der Finanzkrise Beteiligten aus Politik und Finanzwelt auseinander.

Im Anschluss stellten Dekan Rüfner und der Geschäftsführer des Alumni-Vereins, Dr. Andreas Ammer, die anwesenden Absolventinnen und Absolventen der Prüfungskampagnen Herbst 2009 und Frühjahr 2010 vor. Stefan Schmitz, Denise Weis, Renate Popadiuk, Christina Merschen und Patrik Stemmler wurden von Herrn Dr. Ammer namens des Alumni-Vereins für ihre Prüfungsleistungen mit Preisen in Form von Buchgutscheinen ausgezeichnet, die von den Buchhandlungen Stephanus, Thalia und Interbook gestiftet worden waren. Als Vertreter der Absolventinnen und Absolventen ließen Peter Horwath und Robert Schiller sodann die Studienzeit in Trier noch einmal Revue passieren, wobei sie insbesondere die persönliche Atmosphäre zwischen Studierenden, Professorenschaft und nicht zuletzt zwischen den Studierenden und den Dekanatsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter hervorhoben.

Einen weiteren Höhepunkt bildete die Aushändigung der Promotionsurkunden durch Dekan Rüfner an .... Promovendinnen und ... Promovenden. Mit dem von der Juristischen Studiengesellschaft gestifteten Preis für die beste Dissertation wurde Angela Schwerdtfeger für ihre Arbeit: "Der deutsche Verwaltungsrechtsschutz unter dem Einfluss der Aarhus-Konvention Zugleich ein Beitrag zur Fortentwicklung der subjektiven öffentlichen Rechte unter besonderer Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechts" (Betreuer: Professor Dr. Meinhard Schröder) ausgezeichnet.

Zum Abschluss der Feier sprach Dr. Ammer im Namen des Alumni-Vereins allen Mitwirkenden vor und hinter den Kulissen seinen Dank aus und lud die Anwesenden zum traditionellen Sektempfang des Vereins im Foyer vor dem Audimax ein. (F. Dorn)

# Grußwort des Präsident des Landesprüfungsamts für Juristen

von Ulrich Bretzer

Sehr geehrter Herr Präsident,

sehr geehrter Herr Dekan,

verehrte Damen und Herren Professorinnen und Professoren und alle, die sich in Ausbildung und Prüfung um die heute hier feiernden Kandidatinnen und Kandidaten verdient gemacht haben.

verehrte Doktorandinnen und Doktoranden,

sehr geehrte Eltern, Verwandte und Freunde der Examenskandidatinnen und Examenskandidaten,

vor allem aber, liebe Referendarinnen und Referendare, wie ich jetzt sagen kann.

Zunächst möchte ich es nicht versäumen, Ihnen Grüße von Herrn Minister Dr. Bamberger und Frau Staatssekretärin Reich zu übermitteln. Beide beglückwünschen Sie zur bestandenen Prüfung und heißen Sie, soweit Sie in Rheinland-Pfalz Ihren Vorbereitungsdienst bereits begonnen haben oder noch beginnen werden, herzlich willkommen.

Ich bin heute sehr gerne zu Ihnen gekommen, um an dieser Feier Ihrer Hochschule teilzunehmen. Es ist eine Feier, die für Sie einen wichtigen Abschnitt in Ihrem Leben kennzeichnet. Die erste juristische Prüfung setzt sehr viel harte Arbeit, Fleiß, Beharrlichkeit, Geschick und Kreativität voraus. Darum zunächst einmal: Ganz herzlichen Glückwunsch dazu! Sie haben es verdient, sich heute einmal richtig feiern zu lassen. Sie haben jede Menge gelesen und gelernt, geschrieben, bis Ihnen der Arm wehtat, Ihre juristischen Fähigkeiten stetig verbessert und schließlich einen erfolgreichen Abschluss erworben. Dazu gratuliere ich Ihnen herzlich, auch im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesprüfungsamtes für Juristen.

Ich weiß wohl, dass eine solche Ausbildung nicht immer einfach ist. Häufig gibt es Momente, in denen man frustriert ist: über die Grenzen des eigenen Leistungsvermögens, die Größe der Herausforderung oder vielleicht auch einmal über die Lehrenden. Aber wie Tschechow zutreffend feststellt:

"Es ist nur schön, was auch schwer ist."

Sie haben mit Ausdauer, Fleiß und Leistungswillen durchgehalten. Den Lohn dafür haben Sie mit Ihrem Examenszeugnis bekommen und darauf können Sie stolz sein!

Mein Glückwunsch und Dankeschön gehen auch an Sie, liebe Familienangehörige und Freunde. Sie haben ja nicht nur in den Prüfungstagen mitgefiebert, sondern sicherlich auch in den Wochen und Monaten davor immer wieder den Rücken gestärkt, Mut gemacht und wahrscheinlich oft auch einmal selber zurückgesteckt, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten für die Prüfungen büffeln mussten oder auch ein bisschen gereizt waren, insbesondere in der endlos erscheinenden Wartezeit bis zur Mitteilung der Ergebnisse. Damit haben Sie einen wichtigen Beitrag zum heutigen Erfolg geleistet.



Präsidenten des Landesprüfungsamts für Juristen, Ulrich Bretzer Foto: Hans Georg Eiben, Convention-Pictures

Bevor ich Ihnen – wie üblich – die Prüfungsergebnisse anhand einiger Zahlen erläutere, gestatten Sie mir einen Hinweis auf eine Veranstaltung, die auf den ersten Blick nicht unbedingt etwas mit der heutigen Feier zu tun hat.

Ich habe vergangenen Mittwoch an der Eröffnungsveranstaltung des 16. Deutschen Verwaltungsgerichtstages in Freiburg teilgenommen. Den Festvortrag hielt der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Voßkuhle, zu dem Thema: "Der europäische Jurist – Gedanken zur Juristenausbildung in Deutschland". In seinem Beitrag gab Prof. Voßkuhle, auch vor dem Hintergrund der Diskussion um die Einführung von Bachelor-/Master-Strukturen im Bereich der Juristenausbildung, einen Ausblick auf die Anforderungen an den europäischen Juristen der Zukunft. Dieser müsse – grob skizziert –

eine einheitsjuristische, nicht zu sehr spezialisierte Ausbildung durchlaufen haben,

über Kenntnisse beispielsweise auch in Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie oder auch Rechtsgeschichte verfügen,

kommunikationsfähig und sozial kompetent sein, um insbesondere auch mit anderen Fachgebieten in eine Diskussion eintreten zu können und

in der Lage sein, im europäischen Raum rechtsgestaltend und beratend tätig zu werden.

Um diesem Anforderungsprofil nahe zu kommen, dürfe – so Prof. Voßkuhle weiter – Leitbild der Juristenausbildung nicht mehr der nationale Richter sein. Vielmehr müsse die Ausbildung inhaltlich auf Europa ausgerichtet sein und darüber hinaus sogar außereuropäische Beziehungen berücksichtigen. Neben der Fähigkeit zur Rechtsvergleichung sei hierbei nicht zuletzt der Erwerb von Sprachkompetenz zumindest in Englisch und Französisch unabdingbar.

Sie ahnen vielleicht, warum ich Ihnen das alles berichte: Hier in Trier wird seit geraumer Zeit eine besondere fachspezifische Fremdsprachenausbildung angeboten, die bundesweit Anerkennung findet und dem entsprechend von Prof. Voßkuhle nicht nur in seinem Vortrag erwähnt, sondern sogar ausdrücklich als beispielhaft und vorbildlich bezeichnet wurde. Ich denke, hierauf können Sie alle zu Recht stolz sein und ich habe keine Zweifel, dass Sie diese Vorreiterrolle auch in Zukunft ausfüllen werden.

Sehr erfreulich ist, dass von den beim Landesprüfungsamt für Juristen statistisch erfassten 86 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach dem Studium an der Universität Trier in der Prüfungskampagne Frühjahr 2009 die erste Prüfung – also Pflichtfach und Schwerpunkt – vollendet haben, insgesamt 18 ein Prädikatsexamen erzielen konnten.

Davon haben 3 Kandidatinnen und Kandidaten die Note "gut" erreicht, der Beste der Prüfungskampagne übrigens im Freiversuch. 15 Absolventinnen und Absolventen haben die Note "vollbefriedigend" erzielt.

Es folgen 49 Kandidatinnen und Kandidaten mit der Note "befriedigend" sowie weitere 19 mit einem "ausreichenden" Examen.

Für die Prüfungskampagne Herbst 2009 zeigt sich ein ähnliches Bild. In dieser haben nach unserer Statistik insgesamt 67 Kandidatinnen und Kandidaten der Universität Trier die erste Prüfung vollständig absolviert, von denen insgesamt 13 mit einem Prädikatsexamen abschließen konnten.

Davon haben 2 Kandidatinnen die Note "gut" erreicht, auch hier die Beste im Freiversuch. 11 Absolventinnen und Absolventen haben die Note "vollbefriedigend" erzielt.

Es folgen 35 Kandidatinnen und Kandidaten mit der Note "befriedigend" sowie weitere 19 mit einem "ausreichenden" Examen.

Nun aber genug der Zahlen.

Sie, liebe Referendarinnen und Referendare, haben Rechtswissenschaften studiert und damit jede Menge Rechtskenntnisse erworben. Damit Sie künftig auch Recht behalten, habe ich Ihnen ein paar Kunstgriffe mitgebracht, erdacht von einem Fachfremden, nämlich einem Philosophen.

Arthur Schopenhauer hat etwa um das Jahr 1830 38 Kunstgriffe zur Argumentationstechnik entwickelt, die nach eigenem Bekunden "einzig dem Zweck dienen, ohne Rücksicht auf die Wahrheit aus Streitgesprächen siegreich hervorzugehen". Dieses Werk wurde erst posthum veröffentlicht, er selbst hat es in einer Schublade aufbewahrt, vermutlich, um seine Gegner nicht an seinen Tricks teilhaben zu lassen.

Dabei empfiehlt Schopenhauer zunächst:

"den Gegner durch sinnlosen Wortschwall zu verdutzen, zu verblüffen.",

denn:

"Wenn der Gegner sich seiner eignen Schwäche im Stillen bewusst ist, wenn er gewohnt ist, mancherlei zu hören, was er nicht versteht, und doch dabei zu tun, als verstände er es; so kann man ihm dadurch imponieren, dass man ihm einen gelehrt oder tiefsinnig klingenden Unsinn, bei dem ihm Hören, Sehn und Denken vergeht, mit ernsthafter Miene vorschwatzt, und solches für den unbestreitbarsten Beweis seiner eignen Thesis ausgibt."

Dies ist vor allem für Plädoyers auf verlorenem Posten geeignet. Sie können auch gerne überprüfen, ob ich mich bei diesem Grußwort an diesem Kunstgriff orientiert habe.

Einer seiner weiteren Ratschläge, vor allem nützlich in Beweisaufnahmen, lautet folgendermaßen:

"Viel auf ein Mal und weitläufig fragen, um das, was man eigentlich zugestanden haben will, zu verbergen. Dagegen seine Argumentation aus dem zugestandenen schnell vortragen: denn die langsam von Verständnis sind, können nicht genau folgen und übersehn die etwaigen Fehler oder Lücken in der Beweisführung."

Dieser Kunstgriff würde bei dem heutigen fachkundigen Publikum sicherlich nicht gelingen.

Schopenhauers Ansicht nach resultiert danach das jeweils gewünschte Ergebnis wie folgt:

"Es ist, wie wenn man Grau neben Schwarz legt, so kann es weiß heißen; und legt man es neben Weiß, so kann es schwarz heißen."

Schopenhauer empfiehlt, Folgendes zu bedenken, wenn man auf einen Gegner trifft, der nicht "langsam von Verständnis" ist:

"Merken wir, dass der Gegner eine Argumentation ergriffen hat, mit der er uns schlagen wird; so dürfen wir es nicht dahin kommen lassen, ihn solche zu Ende führen zu lassen, sondern beizeiten den Gang der Disputation unterbrechen, abspringen oder ablenken, und auf andre Sätze führen: kurz eine Verschiebung der Streitfrage zu Wege zu bringen."

"Wenn man kein argumentum ad rem hat und auch nicht einmal eines ad hominem, so macht man eines ad auditores, d.h. an die Zuhörer, d.h. einen ungültigen Einwurf, dessen Ungültigkeit aber nur der Sachkundige einsieht; ein solcher ist der Gegner, aber die Hörer nicht: er wird also in ihren Augen geschlagen, zumal wenn der Einwurf seine Behauptung irgendwie in ein lächerliches Licht stellt: zum Lachen sind die Leute gleich bereit; und man hat die Lacher auf seiner Seite."

Dabei geht Schopenhauer davon aus, dass "die gewöhnlichen Leute" weder wüssten,

"dass, wer Profession von einer Sache mache, nicht die Sache liebe, sondern seinen Erwerb und dass, wer eine Sache lehre, sie selten gründlich wisse, denn wer gründlich studiere, dem bleibe meistens keine Zeit zum Lehren übrig."

Das ist natürlich eine diskussionswürdige These, die für Ihre Berufswahl entscheidend sein kann. Geht es nur um Broterwerb? Liebe zur Sache? Mit welcher Intensität widmet man sich seinem Beruf? Dies kann vielleicht später beim Empfang weiter erörtert werden.

Helfen die genannten Kunstgriffe alle nicht weiter, schlägt Schopenhauer vor,

"den Gegner zum Zorn zu reizen, denn im Zorn ist er außer Stand, richtig zu urteilen und seinen Vorteil wahrzunehmen. Man bringt ihn in Zorn dadurch, dass man unverhohlen ihm Unrecht tut und schikaniert und überhaupt unverschämt ist."

Wenn alles Argumentieren und Tricksen nicht mehr hilft, bedenken Sie Schopenhauers letzten Kunstgriff, den arabischen Spruch:

"Am Baum des Schweigens hängt seine Frucht, der Friede."

Das ist ein universeller Ratschlag, den Sie immer einsetzen können, wenn Sie einen Mandanten von einer sinnlosen Klage abhalten wollen.

Juristinnen und Juristen wird ja häufig vorgeworfen, sie seien "Rechtsverdreher", nicht nur Menschen gegenüber, die "langsam von Verständnis" sind. Lassen Sie nicht zu, dass dieses Vorurteil bestärkt wird.

Im Laufe Ihres weiteren Lebens werden Sie noch viele Streitgespräche, sowohl beruflich als auch privat zu führen haben, so dass Sie auf das eine oder andere zurückgreifen können. Ich kann das aus der Erfahrung von 25 Jahren in einer Kammer eines Verwaltungsgerichts, inzwischen mehr als 7 Jahren im Ministerium der Justiz und nach gut 30 Ehejahren nur bestätigen.

Im Übrigen hoffe ich aber, dass Sie in Ihrem weiteren Berufsleben nur der Wahrheit zum Durchbruch verhelfen und dabei nicht auf faule Tricks zurückgreifen müssen. Wenn ein Trick nötig sein sollte, können Sie sich jetzt auf den bekannten Philosophen Schopenhauer berufen.

Ich wünsche Ihnen allen einen guten weiteren beruflichen Werdegang, privat Zufriedenheit und alles Gute für eine glückliche Zukunft.

# Finanzindustrie und Politik – Kompetenz und Kriminalität –

von Wolfgang Hetzer

#### I. Fest und Festlichkeit

Ich bedanke mich für die ehrenvolle Einladung. Die Annahme ist mir nicht leicht gefallen. Meine Erfahrung als "Festredner" ist sehr begrenzt, eine holprige Rhetorik mithin unvermeidlich. Ihre freundliche Aufnahme wird mir hoffentlich darüber hinweghelfen. Es ist nicht nur die Furcht vor der eigenen Unzulänglichkeit, die mich zögern ließ. Es ist auch die Gewissheit, dass ich Sie enttäuschen muss. Sie erwarten nach all den Anstrengungen, denen Sie sich so erfolgreich unterzogen haben, mit Recht eine anerkennende, versöhnliche, harmonische, ermutigende, wehmütige, freundliche, konstruktive, ausgewogene, verbindliche und kultivierte Ansprache.

Nichts davon werden Sie bekommen!

Ich weiß wohl, dass eine Festrede vor allem festlich sein soll. Die "Evidenz der Feierlichkeit" verhindert die Thematisierung des Bösen, Hässlichen, Brutalen, Gewalttätigen, Gemeinen, Asozialen, Riskanten, Gefährlichen, Zynischen. Elemente, welche die Welt, die da draußen auf sie wartet, leider auch prägen. Und daran wird sich über die gesamte Dauer ihrer zukünftigen Berufstätigkeit hinweg nichts ändern. Im Gegenteil: Viele von Ihnen werden in Bereichen arbeiten, in denen die genannten Faktoren besonders wirksam sind.

Solche Prognosen passen nicht zur bewährten Rationalität von Festreden. Insoweit habe ich einerseits pflichtgemäß ein schlechtes Gewissen. Andererseits muss mich der gestellten Aufgabe widmen und Ihnen einige Gedanken zur sogenannten Finanzkrise vortragen. Meine Anmerkungen sind also kraft "Natur der Sache" weder feierlich noch festlich. Ich habe mich dennoch zur Annahme dieser gleichermaßen ehrenvollen wie herausfordernden Einladung durchgerungen, weil ich hoffe, dass meine durch und durch unfestliche Festrede ihre negative Schwungkraft spätestens an den Rändern der Buffettische verliert. Zudem bin ich mir sicher, dass Sie mit dem für Ihr Alter und Ihren neuerworbenen Status typischen Optimismus trotz allem diesen Saal vergnügt verlassen und Ihr Leben meistern werden, in einer Welt, die natürlich nicht nur von Krisen und Katastrophen geprägt ist.

Wie aber sieht ein Teil der Welt aus, in die Sie heute entlassen werden sollen? Wer trägt hierfür die Verantwortung? War irgendjemand schuld, dass mit dem Zusammenbruch der Lehman Bank im Jahre 2008 die Weltwirtschaft an den Rand eines Abgrundes getrieben wurde, dessen Tiefe bis heute niemand ermessen kann? Kann irgendjemand nachvollziehbare Angaben darüber machen, wieweit die Welt vom Rande dieses Abgrundes entfernt war? Wo waren der Sachverstand und die politische Voraussicht, die die Gefahren einer ökonomischen Kernschmelze minimieren konnten? Wer hat die Folgen zu tragen, die sich aus der gigantischs-

ten Vernichtung von Vermögenswerten in der neueren Geschichte ergeben? Wessen Interessen ermöglichten eine jahrelange Bereicherungsorgie und wer hat davon profitiert? Hat sich irgendjemand in diesem Zusammenhang strafbar gemacht? Ha-



Dr. Wolfgang Hetzer, Berater des Generaldirektors im Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

Foto: Hans Georg Eiben, Convention-Pictures

ben die zuständigen Behörden ihre Aufsichtspflichten erfüllt? Welche Politiker haben mit Ihrer Gesetzgebung dafür gesorgt, dass sich die Kapitalmärkte in Tatorte verwandeln konnten, auf denen sich eine besonders gemeingefährliche Art der Kriminalität breitmachen konnte? Welcher professionelle Standard galt in den Finanzinstitutionen, in denen mit "innovativen und strukturierten" Produkten gehandelt wurde, die mit der Realwirtschaft nichts, aber mit der Gier von Anlegern und deren Beratern alles zu tun hatten? Welche Ethik gilt in einer Gesellschaft, in der gerade Vermögende nie genug bekommen können?

Natürlich sollen Sie diese Fragen nicht beantworten, schon gar nicht heute. Ich selbst will Ihnen nur wenige Hinweise geben. Die Verabschiedung in die neue-alte Welt, in die Sie nun eintreten werden, möchte ich gerne in mehreren Etappen vornehmen. Die erste haben Sie schon hinter sich gebracht. Sie hieß "Fest und Festlichkeit". Die nächste nenne ich "Gesetz und Geld".

#### II. Gesetz und Geld

Im Hinblick auf die Finanzkrise könnten wir zunächst über das Versagen des Risikomanagements nachdenken und über die daraus erwachsenden ordnungspolitischen Herausforderungen. Es ist einfach zu viel geschehen, um auch im Wirtschafts- und Kapitalmarktstrafrecht zur Tagesordnung überzugehen. Wir sollten auch darüber nachzudenken, wer in diesem Land der Souverän ist. Ein Land, in dem der verfassungsmäßige Gesetzgeber

mangels fachlicher Kompetenz in wichtigen Bereichen teilweise anscheinend nicht mehr die ihm übertragenen Aufgaben erfüllen kann.

Die Beteiligung privater und gewinnorientierter Interessen in Gestalt international verflochtener Rechtsberatungskonzerne insbesondere an der Neuordnung der Kapitalmärkte macht den Grundgedanken der Gewaltenteilung zum Popanz. Hohe Millionenbeträge aus Steuermitteln werden dafür ausgegeben, dass die Angestellten amerikanisch und britisch geprägter Dienstleistungsunternehmen für die Bundesrepublik Deutschland bzw. für die das Land gerade verwaltende Regierung Gesetzesvorlagen entwerfen oder Gutachten über wirtschaftliche und finanzpolitische Fragen schreiben. Sie gestalten maßgeblich die Gesetze, auf deren Grundlagen sie später ihre Mandaten – meist Konzerne und große Unternehmen – beraten.

Objektive Interessenskonflikte scheinen einvernehmlich zwischen Regierungen und Begünstigten in eine besondere Form der Staatsräson verwandelt zu werden. Internationale Rechtsberatungskonzerne haben sogar deutsche Kommunen flächendekkend in risikoreiche Geschäfte geführt (z. B. durch "Cross-Border-Leasing"). Dabei kassieren sie gleich zweimal: zuerst dafür, dass sie das Problem schaffen, und dann erneut, um irgendeine (vermeintliche) Lösung zu finden.

Damit sind nicht nur die ethischen Grundlagen anwaltlicher Tätigkeit berührt. Auch die als "Volljuristen" ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den für die Vorbereitung des Gesetzgebungsprozesses verantwortlichen Ministerien müssen sich in ihrem professionellen Selbstverständnis betroffen fühlen. Ihnen wird die Erfüllung der anstehenden Aufgaben offensichtlich nicht zugetraut. Oder ist diese "Arbeitsteilung" und die damit einhergehende Missachtung politisch gewollt, weil die zuständigen Beamten trotz und wegen der vorhandenen "Rest-Expertise" verführt sein könnten, ihren Amtseid zu respektieren, soweit er immer noch nicht durch die Erwerbsinteressen der Geschäftswelt moderiert ist? Wird Demütigung so zum Führungsprinzip?

Es gibt kapitalmarktrelevante Gesetzgebungsprojekte, bei denen Ministerialbeamte zu "Kopierknechten" für externe Berater degradiert werden. Diese externen "Helfer" dürfen Amtsräume nutzen und Unterlagen einsehen. Anschließend formulieren sie in ihren eigenen etwas komfortableren Büroräumen den Willen des Volkes. Für die Bediensteten bleiben nur geringfügige "Schleifarbeiten" übrig. Das ist mehr als besorgniserregend. Daraus kann der Nährboden für wirtschaftliche und machtpolitische Korruption erwachsen. Soweit vorhanden wird die Kompetenz von Abgeordneten das nicht verhindern, wenn ihre Mitwirkung bei den einschlägigen hyperkomplexen Gesetzgebungsvorhaben auf ein mehr oder weniger verständiges "Abnikken" der äußerst anspruchsvollen Pakete in immer kürzeren Zeitintervallen reduziert bleibt.

Dafür wird mit einer Strategie der steuerfinanzierten Selbstbegünstigung das "Goldesel-Prinzip" etabliert. Das kann nur um den Preis des Zerfalls demokratischer Legitimität geschehen. Das "Outsourcing" von Gesetzgebung ist schon jetzt teilweise die Folge einer besonderen Art des Staatsbankrotts. Beauftragt eine Regierung Unternehmen mit der Lösung von Problemen, die in Teilaspekten gerade durch das Handeln der gleichen Unternehmen für den wirtschaftlichen Erfolg ihrer privaten Mandanten entstanden sind, dann ist zu prüfen, ob wir eine Kollusion aus regierungsamtlicher Unfähigkeit und fachlich-kommerziellem Wissen haben, die in ihrer gemeinschaftsbedrohenden Schädlichkeit jede bislang bekannte Form der Verschwörung weit hinter sich lässt.

Hinter solchen Aussagen steht keine "Verschwörungstheorie". Unabhängig von der Frage der Rechtmäßigkeit – etwa als verfassungsrechtlich sanktionierter Widerstand – verlangen die erforderlichen Aktionen u. a. Mut, Entschlossenheit, Intelligenz, Disziplin und ein wie auch immer geartetes ethisch-moralisches Motiv. Nach mehreren Jahrzehnten Erfahrung mit Staats- und Regierungspraxis halte ich es für sehr unwahrscheinlich, dass diese Elemente in der für eine erfolgreiche Verschwörung erforderlichen Quantität und Qualität in der von Politik und Behörden zu inszenierenden Kollusion jemals vorhanden sein könnten. Bei dem anderen Teil, also den interessierten Geschäftskreisen und der Finanzindustrie, versteht sich zumindest die Abwesenheit ethisch-moralischer Determination ohnehin weitgehend von selbst.

Sei's drum: Ich behaupte zwar nicht, dass sich verschiedene Bundesregierungen mit Rechtsberatungsunternehmen in krimineller Weise zusammengetan haben, um die Steuerzahler als "Mega-Mafia" zu schröpfen und das Wirtschaftssystem in eine unerschöpfliche Quelle der Bereicherung für exklusive Cliquen von Amtsträgern und privaten Maklern der Macht zu verwandeln. Die zu beobachtende Entwicklung sollte aber Anlass für Überlegungen sein, wer und in welcher Weise für den gegenwärtigen Zustand der Weltwirtschaft verantwortlich ist, in dem die Existenzgrundlagen vieler Millionen Menschen in Deutschland und überall auf der Welt nachhaltig bedroht sind. Handelt es sich dabei um Strukturen und Prozesse, die eine schicksalhafte Kraft haben und denen man sich deshalb nur noch mit der kreatürlichen Ergebenheit von Lämmern unterwerfen kann oder erleben wir eine institutionalisierte Provokation aller Menschen, deren Anspruch auf Achtung ihrer Würde durch ganz besondere Kombinationen von Geld und Gesetz, Kompetenz und Kriminalität missachtet wird?

Von den Antworten auf diese und andere Fragen wird es abhängen, ob sich die bestehende Wirtschaftordnung zunehmend nur als Gelegenheit zu asozialer und organisierter krimineller Selbstbereicherung erweist. Man mag dann darüber nachdenken, ob freie, gleiche und geheime Wahlen auch zukünftig zu Verhältnissen führen, die andere Formen des Schutzes der Gemeinwohlinteressen überflüssig machen. Bisherige Wahlen konnten jedenfalls nicht verhindern, dass sich funktionelle Assoziationen zwischen Regierungen und Wirtschaftsunternehmen gebildet haben, die ihre Verpflichtungen in höchst eigenwilliger Weise

ausgelegt haben. Nicht nur deshalb wäre es interessant, das herrschende Dogma demokratischer Exklusivität im Hinblick auf weitere Interpretationsspielräume zu diskutieren. Es geht dabei nicht um eine Priorisierung von ideologischen Positionen oder Parteiprogrammen, die nach den Wahlen nicht das Papier wert sind, auf dem sie zuvor gedruckt wurden. Es geht um die unverzichtbare Kopplung von Sachverstand und Legitimität. Genau dieser Zusammenhang hat sich spätestens in der Finanzkrise aufgelöst.

Zu meinem größten Bedauern kann ich diese Debatte angesichts des begrenzten Rahmens und wegen der für meine Person und meine Funktion geltenden Beschränkungen hier nicht so führen, wie es sachlich geboten wäre. Auch die folgenden Fragen müssen daher unbeantwortet bleiben.

War die globale Vermögensvernichtung ein unabwendbarer quasi naturgesetzlicher Prozess? Hatte Gott Mammon ein unanfechtbares Urteil gesprochen? Sind wir alle schuldlose Opfer eines "Finanz-Tsunami" geworden? Oder haben global agierende und marodierende Cliquen von Versagern und Verbrechern die Weltgemeinschaft als Geisel ihrer unbegrenzten Gier genommen? Und haben wir das alles in Wahrheit nicht doch verdient, weil wir im eigenen Interesse wirtschaftliche Realitäten nicht anerkennen wollten?

#### III. Kompetenz und Kumpanei

Solche Fragen sind im Rahmen einer Festrede nicht einmal zu stellen, geschweige denn zu beantworten. Sie eröffnen gleichwohl die dritte Etappe meiner Verabschiedung. Ich nenne sie "Kompetenz und Kumpanei".

Bei ihrer Bewältigung könnte uns ein Bankangestellter helfen. Gefragt, ob er schon einmal über die eigene Schuld an der Entwicklung nachgedacht habe, welche die Weltwirtschaft an den Rand des Zusammenbruchs geführt hat, gab er an, dass es weniger auf das Verhalten des Einzelnen ankomme als darauf, die richtigen Regeln zu haben. Diese erhellende Erklärung stammt von Josef Ackermann, dem amtierenden Chef der Deutschen Bank. Er war anscheinend entweder nicht in der Lage, den Inhalt der ihm gestellten Frage zu erfassen oder er wollte sich einfach nicht mit seiner persönlichen Verantwortung öffentlich auseinandersetzen. Gleichwohl behauptet dieser Wirtschaftsführer in einem Interview im Oktober 2009, sich über die Ursachen der Finanzkrise und über deren Lehren für die Zukunft Gedanken gemacht zu haben. Diese Aussage inspiriert schon jetzt zur Umformulierung des berühmten Titels von Robert Musil "Mann ohne Eigenschaften" in "Eigenschaften ohne Mann" und zu einer neuen Nachdenklichkeit über "Schuld und Sühne".

Immerhin räumt Ackermann ein, dass er selbst einiges falsch eingeschätzt hat. Sein Weltbild sieht so aus: Jeder Marktteilnehmer übernimmt nur so viele Risiken, wie er selbst verkraften kann. Das System ist somit in sich selbst stabil. Einzelne Banken sammeln außerhalb der Bilanz keine Risiken in Größenordnungen

an. Die "kollektive" Erkenntnis war jedoch nicht tief genug gewesen. Angesichts der Dimension der globalen Finanzmärkte war die Substanz nur bei relativ wenigen Produkten nicht gut gewesen. Diese haben allerdings viele andere in Mitleidenschaft gezogen. Es ist schwierig, Blasen vorab zu erkennen. Kein Bankgeschäft ist ohne Risiko. Gerade in Boomzeiten ist es wichtig, "Risikodisziplin" bzw. "Risikomoral" zu bewahren.

Zwar haben die Deutsche Bank und Ackermann selbst "Fehler" gemacht Aber man hat schon sehr früh auf systemische Schwierigkeiten hingewiesen und eine dementsprechende Lösung gefordert. Es gibt keinen Grund, kollektiv in Sack und Asche zu gehen, zumal die meisten Bankmitarbeiter, gerade in Deutschland, mit dem Entstehen der Finanzkrise nicht das Geringste zu tun haben. Natürlich sind die "Spielregeln" in Teilbereichen zu ändern, um die Wiederholung einer solchen Krise zu vermeiden. Daraus folgt aber nicht, dass verbriefte Produkte, Finanzinnovationen oder gar das Investmentbanking insgesamt verschwinden. Die Banken müssen künftig mehr Eigenkapital vorhalten und einen Teil der Verbriefungen in der eigenen Bilanz führen. Zudem sind vermehrt Derivate über börsenähnliche Gebilde zu handeln, um die gegenseitige Abhängigkeit von Banken untereinander zu reduzieren. Die Banken gehören zur am stärksten regulierten Branche der Wirtschaft. Nur in wenigen Teilbereichen, vor allem in der US-Immobilienfinanzierung, gibt es zu wenige "Spielregeln". Im Übrigen sind Appelle an die Moral des Einzelnen oder von Unternehmen in einer Wettbewerbsgesellschaft keine Lösung. Falsche Anreizsysteme haben zwar ihren Anteil an den Ursachen der Krise. Andere Faktoren, wie globale Ungleichgewichte, eine zu lockere Geldpolitik in den USA oder die expansive Kreditvergabe, sind aber wesentlich wichtiger. Man braucht kein grundsätzlich anderes, aber ein besseres Finanzsystem. Als Folge der Krise will die Deutsche Bank nicht nur Boni an die längerfristige Wertentwicklung des Unternehmens koppeln, sondern auch ein "Malussystem" einführen. Es besteht aber kein Grund, vom Gewinnziel (25 Prozent Eigenkapitalrendite vor Steuern) abzurücken.

Die zitierte Gedankenführung macht einen Diskurs über die Unterscheidbarkeit von Verantwortungsgefühl und Schuldbewusstsein mit diesem Bankangestellten sinnlos. Ackermann lässt sich nur über "Irrtümer" aus, nicht über individuelle Schuld, schon gar nicht die eigene. Das havararierte System wird verteidigt. Eine rechtlich relevante Zuschreibung von Verantwortlichkeit unterbleibt. Die Deutsche Bank scheint von Ackermann bislang zwar relativ unbeschadet durch die Krise gesteuert worden zu sein. Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass er zuvor genau jene Spekulationsgeschäfte betrieben und gefördert hat, die das gesamte System schließlich ins Wanken gebracht haben. Für die Fehler der anderen, die nur mit Staatshilfe überleben können, ist er nicht verantwortlich. Die Einsicht, dass auch die Deutsche Bank ohne die staatliche Unterstützung für andere Institute zusammengebrochen wäre, liegt entweder außerhalb seiner analytischen Reichweite oder wird absichtsvoll verdrängt. Damit lassen sich alle rechtlich oder moralisch begründeten Vorwürfe mühelos abwehren. Es ist wie immer: Eigenes Fehlverhalten gibt es nicht oder es ist irrelevant. Der Marktmechanismus im System hat versagt. Immerhin empfindet es auch Ackermann als "unmöglich", dass auf die wildesten Fehlspekulationen in vielen Fällen keine Strafe folgte.

#### IV. Risikovorsorge und Rechtsgüterschutz

Angesichts der komplexen Sachverhalte wäre eine sehr detaillierte Diskussion über die einzelnen Voraussetzungen einer Strafbarkeit erforderlich. Das ist im gegeben Rahmen nicht möglich. Deshalb beschränkt sich meine folgende Etappe auf wenige sehr grundsätzliche Überlegungen. Ich nenne sie "Risikovorsorge und Rechtsgüterschutz".

Wir stecken in einem tragischen Dilemma. Es wird aus zwei Richtungen gespeist. Zum einen haben wir ein Elitenproblem. Wirtschaftsführer und politisch Verantwortliche haben über Jahre entweder nicht verstanden, welche Schäden sie mit ihren Aktivitäten und Nachlässigkeiten anrichten oder sie haben sich einer – wenn auch ungeplanten – "faktischen Verschwörung" aus Inkompetenz und Geldgier angeschlossen. Sie haben die ihnen vertrauenden Menschen massenweise in die Irre geführt und deren Vermögen zur Befriedigung ihres sozialschädlichen Bereicherungstriebes geopfert. Zu diesem Zweck haben sie gelogen und betrogen. Und sie haben sich systematisch korrumpiert. Dabei haben sie allen Ernstes noch auf den Respekt von Mitarbeitern und Wählern gehofft, ein Geisteszustand, der eher in den Zuständigkeitsbereich medizinischer Wissenschaften als in das Spektrum der Rechtswissenschaften fällt.

Zum anderen haben sich Vermögensinhaber durch geradezu irrsinnige Renditeversprechen verlocken lassen und sind bereitwillig mit ihren Konten ins gelobte Land aufgebrochen. Sie haben auf ihrem Weg nie angehalten, um zu prüfen, wo sie sind. Und sie sind schon gar nicht umgekehrt. Die höchst Form der "Solidarität" ist der Entschluss der Lämmer zur Gleichsetzung mit ihren Metzgern. Die Gier nach "Mehr" und die Angst vor "Weniger" können eine idenditätsstiftende und gleichzeitig selbstvernichtende Synergie entwickeln. Das wirtschaftliche Verhalten erwachsener Menschen folgt dem Muster, das für die Politik ohnehin schon immer maßgebend war und das jedem Kind durch die Märchen "Des Kaisers neue Kleider" und "Der Rattenfänger von Hameln" geläufig ist.

Die Forderung strafrechtlicher Haftung wäre sinnlos, wenn und soweit das Gesetzlichkeitsprinzip und ein rechtsstaatliches Strafverfahrensrecht eine derartige Haftung nicht zuließen. Das gilt für jedermann und uneingeschränkt auch für diejenigen, die im Vorfeld der Finanzkrise für Banken verantwortlich handelten. Es wäre jedoch falsch, der Finanzkrise pauschal den Stempel der "systemischen" Krise aufzudrücken, bei der es sich verbietet, nach Verantwortung zu fragen. Gleichzeitig ist zu betonen, dass allgemeine Ausführungen zu Straftatbeständen, insbesondere zur Untreue, nicht weiter führen. Sie haben mit der Finanzkrise tatsächlich wenig zu tun, solange man nicht darlegt, um welche Sachverhalte es überhaupt gehen soll. Richtig dürfte aber sein,

dass komplexe Finanzgeschäfte einen "Nährboden" für Vermögenskriminalität darstellen. Komplexität als solche ist zwar nicht strafbar. Neue Finanzierungs- und Anlageformen können durchaus legale Gewinnmöglichkeiten eröffnen. Sie können aber auch Möglichkeiten schaffen, den Vertragspartner oder Marktteilnehmer zu übervorteilen. Konstruiert und strukturiert man quasi im Reagenzglas Finanzprodukte, mit denen man dem Erwerber oder dem Publikum eine nicht vorhandene Solidität oder eine scheinbar attraktive Renditeaussicht vorspiegelt, dient die Komplexität des Produkts eben nur der Verschleierung allfälliger Risiken. Und natürlich gibt es Möglichkeiten den Zuschnitt dieser Produkte so individuell zu gestalten, dass sie an der Naivität, Unkenntnis oder Gier der jeweiligen Anlegerkreise ausgerichtet sind.

Die Zusammenhänge zwischen Komplexität und Kriminalität prägen auch die seit 2007 anhaltende Finanzkrise. Wie Schröder in der Neuauflage seines Handbuchs zum Kapitalmarktstrafrecht zutreffend bemerkt, ist es besonders beunruhigend, dass diese Entwicklung den Finanzmarkt selbst erfasst hat und professionelle Marktteilnehmer die Risiken der von ihnen getätigten Geschäfte nicht mehr überblicken. Selbst sie sind zum Opfer der Komplexität geworden. Bis zum Ausbruch der Krise schienen Rechtsgüter wie das "Vertrauen in die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts" oder das "Vertrauen in die Funktionsfähigkeit des Kreditwesens" nur einen abstrakten, theoretischen und synthetischen Charakter gehabt zu haben. Deren Gefährdung bzw. Schädigung hat mittlerweile jedoch sehr konkrete Formen angenommen. Die eingetretenen Erschütterungen lassen von einer "Systemvertrauenskrise" sprechen.

Der Vertrauensverlust hat handfeste Ursachen. Verschärft wurde die Entwicklung dadurch, dass man die eigene Risikoabschätzung durch fremde Risikoeinschätzung ersetzte, sie also in "Ratings" auslagerte. Diese Ratings erwiesen sich als zu positiv und mussten von ihren Verkündern korrigiert werden. Die Frage, ob und ggf. nach welchen Kriterien die Rating-Agenturen von kriminellen Vereinigungen oder dreisten Versagern und Betrügerorganisationen abzugrenzen sind, ließe sich wohl nur in einer weiteren Festrede behandeln. Dennoch: Spekulation ist grundsätzlich legal und gehört zur Aufgabe von Bankmanagern. Insoweit wären strafrechtliche Konsequenzen absurd, wie Schröder richtig betont. Dennoch ist es keine Lösung, die Frage nach der strafrechtlichen Haftung zu überspielen und alles in eine "systemische Krise" umzudeuten, für die niemand persönlich haftet.

Der amtierende Ministerpräsident von Niedersachsen hat vor kurzem behauptet, dass die pflichtwidrige Vernichtung von Kapital eine Straftat sei. Man wird nicht nur deshalb darüber reden müssen, ob es sich hier um einzelne Fälle rechtswidrigen Verhaltens handelt oder ob die Folgen, die heute unter dem verniedlichenden Begriff "Finanzkrise" debattiert werden, in Wahrheit der OK zuzurechnen sind.

Besonders anregend könnte es werden, wenn man auch noch die Rolle von Regierungen und Behörden innerhalb und außerhalb der Europäischen Union im Zusammenwirken mit Finanzinstituten und Wirtschaftsunternehmen berücksichtigte. Gegenwärtig sind bekanntlich die Spannungen in der Eurozone und die Schulden Griechenlands die beherrschenden Themen an den Finanzmärkten. Das Vertrauen der Märkte in diesen Mitgliedstaat der EU ist dahin, seit bekannt wurde, dass man über Jahre mit falschen Zahlen geringere Schulden vortäuschte.

Inzwischen gibt es Vermutungen, dass Investmentbanken mit speziellen Finanzprodukten dazu Beihilfe geleistet haben. Hier stellt sich die Frage, ob ein derartiges kollusives Zusammenwirken, sollte es jemals beweisbar sein, nicht als eine der höchsten Formen der OK anzusehen wäre. In der Öffentlichkeit wird bis jetzt dagegen regelmäßig verharmlosend von "Tricks" gesprochen, also von lässlichen kleineren "Sünden". Diese Ausdrucksweise ist in jeder Hinsicht unangemessen. Bei Staatsfinanzen werden große Summen häufig in anderen Währungen wie USD oder Yen aufgenommen, zwischenzeitlich in Euro getauscht, etwa zum Bezahlen fälliger Rechnungen, und vor der Fälligkeit wieder in die Ursprungswährung zurückgewechselt. Bei diesen Tauschgeschäften ("Swaps") sollen Investmentbanken nicht mit aktuellen, sondern mit fiktiven Wechselkursen gearbeitet und dadurch Kredite außerhalb der offiziellen Schuldenstatistik geschaffen haben, nicht nur in Griechenland, sondern schon vor Jahren in Italien.

Mittlerweile wird die Frage diskutiert, ob es Finanzinstitute gibt, die so groß sind, dass sie als "systemrelevant" gelten und deshalb mit Hilfe des Steuerzahlers aus der selbstverschuldeten Bredouille gerettet werden müssen. Dann müssten wir auch darüber reden, ob wir nicht nur eine "Systemkrise", sondern auch eine "Systemkriminalität" haben, eine besondere Art der Delinquenz also, die auf dem Boden wirtschaftlicher Inkompetenz und politischer Nachlässigkeit eine Kultur der Verantwortungslosigkeit geschaffen hat. In Wahrheit geht es wohl eher um eine "Unkultur", in welcher der Rechtsstaat zum Fetisch von Sonntagsrednern oder Festrednern degeneriert ist, und in der Betrug und strukturelle Erpressung zum Funktionsmodus angeblicher Leistungseliten geworden sind. Vor diesem Hintergrund sollte man auch darüber diskutieren, ob ein System als solches überhaupt noch relevant sein darf, da es derartige Entwicklungen ermöglicht hat. Dieser Gedanke erlaubt die mühelose Eröffnung der nächsten und letzten Etappe. Ich nenne sie "Rechtspflege und Revolution".

#### V. Rechtspflege und Revolution

Die gegenwärtige Lage der Weltwirtschaft provoziert Beschreibungen und Einordnungen, die nach Naturkatastrophen üblich sind. Insbesondere die Finanzkrise setzt man gerne mit einem Tsunami gleich: unvorhersehbar, unbeherrschbar und verheerend. Dabei sind die weltweit entstandenen volkswirtschaftlichen Schäden doch das Ergebnis von Fahrlässigkeit und vorsätzlichem Handeln einzelner Menschen und Organisationen.

Die Finanzwelt, die Wirtschaft und die Politik haben am Aufbau eines Systems mitgewirkt, welches Risiken geschaffen hat,

die in ihrem Umfang und in ihrem Schadenspotential in der neueren Wirtschaftsgeschichte ohne Beispiel sind. Diese Entwikklung fand unter den Augen von Behörden und politisch Verantwortlichen statt. Sie endete in einer Allianz von Versagern und Verbrechern. Ihre Wirkungskraft überschreitet alle denkbaren Möglichkeiten eines Mafia-Clans. Sie gefährdet das Gemeinwohl und die Stabilität von Regionen. Die Zerstörungskraft der in der Finanzindustrie entstandenen Strukturen ist offensichtlich. Ihre Instrumente werden von Insiden sogar als "Massenvernichtungswaffen" bezeichnet.

Festreden erhalten ihren besonderen Charakter auch durch die Zitierung von fachlichen Autoritäten und staatstragenden Honoratioren. Ich weiß nicht, ob Bertolt Brecht und Peter Gauweiler, ein Vertreter der Christlich Sozialen Union (CSU) und Mitglied des Deutschen Bundestages, dazu gehören. Möglicherweise wird das erst nach meinen abschließenden Bemerkungen der Fall sein.

Brecht wollte schon vor geraumer Zeit wissen, was der Überfall auf eine Bank gegen die Gründung einer solchen ist. Es war wohl weniger eine Frage als eine Feststellung. Angesichts der zitierten Lagebeurteilungen könnte man diesen Satz geringfügig umformulieren. Als Frage lautete er dann folgendermaßen:

"Was sind Banken, Industrieunternehmen, Wirtschaftsprüfer, Rechtsberatungskonzerne, politische Parteien und Regierungen gegen kriminelle Vereinigungen?"

Gauweiler hat vor kurzem öffentlich einen Erlass gegen Extremisten und Radikale im Bankgewerbe gefordert. Die deutsche Verfassung garantiere den Schutz des Eigentums als "Verantwortungseigentum". Genau dieses entschwinde seit Jahren durch Investmentbanking, Hedgefonds und die Blickverengung auf "Shareholder Value". Durch wahnsinnige Spekulationen von Bankern sei so viel anvertrautes Eigentum in Deutschland zerstört worden wie nie zuvor. Menschen, die mit dem Geld anderer Leute umgehen, spielten Schicksal und ersetzten fehlenden Durchblick bei ihren Investments durch "Ratings" und verschleierten ihre Unkenntnis durch Zweckgesellschaften. Sie bilanzierten heiße Luft - mit Werten ohne marktmäßige Belege und berechneten nach solchen "Bilanzen" ihre extremen Boni. Gauweiler glaubt, dass der amerikanische Präsident Barak Obama dem Geschwätz von Finanzdienstleistern außerhalb der Realwirtschaft ein Ende gemacht hat, eine vielleicht allzu optimistische Einschätzung. Dessen Vorschlag, den Kreditinstituten den nicht kundenbezogenen, eigennützigen Eigenhandel und Geschäfte mit Hedgefonds und Beteiligungsgesellschaften zu untersagen, sei völlig richtig. Ein Investmentbanking, welches das Eigentum seiner Kunden zerstückelt, verbrieft, verwettet und verspielt, sei "organisierter Kundenverrat".

Man könnte diese Gedanken auch knapper formulieren: Die Finanzindustrie, die Wirtschaft, die Verwaltung und die Politik sind teilweise eine Domäne der OK geworden. Durch die Kombination von Brecht und Gauweiler schließt sich ein Kreis. Das ist ein Befund, der mich selbst so überrascht, dass ich endlich sprachlos geworden bin. Umso leichter fällt es mir von nun an, die unglaubliche Geduld schweigend zu bewundern, mit der Sie die mittlerweile flagranten Verletzungen des aktuellen Festlichkeitsgebotes ertragen haben.

Kurz vor dem Anbruch dieses überfälligen Schweigens möchte ich aber insbesondere Ihnen, den Absolventinnen und Absolventen, noch wünschen, dass der Rest Ihres Lebens für Sie alle doch noch ein andauerndes, aufregendes und fröhliches Fest werden möge. Beruflich mögen Sie den Erfolg haben, den Sie wegen Ihrer Arbeit und Ihrer Leistungen verdienen und den Ihre Mitmenschen schadlos ertragen können, innerhalb und außerhalb des Finanzwesens.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

# Ansprache der Absolventen 2010

Sehr geehrte Herren Präsidenten, Sehr geehrter Herr Dekan, Sehr geehrte Professorinnen und Professoren, liebe Examenskandidaten und Promovenden, und natürlich liebe Gäste,

für uns alle ist der Grund der heutigen Feier ein sehr erfreulicher. Das Examen ist bestanden, die Doktorarbeit ist abgegeben und einem jeden von uns ist eine große Last genommen, die zumindest bei uns Absolventen mehrere Jahre lang bestand. Wir können nach dem Studium das lang ersehnte Zeugnis vorweisen und uns voller Stolz Rechtsreferendarin oder Rechtsreferendar nennen. Und auch wenn nach dem Examen vor dem Examen ist, und vor uns weitere zwei Jahre der Ausbildung liegen, so geht doch für die meisten von uns die Zeit an der Universität zu Ende und eine neue Zukunft bei Gericht, Kanzleien oder Unternehmen erwartet uns.

Und auch wenn die Vorfreude und Erwartung auf Neues groß ist, so bin ich doch auch ein wenig wehmütig darüber, dass heute mein letzter offizieller Tag an der Universität ist. Denn auch wenn es Dinge gab, über die man sich ärgern oder zumindest wundern konnte (der ein oder andere erinnert sich vielleicht an die Fassadenkunst am Campus II oder an die Drehtür bei der Mensa), so habe ich meine Entscheidung in Trier zu studieren nie bereut und die Jahre des Studiums hier sehr genossen. Zugegeben, wenn man wie wir aus dem Stuttgarter Raum zugezogen ist, muss man

an Trier einige Dinge entdecken und richtig kennenlernen. So zum Beispiel, dass der Triersche Volksfreund keine radikale Gruppierung ist, sondern die in Trier sehr beliebte Tageszeitung und dass man auf der Suche nach einer U-Bahn auf dem Hauptmarkt lediglich deren Toiletten findet.

Das angenehme Studienklima lag sicher auch an dem sozialen Umfeld, denn die Jurastudenten unserer Semester kannten sich zumindest vom Sehen und verstanden sich im Großen und Ganzen sehr gut.

Auf der anderen Seite trägt die Universität selbst dazu bei, dass man sich hier wohl fühlen kann. Und damit meine ich jetzt weniger die Gebäude oder Räumlichkeiten auf dem Gelände, obwohl mir das Prinzip einer Campus-Universität zusagt, sondern vielmehr die Personen, die sie repräsentieren und mit Leben füllen. Angefangen mit den Mitarbeitern des Dekanats – mit Frau Leich unserer Fachstudienberaterin. Sie war für viele von uns bei Studienbeginn erste Anlaufstelle und beantwortete unsere Fragen geduldig, auch wenn sie die sicher zum X-ten Mal hörte.

Oder Frau Burkel, die an sich selbst den Anspruch zu stellen schien, jeden Jurastudenten mit Namen zu kennen (nach meiner Beobachtung konnte sie dieses ehrgeizige Ziel größtenteils auch umsetzten). Sie nahm sich auch immer Zeit Tipps fürs Studium zu geben oder sich einfach nach unseren Fortschritten im Studium zu erkundigen. Mit ihr konnte man nicht nur herrlich über schlecht ausgefallene Klausuren schimpfen, sondern auch



Die frisch Examinierten und erfolgreich Promovierten im Jahre 2010

Foto: Hans Georg Eiben, Convention-Pictures

mal über private Dinge sprechen und wenn das Problem danach vielleicht auch nicht gelöst, so war's dann doch wenigstens nur noch halb so schlimm.

Wir wollen auch Frau Frieser – der wir an dieser Stelle alles Gute und gute Besserung wünschen – und Frau Eifel nicht vergessen, die uns immer freundlich und tatkräftig unterstützten. Allerdings hatte Frau Eifel etwas weniger Glück mit meinem Namen. Erst als ich sie kurz vor meinem schriftlichen Examen, um einen Termin bei Herrn Meyer bat, gestand sie mir beim Hinausgehen: "Ich hab mir nie ihren Namen merken können, aber jetzt denke ich immer an Hogwarts wenn ich Sie sehe." Nun, mit dem Problem steht sie sicher nicht alleine da, ich werde mir diese Eselsbrücke für die Zukunft merken.

Apropos Herr Meyer, er ist der Fachbereichsreferent am Dekanat. Das hört sich nicht nur wichtig an, das ist es auch. Er ist neben Dekan bzw. Prodekan die zentrale Person am Dekanat, und trotzdem hat man als Student traditionell weniger Kontakt zu ihm, da sich sein Aufgabenbereich hauptsächlich darauf erstreckt, hinter den Kulissen die Strippen zu ziehen. Da ich aber für einige Zeit Mitglied des Fachbereichsrates und des Alumnivereins sein durfte und sich Herr Meyer auch hier sehr engagiert, hatte ich die Möglichkeit ihn etwas näher kennenzulernen. Hierbei ist besonders erwähnenswert, dass Herr Meyer nie unvorbereitet an einer Sitzung teilnahm. Im Gegenteil, auch wenn es in einer Sache um unbekannte Detailfragen ging, die es unverhofft zu klären galt, zückte Herr Meyer aus seiner Mappe überraschend ein passendes Schreiben, Schaubild oder Diagramm, das Erklärung lieferte und der Tagesordnungspunkt war gerettet und konnte beschlossen werden. Und bestand einmal Unsicherheit über den Ablauf einer Wahl oder einen Termin, konnte man sich immer auf die treffsichere Auskunft von Herrn Meyer verlassen.

Meine sehr geehrten Damen, sehr geehrter Herr Meyer, von uns allen vielen Dank dafür.

Aber auch mit den Dozenten konnte man hier sehr zufrieden sein. Das lag nicht nur an deren fachlicher Kompetenz, sondern auch daran, dass sie sich weniger als Beamte, sondern vielmehr als Dienstleister verstanden. Beispielhaft sei hier Frau Professor Burmester genannt, die sich, trotz innerer und äußerer Widerstände, für Belange ihrer Studenten einsetzte, die über die reguläre Lehrtätigkeit hinausgingen.

An dieser Stelle möchte ich jetzt aber an meinen Kollegen, Robert Schiller abgeben, der hier auf das Studium selbst etwas näher eingehen wird.

Nach mehreren Jahren des Studiums an der Universität Trier endet nun für viele die Studienzeit wo sie begonnen hat, nämlich hier im Audimax. Vom Studienbeginn bis jetzt vergingen einige Jahre, bei manchen mehr und bei manchen weniger. Es dauerte einige Jahre, bis wir endlich das Examenszeugnis in unseren Händen halten konnten. Deshalb möchten wir unsere Studienzeit nochmals Revue passieren lassen mit all ihren Höhen und Tiefen.

Schon in der Einführungsveranstaltung wurde es einem klar gemacht, dass das Jurastudium kein leichtes sein würde. Schließlich wurde uns schon dort im voll besetzten Audimax gesagt, dass man sich seinen Banknachbarn links und rechts anschauen solle, da dieser spätestens beim Staatsexamen nicht mehr da sein wird. Zwar sitzen nun nicht mehr alle aus dem ersten Semester hier, aber dennoch eine erfreulich große Zahl.

Im ersten Studiensemester machten wir unsere erste Bekanntschaft mit dem öffentlichen Recht, Strafrecht und Zivilrecht und mit der Tatsache, dass man sich von den bisher bekannten Notenstufen verabschieden musste.

Im Öffentlichen Recht erklärte uns Professor Axer wie das Grundgesetz aufgebaut ist und überzeugte hier durch vertiefte Kenntnisse der Klatschpresse und dem neuesten Inhalt der Zeitschrift "Gala", die er beispielsweise bei der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung "Caroline von Monaco" anbringen konnte und uns zeigte, dass auch öffentliches Recht weit mehr sein kann als nur die Grundrechte zu studieren. Durch ihn lernten wir zudem den Umgang mit dem Gesetz und dass es auch weniger auf stures Auswendiglernen ankommt, sondern dass nahezu alles im selbigen steht, was er uns durch Aufforderungen wie "Blättern Sie, ich möchte den Wind in Ihrem Gesetz spüren!" nahebrachte. Wer dachte, dass Professoren sich nicht auf Plattformen wie Studivz oder in Foren im Internet tummeln, wurde durch Herr Professor Axer auch eines Besseren belehrt, indem er in einer Vorlesung Foreneinträge zur gerade geschriebenen Hausarbeit verlas.

Die Grundlagen, und auch später die vertieften Kenntnisse des Strafrechts, wurden uns von Herrn Professor Krey beigebracht. Herr Professor Krey bringt einem das Strafrecht wie kein anderer bei. Sollte man unaufmerksam gewesen sein, so wurde man mit einem freundlichen "Sie Schnarchbär!" daraufhingewiesen. Die dritte Halbzeit nach der Vorlesung wurde bei ihm auf dem Fußballplatz beim Juristenfußball ausgetragen und in der nächsten Vorlesung auch eine ausführliche Spielnachbesprechung durchgeführt.

Professor Bachmann brachte uns das Zivilrecht näher. Als Anfänger war man zu Beginn doch sehr überrascht wie viele Rechtsgeschäfte man bei einem Brötchenkauf schließt und wenn ein Minderjähriger ein Rechtsgeschäft abschließt, macht es dies nicht einfacher. Beruhigend war hingegen, dass Professor Bachmann die Frage "Wie viel sind 1/3 von 100?" mit "Wer weiß das schon?" beantwortete und nachwies, dass der Grundsatz "iudex non calculat" – "der Jurist rechnet nicht" – auch im Zivilrecht gilt.

Nachdem die ersten Semester überstanden und die Zwischenprüfung bestanden war, erweiterten sich das Spektrum und die Anzahl der Vorlesungen. In Vorlesungen wie Familienrecht, die von Professor Dorn gehalten wurde, konnte man außer den juristischen Inhalten auch etwas für das Leben lernen. In Erinnerung blieb hier vor allem der wöchentliche Nachruf nach der Vorlesung "Ehe ist wie Pferdekauf, drum mach stets die Augen auf!". Auch gesellschaftlich grundlegende Fragen, wie die einer Kommilitonin in der Familienrechtsvorlesung, nachdem der Zugewinnausgleich und die Ehetrennung besprochen wurde, wieso man dann überhaupt heiraten soll, konnte er souverän beantworten.

Nach den großen Scheinen folgte meist der Besuch bei einem kommerziellen Repetitor, der einen fachmännisch auf das Examen vorbereiten sollte. Aus der ex post Sicht ist dieser Besuch wohl zu einem Anteil von 30 % das Gewissen beruhigen

und zu 70 % Wissensvermittlung. Jedoch mussten wir am eigenen Leib spüren, dass der Repetitor einem auch nicht alles beibringen kann, was man sehr deutlich in den Examensklausuren sehen konnte. Und wenn man sich darauf verließ, was ganz sicher nicht drankommen wird, war man bei unserem Durchgang leider verlassen. Da nun aber auch an der Universität das Repetitorium neugestaltet wurde, scheint der Besuch eines kommerziellen Repetitors nicht mehr notwendig.

Auch zeichnet sich die Universität durch ihre Schwerpunkte aus. Wir für unseren Teil entschieden uns den Schwerpunkt Steuerrecht bei Frau Professorin Burmester und Herrn Professor Fehrenbacher zu belegen. In einer der ersten Vorlesungen sagte Frau Professorin Burmester einen Satz, der mir lange noch, gerade in der Examensvorbereitung und im Examen selbst, in Erinnerung blieb. Und zwar: "Wer sich die Schuhe binden kann, der kann auch Steuerrecht!". Spätestens in der Examensklausur musste man dennoch feststellen, dass das Schuhezubinden doch komplizierter und schwieriger sein kann, als man sich das vorgestellt hat.

Rückblickend lässt sich feststellen, dass das Jurastudium, gerade in Trier, weit mehr war als reine Wissensvermittlung. Einzigartig scheint die Bereitschaft der Professoren dem Studierenden auch außerhalb der Vorlesung mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Wie bereits erwähnt gab es auch Schattenseiten. Und wie im sonstigen Leben auch wurden die nicht selten durch finanzielle Probleme hervorgerufen. Einer besonderen Herausforderung musste sich der Fachbereich, wie auch die ganze Universität stellen, als in vielen Bundesländern Studiengebühren eingeführt wurden, Rheinland-Pfalz von dieser Möglichkeit aber keinen Gebrauch machte.

Die Studenten freute das selbstverständlich, Trier trat aber nun in Wettbewerb mit anderen Universitäten, die zusätzlich durch Studiengebühren gestützt wurden. Dass es hierdurch zu keinem spürbaren Qualitätsgefälle gekommen ist, ist auch ein Verdienst engagierter Professoren, den umfangreichen Buchspenden des Alumnivereins (auf die wir hoffentlich auch in Zukunft zählen dürfen) und natürlich der besonderen Initiative von einigen Studenten und wissenschaftlichen Mitarbeitern. Bei dieser handelt es sich nicht, wie man vielleicht meinen mag, wenn man an die Universität Magdeburg denkt, um einen Nacktkalender (was aber vielleicht für die kommenden Jahre durchaus in Betracht gezogen werden könnte) sondern um die Veranstaltung mit dem etwas verwegenen Namen "Saufen für die Bib". Hierbei ist der Name Programm, bei der Feier sind die Gäste dazu angehalten,

so viel wie möglich zu trinken. Der daraus resultierende Gewinn wird dann gespendet. Auf diesem Wege sind der Bibliothek die Mittel für so manch neue Bücher zugeflossen. Trotz dieses Einsatzes, unterliegt die Zahl der Studienanfänger am Fachbereich großen Schwankungen. Sind es in manchen Jahren weit über 500, so gibt es auch immer wieder Jahrgänge, an denen nur rund 300 Studenten beginnen. Aus diesem Anlass wurde einmal während einer Sitzung der nicht ganz ernsthaft gemeinte Vorschlag gemacht, Google zu manipulieren, sodass die Trierer Universität bei der Suchanzeige immer an erster Stelle erscheint. Unabhängig davon, dass wir mittlerweile mit einer sehr ansprechenden und übersichtlich gestalteten Internetpräsenz aufwarten können, halte ich es für wenig sinnvoll sich mit dem finanzkräftigsten Unternehmen der Welt anzulegen.

Und das ist meiner Meinung nach auch nicht notwendig.

Dieser Standort hat seine ganz eigenen Qualitäten, die Trier nicht als am Rande Deutschlands, sondern in der Mitte Europas präsentieren. Auf dem umkämpften Arbeitsmarkt der Juristen sind die hier angebotenen zukunftssichernden Schwerpunktfächer immer ein Grund dafür, in Trier mit dem Jurastudium zu beginnen. Aber auch die von Frau Görgen geleiteten Internationalen Rechtsstudien, die mittlerweile in sieben Sprachen angeboten werden, machen diesen Standort zu etwas besonderem und locken Studierende bundesweit. Und durch die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben im Rahmen der juristischen Ausbildung, den sog. Moot Courts, und dem hierbei regelmäßig guten Abschneiden unserer Kandidaten, die von Herrn Professor Raab bzw. Herrn Professor Rüfner betreut werden, ist es zu verdanken, dass sich Trier einen Namen gemacht hat.

An dieser Stelle möchte ich nun zum Ende kommen und mich zum Schluss nochmals bei allen bedanken, die uns den heutigen Tag ermöglicht haben, allen voran dem Alumniverein und dem Fachbereich als Organisator und Finanzier des Festes und allen die uns bis hierher begleitet haben selbstverständlich unseren Familien, den Freunden, dem Freund oder der Freundin, die uns bedingungslos unterstützt haben, als wir, vor allem in den letzten Monaten vor dem Examen, das Tal der Tränen durchschritten haben.

Vielen Dank!

# Alumnitag 2009

Am Abend des 15. Mai 2009 – unmittelbar im Anschluss an die Examens- und Promotionsfeier – begann im Weinkeller Vesselstadt der Alumnitag 2009 mit einem Abendessen, an dem neben Mitgliedern der Professorenschaft und des Alumnivereins auch einige frischgebackene Referendarinnen und Referendare mit ihren Familien und Freunden teilnahmen, um das Erreichte im Kreise der Ehemaligen zu feiern. Die positive Resonanz unter den anwesenden Absolventinnen und Absolventen hat den Vorstand veranlasst, in Zukunft weiterhin für die Teilnehmer der Examens- und Promotionsfeier die Möglichkeit eines Abendessens anzubieten.

Der Alumnitag wurde am folgenden Samstagvormittag im C-Gebäude der Universität mit dem im folgenden abgedruckten Vortrag von Herrn Prof. Dr. Zöller fortgesetzt.

Im Anschluss daran fand die Mitgliederversammlung statt. Nach dem Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden Dr. Dempfle, dem Kassenbericht des Schatzmeisters und der Entlastung des Vorstands wurde der Vorstand gewählt. Herr Beckheimer schied auf eigenen Wunsch als Schatzmeister aus. An seine Stelle trat Herr Torsten Mies.

Insgesamt setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Dr. Ulrich Dempfle

Stellvertretender Vorsitzender: Prof. Dr. Franz Dorn

Schatzmeister: Torsten Thielen Geschäftsführer: Dr. Andreas Ammer

Beisitzer: Birgit Falk, Dr. Simone Konz und ein studentischer

Vertreter, den die Fachschaft entsendet.

Ehrenvorsitzender des Vereins ist Prof. Dr. Walter Lindacher.

Wie bei dem letzten Alumnitag bleibt zu konstatieren, dass der Vorstand sich freuen würde, wenn die Besucherresonanz bei zukünftigen Alumnitagen höher wäre.

# **Europäische Strafgesetzgebung\***

Von Prof. Dr. Mark A. Zöller, Trier

#### "Europäisches Strafrecht" und das "Prinzip der drei Affen"

Der Bundesgerichtshof, also immerhin das höchste deutsche Strafgericht, hat sich 1988 in seinem berühmten "Katzenkönig-Fall"1 zu der wunderbaren Formulierung hinreißen lassen, die Beteiligten "lebten in einem von Mystizismus, Scheinerkenntnis und Irrglauben geprägten neurotischen Beziehungsgeflecht". Dieser Satz - natürlich nur ein Euphemismus für ihren zweifelhaften Geisteszustand - lässt sich nicht ohne ein gewisses Maß an Bösartigkeit auch auf einige Akteure im Bereich der europäischen Strafgesetzgebung übertragen. Obwohl das Strafrecht gemeinhin immer noch als eine der letzten Bastionen nationaler Zuständigkeiten gilt, ist die Wirklichkeit längst eine andere. Aber im Vergleich zu anderen Rechtsdisziplinen hat man hier die Tatsache, dass sich aus europäischen Rechtsakten naturgemäß Auswirkungen auf das nationale deutsche Recht ergeben, teilweise bis zum heutigen Tag zu verdrängen versucht. Das erste Lehrbuch, das sich mit dem Internationalen und Europäischen Strafrecht beschäftigt, stammt aus dem Jahr 2004.2 Und noch immer herrscht in Teilen von Wissenschaft, Justiz und Anwaltschaft die Überzeugung vor, dass man im Strafrecht doch bisher hervorragend "ohne Europa" ausgekommen sei und daran auch bis zum Erreichen des Rentenalters nichts zu ändern gedenke. Dass diese "Vogel-Strauß-Taktik" nicht von Erfolg gekrönt sein konnte, versteht sich von selbst. Bindende supranationale oder völkerrechtliche Verpflichtungen verschwinden nach dem Prinzip der drei Affen ("nichts sehen, nichts hören, nichts sagen") leider nicht wieder von selbst, wenn man sie nur lange genug ignoriert.

Wirft man einen genaueren Blick auf unser heutiges deutsches Strafrechtssystem, wird schnell deutlich, dass es bereits in erheblichem Umfang von europäischen Einflüssen geprägt ist. Dies gilt sowohl für das materielle als auch das formelle Recht. Materiell-rechtlich schützen deutsche Straftatbestände auch Gemeinschaftsinteressen. So erfasst etwa der Subventionsbetrug (§ 264 StGB) auch den betrügerischen Umgang mit EG-Subventionen. Und erst kürzlich hat der deutsche Gesetzgeber mit der Einführung des neuen § 162 Abs. 1 StGB klargestellt, dass falsche Angaben vor internationalen Gerichten - und damit beispielsweise auch vor dem Europäischen Gerichtshof – ebenso zu bestrafen sind wie Falschaussagen vor deutschen Gerichten. Zudem führt das aus der in Art. 10 des EG-Vertrags verankerten Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu gemeinschaftstreuem Verhalten abzuleitende Institut der gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung auch in weniger evidenten Fällen zu vergleichbaren Ergebnissen. Noch deutlicher zeigt sich dieser Europäisierungsprozess im Bereich des Strafverfahrensrechts. Einrichtungen und Rechtsinstitute wie das europäische Polizeiamt Europol, der europäische Haftbefehl, das Schengener-Informationssystem oder der Austausch von Strafverfolgungsdaten auf der Grundlage des

Prümer Vertrags<sup>3</sup> bzw. des diesbezüglichen EU-Ratsbeschlusses<sup>4</sup> gehören längst zum alltäglichen Handwerkszeug der Strafverfolgungsbehörden in der EU.

Für diese gesamteuropäische Entwicklung lässt sich das Rad der Zeit nicht mehr zurückdrehen. Und trotz erkennbarer rechtsstaatlicher Defizite bei den Rechtsgrundlagen ist ein Bedürfnis für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Verfolgung der sich naturgemäß nicht an nationale Grenzen haltenden Straftäter nicht ernsthaft zu bezweifeln. Das zeigt schon ein Blick auf die aktuelle Bedrohungssituation durch die organisierte Kriminalität und den - derzeit vor allem islamistisch geprägten - Terrorismus. Wenn aber für eine Europäisierung des Straf- und Strafprozessrechts ein praktisches Bedürfnis derart klar erkennbar ist, besteht die Aufgabe von Strafrechtswissenschaft und Praxis eben darin, diesen unvermeidbaren Prozess konstruktiv, wenn auch kritisch zu begleiten. Die drei Affen müssen also mit offenen Augen und Ohren dasitzen und - falls nötig - auch ihren Mund aufmachen. Daran fehlt es bislang. Das Resultat ist, dass in den letzten Jahren aus Brüssel eine Entwicklung losgetreten wurde, die letztlich die Kommission zum "Ersatzgesetzgeber" in Strafsachen macht – und dies ohne dass die Kompetenz zur Strafgesetzgebung von den Mitgliedstaaten tatsächlich auf die supranationale Ebene des Gemeinschaftsrechts übertragen worden

Nach einem Blick auf die umstrittene Frage der Kompetenzverteilung zum Erlass von Strafrechtsnormen in Europa und mögliche Änderungen durch den Vertrag von Lissabon (unter II.), soll diese aktuelle Entwicklung anhand von zwei neueren Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs näher dargestellt werden (unter III.). Sodann folgen (unter IV.) einige kritische Bemerkungen hierzu, die der Beantwortung der Frage dienen sollen, ob auf diese Weise nicht nur die geltenden europa- und völkerrechtlichen Grundlagen, sondern auch Grundwerte unserer Verfassung, etwa das Demokratieprinzip, ausgehebelt werden. Auf dieser Grundlage soll zum Abschluss ein Ausblick auf die Zukunft des "Europäischen Strafrechts" stehen (unter V.).

<sup>\*</sup> Der Beitrag gibt den Vortrag wieder, den der Verfasser am 20.5.2009 an der Universität Trier gehalten hat und befindet sich noch auf dem Rechtsstand vor Inkrafttreten des Lissaboner Vertrages. Er ist mit erweitertem Fußnotenapparat in der Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS) 2009, S. 340 ff. erschienen.

<sup>1</sup> BGHSt 35, 347.

<sup>2</sup> Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, 1. Aufl. 2004, nunmehr vorliegend in der 4. Aufl. 2010.

<sup>3</sup> Vgl. http://www.bmj.bund.de/enid/Internationale\_strafrechtliche\_Zusam-menarbeit/Pruemer\_Vertrag\_v1.html.

<sup>4</sup> Beschluss 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität v. 23.6.2008 (ABl. L 210, 1 v. 6.8.2008).

#### II. Kompetenzen zur Strafgesetzgebung in der Europäischen Union

Um die Besonderheiten der damit angedeuteten aktuellen Entwicklung nachvollziehen zu können, ist es zunächst erforderlich, sich noch einmal vor Augen zu führen, inwiefern auf der Grundlage des geltenden Primärrechts überhaupt Möglichkeiten bestehen, auf die nationalen Strafrechtssysteme der EU-Mitgliedstaaten Einfluss zu nehmen.

#### 1. Die ehemalige Drei-Säulen-Struktur der EU

Die Europäische Union ist keine internationale Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie stellt lediglich eine Dachorganisation dar, die - bildlich gesprochen - auf drei Säulen ruhte. Nach diesem berühmten "Drei-Säulen-Modell" besteht die EU aus den Europäischen Gemeinschaften als der 1. Säule, der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) als der 2. Säule und der Polizeilichen und Justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS) als der 3. Säule. Einflüsse der Europäischen Union auf unser nationales Strafrecht ergeben sich überwiegend aus den Rechtsbereichen, die zur 1. und 3. Säule zählten. Allerdings bestehen zwischen rechtlichen Maßnahmen aus diesen beiden Bereichen bekanntlich gravierende Unterschiede: Nur die Europäischen Gemeinschaften in der 1. Säule sind echte supranationale Organisationen. Nur sie besitzen eine eigene Rechtspersönlichkeit, eigene Organe und können einen von den Mitgliedstaaten unabhängigen Willen bilden. Nur in ihrem Bereich haben die Mitgliedstaaten tatsächlich Hoheitsrechte an die EG übertragen und damit "vergemeinschaftet". Weil der EG also von den Mitgliedstaaten Hoheitsrechte übertragen worden sind, können die Gemeinschaftsorgane Regelungen erlassen, die unmittelbar für den Einzelnen Rechte und Pflichten begründen, ohne dass diese zuerst von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden müssen. Würde auch der Bereich des Strafrechts zu den "vergemeinschafteten" Materien zählen, so könnte die EG unmittelbar in allen Mitgliedstaaten geltendes Straf- und Strafprozessrecht schaffen, also ein "europäisches StGB" und eine "europäische StPO". Als Rechtsinstrument käme hierfür der Erlass einer Verordnung in Frage, da eine Verordnung nach Art. 249 EGV bindende Rechtswirkungen entfaltet, ohne dass es einer Umsetzung in das jeweilige nationale Recht bedarf.

In den Bereichen, die unter die 2. und 3. Säule der EU fielen, haben die Mitgliedstaaten demgegenüber gerade keine Hoheitsrechte auf eine supranationale Organisation übertragen. Nach außen hin handeln die 27 EU-Staaten nach wie vor selbst, und zwar im Wege einer sog. "intergouvernementalen Zusammenarbeit". Die dabei gefassten Beschlüsse entfalten im innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten keine unmittelbare Wirkung. Sie müssen daher – wie alle völkerrechtlichen Verträge – stets noch durch nationale Rechtsakte umgesetzt werden. Dies gilt im Bereich der Polizeilichen und Justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS), d.h. in der 3. Säule der Union, speziell für das Rechtsinstrument des Rahmenbeschlusses. Dessen Inhalten kommt ohne Transformation in innerstaatliches Recht – im Gegensatz zum Primärrecht in den "vergemeinschafteten"

Bereichen der 1. Säule – grundsätzlich kein Vorrang gegenüber dem nationalen Strafrecht zu.

Das Verhältnis zwischen dem Recht der 1. und der 3. Säule der EU wird durch Art. 29 und 47 EU-Vertrag geregelt. Danach lassen der EU-Vertrag und speziell die darin geregelten Bestimmungen über die Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen den EG-Vertrag unberührt. Maßnahmen, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaften in der 1. Säule fielen, können damit nicht auf eine Bestimmung des EU-Vertrags gestützt werden. Bei Zuwiderhandlung sind entsprechende Rechtsakte vom EuGH, der über die Wahrung des gemeinschaftsrechtlichen Besitzstands wacht, auf Antrag für nichtig zu erklären.

#### 2. Das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung

Besäße also die EG die Kompetenz zum Erlass von Strafgesetzen, so wären damit nach den Art. 29 und 47 EUV vergleichbare Vereinbarungen des Rates im Rahmen der 3. Säule faktisch ausgeschlossen. Die mangelnde Plausibilität eines solchen Ergebnisses lässt sich prima facie schon aus der Existenz der Art. 29 ff. EUV a.F. ableiten. Dort werden Harmonisierungsbestrebungen im Bereich des Strafrechts gerade der völkerrechtlichen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten überantwortet. Entscheidender Ausgangspunkt für die Beantwortung der Frage, ob die EG dazu befugt ist, unmittelbar geltendes Strafrecht zu erlassen, ist jedoch das sog. "Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung". Nach diesem Grundsatz, der insbesondere Art. 5 EGV ausdrücklich zu entnehmen ist, kommt den Gemeinschaftsorganen eine Kompetenz nur in Bezug auf solche Materien zu, die ihnen zuvor ausdrücklich von den Mitgliedstaaten übertragen wurden. Jeder Rechtssetzungsakt der Gemeinschaft erfordert damit eine ausdrückliche oder aber zumindest im Wege der Auslegung (hinreichend sicher) zu gewinnende Ermächtigungsgrundlage in den Gründungsverträgen. Auf diese Weise wird das Recht der Europäischen Gemeinschaften letztlich an das Demokratieprinzip gebunden. Die EG besitzt damit – anders als die Mitgliedstaaten nach ihrem nationalen Recht - keine Kompetenz-Kompetenz. Sie kann also ihre bestehenden Kompetenzen nicht eigenständig

# 3. Fehlende Kompetenz der EG zum Erlass supranationaler Strafgesetze

Die Frage, ob sich für die EG nun eine Kompetenz zum Erlass von supranationalen strafrechtlichen Bestimmungen begründen lässt, ist aber gerade umstritten:

So finden sich vereinzelte Stimmen im Schrifttum, die eine solche Kompetenz zur Schaffung supranationaler Strafnormen bejahen. Zwar erkennen auch sie an, dass es an einer ausdrükklichen Kompetenzzuweisungsnorm im EG-Vertrag fehlt. Sie leiten aus der ausdrücklich normierten Sachkompetenz der EG

<sup>5</sup> Böse, Strafen und Sanktionen im europäischen Gemeinschaftsrecht, 1996, S. 56, 61 ff., 94; ders. GA 2006, 211 (220 ff.); Heitzer, Punitive Sanktionen im europäischen Gemeinschaftsrecht, 1997, S. 136 ff.; Pache, EuR 1993, 173 (178 f.).

zur Regelung bestimmter Sachbereiche (z.B. den Grundfreiheiten oder der Agrar- und Umweltpolitik) aber gleichzeitig auch die Befugnis her, damit sachlich zusammenhängende kriminalstrafrechtliche Sanktionen mitzuregeln. Sie berufen sich auf die völkerrechtliche Lehre von den "implied powers", wonach die geschriebene Kompetenznorm immer auch die Befugnis zur Setzung notwendigerweise mitzuregelnder Tatbestände umfasst.

Die ganz überwiegende Ansicht lehnt eine originäre Strafrechtssetzungskompetenz der EG demgegenüber zu Recht ab.6 Dafür lassen sich insbesondere folgende Argumente anführen: Eine Befugnis der EG müsste sich nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung unmittelbar aus dem Primärrecht ergeben. Dies ist aber gerade nicht der Fall. Außerdem sahen und sehen die Mitgliedsstaaten die Schaffung strafrechtlicher Regelungen nach wie vor als die ureigenste Aufgabe des nationalen Gesetzgebers an. Eine so bedeutsame Befugnis kann wohl kaum en passant und stillschweigend in den Gründungsverträgen an die EG übertragen worden sein. Zudem ist das Strafrecht in den Art. 29 ff. EUV gerade dem Bereich der intergouvernementalen Zusammenarbeit in der 3. Säule der EU übertragen worden. Daneben ist zu sehen, dass der EG in verschiedenen Bereichen durch den EGV ausdrücklich die Kompetenz zum Erlass von Bußgeldnormen zugewiesen ist.7 Diese ausdrücklichen Regelungen würden keinen Sinn ergeben, wenn die viel gewichtigere Materie der Strafsanktionen ohnehin bereits stillschweigend von der Sachkompetenz mit abgedeckt wäre. Und schließlich erscheint es auch unter dem Gesichtspunkt des Subsidiaritätsprinzips höchst zweifelhaft, ob sich der Erlass supranationalen Strafrechts durch die EG überhaupt rechtfertigen ließe.

#### 4. Die Bedeutung des Art. 280 Abs. 4 EGV

Diskutieren lässt sich daher allenfalls, ob sich an diesem Ergebnis fehlender originärer Strafgesetzgebungskompetenz durch Art. 280 Abs. 4 des EG-Vertrags etwas änderte. Diese Bestimmung war durch den Amsterdamer Vertrag vom 2.10.1997 eingefügt worden und lautete wie folgt:

"Zur Gewährleistung eines effektiven und gleichwertigen Schutzes in den Mitgliedstaaten beschließt der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 251 nach Anhörung des Rechnungshofs die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft richten. Die Anwendung des Strafrechts der Mitgliedstaaten und ihre Strafrechtspflege bleiben von diesen Maßnahmen unberührt."

Unter dem hier verwendeten Begriff der "Maßnahme" könnte angesichts des offenen Wortlauts möglicherweise auch der Erlass strafrechtlicher Normen gefasst werden. Insofern wird Art. 280 Abs. 4 S. 1 EGV teilweise als Kompetenzgrundlage für eine bereichsspezifische, auf den Schutz der finanziellen Interessen der EG beschränkte Strafrechtssetzungsbefugnis der EG angesehen. Nach überwiegender Auffassung scheidet aber auch Art. 280 Abs. 4 S. 1 EGV als Ermächtigungsgrundlage für die Schaffung von Gemeinschaftsstrafrecht aus. Dafür spricht bereits die eindeutige Vorbehaltsklausel des Satzes 2 zugunsten des jeweiligen na-

tionalen Strafrechts. Danach soll ausdrücklich keine Veränderung des status quo bei der Kompetenzverteilung zwischen EG und den Mitgliedstaaten erfolgen. Außerdem zählt auch die Betrugsbekämpfung nach dem Wortlaut von Art. 29 Abs. 2 EUV explizit zu den Aufgaben der intergouvernementalen Zusammenarbeit in der 3. Säule der EU. Und schließlich hat auch die Kommission selbst im Zuge der Verhandlungen zum Vertrag von Nizza Art. 280 EGV als unzureichende Ermächtigungsgrundlage angesehen und in ihrem sog. "Grünbuch zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und zur Schaffung einer europäischen Staatsanwaltschaft"8 aus dem Jahr 2001 die Schaffung eines neuen Art. 280a EGV vorgeschlagen, der eine ausdrückliche Ermächtigung zur Regelung von Straftaten zum Schutz der finanziellen Interessen der EG enthalten sollte. Mit diesem Vorschlag konnte sie sich jedoch damals nicht durchsetzen. Es lässt sich also Folgendes festhalten:

- 1. Die EG verfügt über keine supranationale Strafgewalt.
- Die nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung erforderliche Kompetenzzuweisung im Primärrecht existiert nicht.
- Auch die Einfügung von Art. 280 Abs. 4 in den EGV durch den Vertrag von Amsterdam ändert an diesem Befund nichts.

#### Fehlende Harmonisierungskompetenz im Bereich des Strafrechts

Dieser Zwischenbefund darf nicht dadurch entwertet werden. dass man zwar im Gemeinschaftsrecht die Existenz einer Kompetenz zum Erlass unmittelbar wirksamer, supranationaler Strafrechtsnormen verneint, dann aber - sozusagen als "wesensgleiches Minus" – vom Vorliegen einer Rechtsgrundlage für die Harmonisierung des nationalen Strafrechts ausgeht. Wenn es an einer Strafgesetzgebungskompetenz fehlte, sollte dieses klare Ergebnis nicht dadurch infrage gestellt werden, dass man den Mitgliedstaaten dann eben im Wege der Richtlinie detaillierte Vorgaben hinsichtlich der zu kriminalisierenden Verhaltensweisen und der anzudrohenden Strafen machte. Ansonsten hätte man faktisch in die national eigenständigen und höchst unterschiedlichen Konzeptionen von Strafrecht in den 27 Mitgliedstaaten eingegriffen und damit fehlende sachliche Kompetenzen einfach überspielt. Zwar hat der EuGH bereits im Jahr 1989 in dem berühmten Fall "Griechischer Mais"9 aus dem Loyalitätsgebot des Art. 10 EGV die Verpflichtung der Mitgliedstaaten abgeleitet, Verstöße gegen Gemeinschaftsrecht zu sanktionieren. Die ein-

<sup>6</sup> Satzger, in: Streinz (Hrsg.), EUV/EGV, Kommentar, Art. 280 EGV Rn. 20; Waldhoff, in: Calliess/Blanke/Ruffert (Hrsg.), EUV/EGV, Kommentar, Art. 280 EGV Rn. 3, 19; Ambos, Internationales Strafrecht, § 11 Rn. 4 f.; Hecker, Europäisches Strafrecht, § 4 Rn. 88 ff.; Griese, EuR 1998, 476; Satzger, KritV 2008, 17 (20); Rosenau ZIS 2008, 15.

<sup>7</sup> Z.B. in Art. 83 Abs. 2 lit. a EGV.

<sup>8</sup> KOM (2001) 715 endg.

<sup>9</sup> EuGH NJW 1990, 2245 m. Anm. Tiedemann, EuZW 1990, 100; Blekkmann, NJW 1991, 285; vgl. auch Tiedemann, NJW 1990, 2226.

zelnen Staaten haben seiner Ansicht nach Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht nach ähnlichen sachlichen und verfahrensrechtlichen Regeln zu verfolgen, wie nach Art und Schwere vergleichbare Zuwiderhandlungen gegen nationales Recht (sog. Gleichstellungserfordernis). Darüber hinaus müssen die angedrohten Sanktionen auch wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein (sog. Mindesttrias). Aber den Mitgliedstaaten verbleibt nach wie vor die konkrete "Wahl der Sanktionen". Sie treffen also die Entscheidung darüber, ob sie ihr Kriminalstrafrecht oder andere Sanktionen (z.B. Verwaltungssanktionen) einsetzen wollten. In diese Entscheidung hat sich die EG nicht einzumischen

#### 6. Auswirkungen des Vertrags von Lissabon

An diesem Ergebnis wird sich durch ein Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon Wesentliches ändern. Das Vertragswerk sieht neben zahlreichen weiteren Reformen vor, dass die bisherige Unterscheidung zwischen Europäischer Union und Europäischer Gemeinschaft entfällt. Es gibt nach zukünftiger Rechtslage also nur noch die Europäische Union als Rechtsnachfolgerin der EG (Art. 1 Abs. 3 S. 3 EUV). Zugleich wird die bisherige Drei-Säulen-Struktur entfallen. Damit verbunden ist die Überführung des Bereichs der Polizeilichen und Justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in einen neuen Bereich supranationalen Rechts. Dies führt beispielsweise zur Abschaffung besonderer Rechtsinstrumente aus der bisherigen 3. Säule der EU (z.B. des Rahmenbeschlusses) und zur Unterwerfung des Strafrechts unter das ordentliche Gesetzgebungsverfahren der Mitentscheidung des Europäischen Parlaments und das Mehrheitsprinzip im Rat. Art. 83 Abs. 1 des neuen Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht daneben ausdrücklich eine materiell-strafrechtliche Harmonisierungskompetenz durch Richtlinien für den Bereich besonders schwerer grenzüberschreitender Kriminalität vor. Zu den dadurch erfassten Kriminalitätsbereichen sollen von vornherein Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität zählen (Art. 83 Abs. 1 UAbs. 2 AEUV). Dieser Katalog kann aber jederzeit durch einstimmigen Ratsbeschluss nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erweitert werden (Art. 83 Abs. 1 UAbs. 3 AEUV). Hinzu kommt nach Art. 82 Abs. 2 AEUV erstmalig eine Harmonisierungskompetenz der Gemeinschaft für einzelne Bereiche des nationalen Strafprozessrechts, wie die Zulässigkeit von Beweismitteln auf gegenseitiger Basis zwischen den Mitgliedstaaten oder die Rechte des Einzelnen und der Opfer im Strafverfahren. Insgesamt wird allerdings auch mit dem Vertrag von Lissabon daher keine originäre Strafgesetzgebungskompetenz für die EU geschaffen. Jedoch können die Mitgliedstaaten in nicht unerheblichem Umfang zukünftig zum Erlass von harmonisierten Strafrechtsnormen angewiesen wer-

Gegen das deutsche Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007, das Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union und das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 23, 45 und 93) waren beim Bundesverfassungsgericht mehrere Verfassungsbeschwerden sowie ein Organstreitverfahren anhängig, über die mit Urteil vom 30.6.2009<sup>10</sup> entschieden wurde. Bereits in der mündlichen Verhandlung am 10. und 11.2.2009 war deutlich geworden, dass die Mitglieder des zuständigen zweiten Senats vor allem die geplante Kompetenzerweiterung der EU für das Strafrecht kritisch sehen. Sowohl Berichterstatter Udo di Fabio als auch sein Senatskollege Herbert Landau wiesen darauf hin, dass mit europäischen Strafgesetzen in die nationale Werteordnung eingegriffen werde. Zudem gebe es auf EU-Ebene gerade keine öffentliche Begleitung der politischen und parlamentarischen Auseinandersetzungen. Auch in den Urteilsgründen stellt das BVerfG fest, dass die Zuständigkeiten der EU mit dem Vertrag von Lissabon erheblich erweitert werden. Wegen der besonders empfindlichen Berührung der demokratischen Selbstbestimmung durch Straf- und Strafverfahrensnormen seien die vertraglichen Kompetenzgrundlagen strikt und keinesfalls extensiv auszulegen und ihre Nutzung bedürfe besonderer Rechtfertigung. Ein solcher Rechtfertigungsgrund könne etwa die Bekämpfung besonders schwerer Kriminalität sein. Gerade im Hinblick auf die in Art. 83 Abs. 2 AEUV vorgesehene Annexzuständigkeit für eine Angleichung des Strafrechts in bereits harmonisierten Politikbereichen könne speziell das deutsche Zustimmungsgesetz nur deshalb (noch) als verfassungskonform beurteilt werden, weil diese Zuständigkeit nach dem Vertrag eng auszulegen sei. Und das notwendige Maß an demokratischer Legitimation über die mitgliedstaatlichen Parlamente lasse sich aus dem Blickwinkel des deutschen Verfassungsrecht nur dadurch gewährleisten, dass der deutsche Vertreter im Rat die in Art. 82 Abs. 3 und Art. 83 Abs. 3 AEUV genannten Rechte nur nach Weisung des Bundestages und des Bundesrates ausübe. Dennoch hat das BVerfG angesichts der Übertragung von strafrechtlichen Harmonisierungskompetenzen durch den Lissaboner Vertrag an die EU kein nach Art. 23 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG nicht mehr hinnehmbares strukturelles Demokratiedefizit feststellen können. Es klingt aber doch ein wenig nach dem sprichwörtlichen "Pfeifen im Walde", wenn besonders betont wird, dass der Vertrag von Lissabon hinreichende Anhaltspunkte für eine verfassungskonforme Auslegung biete. Entscheidungen über das materielle und formelle Strafrecht werden zwar generell als besonders sensibel für die demokratische Selbstgestaltungsfähigkeit eines Verfassungsstaates eingestuft. Konsequenzen daraus im Hinblick auf eine mögliche Verfassungswidrigkeit der Inhalte des Lissaboner Vertrages finden sich in den Urteilsgründen jedoch nicht. Damit wird das Gefährdungspotenzial weit reichender strafrechtlicher Harmonisierungskompetenzen faktisch heruntergespielt. Es scheint also zumindest im Endergebnis Gnade vor den Schranken des BVerfG gefunden zu haben.

<sup>10</sup> BVerfGE 123, 267.

Damit die Bestimmungen des Lissaboner Vertrages Rechtswirksamkeit erlangen können, muss noch die Mehrheit der Iren im Oktober 2009 bei einem zweiten Referendum dem völkerrechtlichen Vertragswerk zustimmen. Und schließlich verzögert auch der als "EU-Reformgegner" bekannte tschechische Präsident Vaclav Klaus bewusst die Ausfertigung des tschechischen Ratifizierungsgesetzes zum Lissaboner Vertrag. Die Überwindung dieser beiden verbliebenen Hürden ist derzeit noch keineswegs sicher.

#### III. Die aktuelle Rechtsprechung des EuGH

Kommen wir aber zur aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Über die dogmatischen Grundsätze und Feinheiten der Kompetenzen zum Erlass europaweit verbindlicher Strafgesetze sieht sich der EuGH in den letzten Jahren offensichtlich erhaben. Davon zeugen vor allem zwei Entscheidungen, die im Folgenden kurz dargestellt werden sollen:

#### 1. EuGH, Urt. v. 13.9.2005 - Rs. C-176/03

Blicken wir zunächst auf ein Urteil des EuGH vom 13.9.2005<sup>11</sup>, dem folgender Streitfall zugrunde lag: Im Januar 2003 hatte der Rat der Europäischen Union auf Initiative Dänemarks im Rahmen der Polizeilichen und Justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, also im Rahmen der 3. Säule der EU, den Rahmenbeschluss über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht<sup>12</sup> erlassen. Auf diese Weise wollte der Ministerrat koordiniert gegen die Besorgnis erregende Zunahme der Umweltkriminalität vorgehen. Der Rahmenbeschluss definierte u.a. eine Reihe von Umweltstraftaten als vorsätzlich (Art. 2) bzw. fahrlässig (Art. 3) begangene Delikte und forderte die Mitgliedstaaten verpflichtend auf, hierfür strafrechtliche Sanktionen vorzusehen. Nach dem einzelstaatlichen Recht musste die Beteiligung an Vorsatztaten unter wirksame, angemessene und abschreckende Strafen gestellt werden, wobei zumindest in schwerwiegenden Fällen auch Freiheitsstrafen vorzusehen waren, die zu einer Auslieferung führen können.

Diese Vorgehensweise passte der Kommission nun überhaupt nicht. Sie war der Auffassung, dass nicht die Vorschriften des EU-Vertrages, sondern Art. 175 EGV die geeignete Rechtsgrundlage für solche Inhalte bot, und hatte daher gemeinsam mit dem Europäischen Parlament schon im Jahr 2001 den Vorschlag einer Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt<sup>13</sup> vorgelegt. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten lehnte diesen Vorschlag jedoch ab, so dass der Rat die vorgeschlagene Richtlinie nicht annahm. Nachdem der Rat stattdessen den EU-Rahmenbeschluss erlassen hatte, erhob die Kommission, unterstützt durch das Europäische Parlament, Nichtigkeitsklage. In Brüssel war man offensichtlich pikiert.

Der Gerichtshof stellte sich auf die Seite der Kommission und argumentierte ausgehend von Art. 29 Abs. 1 und 47 EUV, nach deren Aussage der Vertrag über die Europäische Union den EG-Vertrag unberührt lässt. Danach habe er darüber zu wachen, dass die Handlungen, von denen der Rat behauptet, sie fielen unter die Vorschriften über die Polizeiliche und Justi-

zielle Zusammenarbeit in Strafsachen, nicht in die Zuständigkeiten übergreifen, die die Bestimmungen des EG-Vertrags der Gemeinschaft zuweisen. Und exakt ein solcher Fall sei hier gegeben: Der Umweltschutz stelle eines der wesentlichen Ziele der Gemeinschaft dar. Zwar falle - man höre und staune grundsätzlich weder das Strafrecht noch das Strafprozessrecht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft. Dies könne den Gemeinschaftsgesetzgeber jedoch nicht daran hindern, Maßnahmen in Bezug auf das Strafrecht der Mitgliedstaaten zu ergreifen, die seiner Meinung nach erforderlich sind, um die volle Wirksamkeit der von ihm zum Schutz der Umwelt erlassenen Rechtsnormen zu gewährleisten. Dies gelte jedenfalls dann, wenn die Anwendung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen durch die zuständigen nationalen Behörden eine zur Bekämpfung schwerer Beeinträchtigungen der Umwelt unerlässliche Maßnahme darstellt. In Bezug auf den konkret zu entscheidenden Fall ergebe sich, dass der Hauptzweck des Rahmenbeschlusses im Schutz der Umwelt bestehe. Diese Vorschriften hätten nach Ansicht des EuGH wirksam auf der Grundlage des Art. 175 EGV erlassen werden müssen. Dadurch, dass der angegriffene Rahmenbeschluss in diese Zuständigkeiten übergreife, verstoße er aufgrund seiner inhaltlichen Unteilbarkeit auch in seiner Gesamtheit gegen Art. 47 EUV. Insofern erklärte der Gerichtshof den Rahmenbeschluss für nichtig.

Auf diese Weise hat der EuGH der EG zum ersten Mal das Recht zugestanden, sich in den Erlass von Strafrechtsnormen in den Mitgliedstaaten einzumischen. Offen blieben aber zunächst zwei wichtige Fragen, nämlich

- ob sich die Befugnisse der EG, die Mitgliedstaaten zum Erlass von harmonisierten strafrechtlichen Bestimmungen anzuweisen, nur auf den Bereich des Umweltschutzes erstrecken oder sich die Argumentation auch auf alle anderen Politikbereiche der Gemeinschaft bezieht und
- 2. ob die EG nur das Recht besitzt, zu kriminalisierende Verhaltensweisen festzulegen oder den Mitgliedstaaten auch die Art und Höhe der Sanktionen vorschreiben

Der juristische Tiefgang der Argumentation des Europäischen Gerichtshofs lässt in der Tat zu wünschen übrig und erinnert zudem an das Bild eines quengelnden Kindes. Er lautet nämlich aus Sicht der EG wie folgt: "Eigentlich habe ich keine Kompetenz, um auf dem Gebiet des Strafrechts tätig zu werden, außer ich brauche sie wirklich sehr, sehr dringend". Das ist natürlich noch näher zu begründen. Aber einstweilen sollten wir das – selbstverständlich überzogene – Bild vom EuGH als quen-

<sup>11</sup> EuGH JZ 2006, 307 m. Anm. Heger, JZ 2006, 310; vgl. dazu Wegener/Greenawalt, ZUR 2005, 585; Böse, GA 2006, 211; Braum, wistra 2006, 121; Diehm, wistra 2006, 366 (368 ff.); Streinz, JuS 2006, 164; Wuermeling, BayVBl. 2006, 368; Šugmann Stubbs/Jager, KritV 2008, 57 (59 ff.); Satzger, KritV 2008, 17 (22 ff.).

<sup>12</sup> ABl. L 29, 55 v. 5.2.2003.

<sup>13</sup> KOM (2001) 139 endg.

gelndem Kind mit in die Betrachtung der zweiten EuGH-Entscheidung nehmen.

#### 2. EuGH, Urt. v. 23.10.2007 - Rs. C-440/05

Auch in dieser zweiten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 23.10.200714 standen sich Kommission und Rat in einer vergleichbaren Konstellation gegenüber. Hier ging es um den Rahmenbeschluss zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Schiffe,15 den der Rat am 12.7.2005 erlassen hatte. Hintergrund dieses Rechtsakts war die Auffassung der EU, dass ein Großteil der globalen Meeresverschmutzung durch Schiffe mit dem Einleiten von Stoffen (z.B. Öl, Schiffsabwasser und Schiffsmüll) in das Gewässer zu erklären ist. Dieser Rahmenbeschluss unterschied sich von der Struktur des Rahmenbeschlusses zum Schutz der Umwelt dadurch, dass er nicht nur Mindestvorschriften von Straftatbeständen, sondern in Anknüpfung an die Intensität der Schädigung von Wasserqualität, Menschen, Tieren und Pflanzen, auch Art und Maß der strafrechtlichen Sanktion festlegte (z.B. in schweren Fällen Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens einem bis drei Jahren). Der EuGH entschied den Fall erneut durch Verweis auf den Vorrang des Gemeinschaftsrechts. Zur Begründung führt er an, dass auch die gemeinsame Verkehrspolitik zu den Grundlagen der Gemeinschaft gehöre. Und nach Art. 80 Abs. 2 EGV verfüge der Gemeinschaftsgesetzgeber über eine weit reichende Rechtssetzungsbefugnis u.a. für den Erlass von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und aller sonstigen zweckdienlichen Vorschriften im Bereich der Seeschifffahrt. Im Übrigen sei auch der Umweltschutz als eines der wesentlichen Ziele der Gemeinschaft Bestandteil der gemeinsamen Verkehrspolitik. Mit identischem Wortlaut im Vergleich zu seiner Entscheidung aus dem Jahr 2005 folgt wiederum das Lippenbekenntnis, dass Strafrecht und Strafprozessrecht grundsätzlich nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fielen. Doch könne die EG die Mitgliedstaaten gleichwohl zur Einführung von Strafrechtsnormen verpflichten, wenn dies eine unerlässliche Maßnahme darstellt, um die volle Wirksamkeit der in der 1. Säule der EU erlassenen Rechtsnormen zu gewährleisten. Anders als in seiner vorangegangenen Entscheidung stellt der Gerichtshof jedoch ausdrücklich fest, dass die Bestimmung von Art und Maß der anzuwendenden Sanktionen nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt. Ein Erfolg war für den Rat damit in casu jedoch nicht verbunden. Da man die tatbestandlichen Umschreibungen des kriminalisierungswürdigen Verhaltens und seine Rechtsfolgen sachlich nicht voneinander trennen konnte, wurde der Rahmenbeschluss infolge seiner Unteilbarkeit erneut insgesamt für nichtig erklärt.

#### 3. Praktische Konsequenzen

Mit seinem Urteil aus dem Jahr 2007 hat der EuGH klargestellt, dass sich seine Argumentation zugunsten einer strafrechtlichen Anweisungskompetenz der EG auf alle Gemeinschaftsziele erstreckt, die Festlegung von Art und Höhe strafrechtlicher Sanktionen aber nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt. Als Ergebnis dieser Rechtsprechung wird es der EG jedoch erlaubt, den Mitgliedstaaten durch Richtlinien verbindliche Vor-

gaben zur Harmonisierung des nationalen Strafrechts zu machen, wenn sie nur der Auffassung ist, dass Strafvorschriften eine wesentliche Bedeutung zur Absicherung der Gemeinschaftsziele, z.B. des Umweltschutzes oder der Verkehrssicherheit, besitzen. Maßnahmen der Polizeilichen und Justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen sind auf der Grundlage der Art. 29 ff. EUV nur noch dann zulässig, wenn diese nicht auch auf der Grundlage des EGV getroffen werden können. Dies bedeutete nichts anderes als dass für den Bereich des Strafrechts wesentliche Vorgaben des Lissaboner Vertrags mit der Abschaffung der Drei-Säulen-Struktur der EU de facto vorweggenommen werden. Damit ist auch eine allgemeine Schwächung des Rates der Europäischen Union und eine Stärkung der Kommission und des Europäischen Parlaments verbunden. So kann beispielsweise die Kommission im Anwendungsbereich des EG-Vertrages ein Vertragsverletzungsverfahren (Art. 226 EGV) durchführen, um die Mitgliedstaaten zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Gemeinschaftsrechts zu zwingen. Im Rahmen der 3. Säule der EU besteht diese Möglichkeit nicht. Auch hat die Kommission im dortigen Rechtssetzungsverfahren kein Initiativ monopol für Rechtssetzungsaktivitäten, sondern nur - wie jeder Mitgliedstaat - ein Initiativ recht. Zudem unterliegt die Rechtssetzung in der 1. Säule der vollen Mitentscheidung des Europäischen Parlaments (Art. 251 EGV), während das Parlament bei den Handlungsformen der Polizeilichen und Justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen lediglich eine Stellungnahme abgeben kann (Art. 39 Abs. 1 EUV). Und eine solche Stellungnahme ist der Sache nach nichts anderes als eine unverbindliche Anregung. Vor allem aber geht die Letztentscheidungsbefugnis über die Ausgestaltung des Strafrechts vom nationalen Gesetzgeber auf die EG über. Schließlich herrscht im Rechtsrahmen der 1. Säule der EU das (qualifizierte) Mehrheitsprinzip und nicht das Einstimmigkeitsprinzip der 3. Säule. Bezogen auf Deutschland bedeutete dies, dass die Bundesrepublik im Extremfall auch Änderungen des Straf- und Strafprozessrechts umsetzen muss, die sie inhaltlich vollkommen ablehnt und für rechtspolitisch verfehlt hält.

#### IV. Kritik

Diese EuGH-Rechtsprechung, die vor allem den Interessen der Kommission und des Europäischen Parlaments entgegen kommt, ruft sowohl mit Blick auf das geltende Europarecht als auch auf unser Grundgesetz Kritik hervor.

#### 1. Überspielte Grundsätze des Europarechts

Dem Ansatz des EuGH lässt sich zunächst seine mangelnde Praktikabilität angesichts der mit ihm verbundenen Rechtsunsicher-

<sup>14</sup> EuGH JZ 2008, 251 m. Anm. Eisele, dazu Fromm, ZIS 2008, 168; ders., ZUR 2008, 301; Šugmann Stubbs/Jager, KritV 2008, 57 (67 ff.); Satzger, KritV 2008, 17 (22 ff.); Zimmermann, NStZ 2008, 662.

<sup>15</sup> ABl. L 255, 164.

heit entgegenhalten. Nahezu immer lässt sich ohne allzu großen Argumentationsaufwand behaupten, der Hauptzweck einer Maßnahme liege in irgendeinem Politikfeld der Gemeinschaft, dem das staatliche Strafrecht dann dienstbar gemacht werden muss. Denn faktisch soll der Gemeinschaftsgesetzgeber ja nun in der Lage sein, die Mitgliedstaaten zum Erlass von strafrechtlichen Normen zu verpflichten, wenn dies auf EG-Ebene für unbedingt erforderlich gehalten wird. Problematisch daran ist, dass der EuGH keine klare Leitlinie aufstellte, wann nun strafrechtliche Maßnahmen in diesem Sinne wirklich "erforderlich" sind. Auch findet sich keine Begründung dafür, warum aus dem Bedürfnis für eine effektive Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts nicht nur eine allgemeine Sanktionsanweisungskompetenz, sondern auch speziell eine Kompetenz zur Anweisung von Strafrechtsnormen folgen muss.

Hinzu kommt, dass man das Fehlen einer Kompetenz für einen Sachbereich dogmatisch nicht einfach dadurch ersetzen kann, dass man lediglich ein dringendes Bedürfnis hierfür bejaht. Wo nichts ist, ist eben nichts. Fehlt eine Kompetenz der Gemeinschaft insgesamt, so lässt sie sich auch nicht als Anweisungskompetenz bejahen. Das ergibt sich nicht nur allgemein aus den Gesetzen der Logik, sondern speziell für die EG auch aus dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung. Dass sich eine zumindest im Wege der Auslegung (hinreichend sicher) zu gewinnende Ermächtigungsgrundlage in den Gründungsverträgen nicht finden lässt, gesteht selbst der EuGH zu.

Insofern hilft es auch nicht weiter, wenn der Europäische Gerichtshof die strafrechtliche Anweisungskompetenz durch eine Art Annexkompetenz zu begründen versucht. Zum einen würde das europarechtliche Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung faktisch entleert, wenn man das Strafrecht stets als Annex zu den bestehenden Politikfeldern der Gemeinschaft einstuft. Zum anderen würde ein solcher kompetenzergänzender Sachzusammenhang stets voraussetzen, dass ein Eingreifen der EG in eine ihr nicht zugewiesene Materie wie die Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen aus der 3. Säule als unerlässliche Voraussetzung einzustufen ist. Gegen die Unerlässlichkeit einer solchen Vorgehensweise spricht aber schon die Tatsache, dass es jahrelanger europäischer Praxis entspricht, zu regelnde Sachverhalte mit gleichzeitigem Bezug zur 1. und 3. Säule der EU eben in zwei voneinander getrennte Rechtsakte, beispielsweise eine Richtlinie und einen Rahmenbeschluss, aufzuspalten und diese getrennt voneinander zu erlassen. Der EuGH ordnet aber unter Abschaffung dieser gängigen Praxis schlicht den strafrechtlichen Bereich der ersten Säule der EU zu, ohne sich dafür auf eine ausdrückliche Billigung der Mitgliedstaaten berufen zu können. Und bei genauer Betrachtung lässt sich bei der Harmonisierung der nationalen Strafrechtssysteme die Aufspaltung in zwei Rechtsakte auch durch die Rechtsprechung des EuGH nicht vermeiden. 16 Denn Art und Maß der Sanktionen, also z.B. auch konkrete Strafrahmen, ordnete auch der EuGH nach wie vor dem Bereich der 3. Säule zu, die dann mittels eines Rahmenbeschlusses festzulegen sind. Nur das "Ob" des Einsatzes von Kriminalstrafrecht, also beispielsweise die Umschreibung tatbestandsmäßiger Verhaltensweisen, kann auf Initiative der EG im Wege einer Richtlinie statuiert werden.

Dogmatische Zweifelhaftigkeiten müssen sich die Luxemburger Richter aber auch in anderem Zusammenhang vorwerfen lassen. So ist unbestritten, dass der EG-Vertrag lediglich an zwei Stellen, in den Art. 135 und 280 EGV, überhaupt Bezug auf das Strafrecht nimmt, und dies jeweils nur in negativer Form mit der eindeutigen Formulierung: "Die Anwendung des Strafrechts der Mitgliedstaaten und ihre Strafrechtspflege bleiben von diesen Maßnahmen unberührt". Daraus mit dem EuGH den Schluss zu ziehen, dass diese Formulierungen strafrechtlichen Harmonisierungsbestrebungen der EG nicht entgegen stehen, ist doch - vorsichtig gesagt - eine gewagte These. Logisch scheint doch ein Erst-recht-Schluss in die entgegengesetzte Richtung zu deuten. Denn wenn die EG nicht einmal zum Schutz ihrer originären Rechtsgüter eine Harmonisierung der darauf bezogenen nationalen Strafnormen verlangen kann, dann wohl auch nicht zum Schutz anderer Gemeinschaftsinteressen.

Darüber hinaus überspielte der Europäische Gerichtshof mit seiner richterrechtlichen Konstruktion, dass der EU-Vertrag in Art. 42 bereits explizit eine Möglichkeit enthält, Maßnahmen aus den in Art. 29 EUV genannten Bereichen zu "vergemeinschaften". Ein Vorgehen nach dieser als "Passerelle" bezeichneten "Brückenklausel" setzt allerdings einen einstimmigen Ratsbeschluss und dessen Annahme durch die Mitgliedstaaten nach deren verfassungsrechtlichen Vorschriften voraus. Dies zeigt, dass für den Bereich der Polizeilichen und Justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen bereits ein vereinfachtes Verfahren zur Vertragsänderung vorgesehen ist, über dessen Existenz sich das Gericht stillschweigend hinwegsetzt.

Schließlich passt das Konzept des EuGH auch nicht zu den Inhalten des Vertrags von Lissabon. Dieser enthält zwar (in Art. 83 Abs. 2 AEUV) ausdrücklich eine strafrechtliche Annexkompetenz für alle Politikfelder, in denen bereits europäische Harmonisierungsmaßnahmen erfolgt sind. Diese Kompetenznorm des Lissaboner Vertrags erstreckt sich auch auf die Rechtsfolgenseite und geht somit sogar über die Rechtsprechung des EuGH hinaus. Allerdings besitzt der Lissaboner Vertrag eine wichtige "Notbremse". Danach können sich die Mitgliedstaaten der Harmonisierung widersetzen, wenn ansonsten grundlegende Aspekte der nationalen Strafrechtsordnung berührt sind (Art. 83 Abs. 3 AEUV). Diese Möglichkeit verweigert der EuGH den Mitgliedstaaten. Im Ergebnis beschneidet er das Mitspracherecht in Strafsachen also stärker als es der den Bürgern ohnehin schwer zu vermittelnde Reformvertrag bewirken würde - ein höchst zweifelhaftes Ergebnis!

#### 2. "Maastricht revisited"

Aber auch die Frage, inwiefern sich die ehemalige Rechtsprechung des EuGH mit der Grundkonzeption des deutschen Verfassungsrechts und vor allem mit der Rechtsprechung des BVerfG in Einklang bringen lässt, birgt Zündstoff. Dies hat jüngst auch die Entscheidung des BVerfG vom 30.6.2009 über das deutsche

<sup>16</sup> Ebenso Fromm, ZIS 2008, 168 (177).

Zustimmungsgesetz und die Begleitgesetzgebung zum Lissaboner Vertrag noch einmal deutlich gemacht.

In Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG heißt es nämlich klar und unmissverständlich: "Die Bundesrepublik Deutschland wirkt zur Verwirklichung eines vereinten Europas bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet." Inwieweit diesen Vorgaben Rechnung getragen wird, hatte das BVerfG schon im Jahr 1993 anhand des Vertrags von Maastricht zur Gründung der EU zu überprüfen. Dabei wies es darauf hin, dass das Demokratieprinzip die Bundesrepublik zwar nicht an der Mitgliedschaft in einer supranational organisierten zwischenstaatlichen Gemeinschaft hindere. Allerdings müsse eine vom Volk ausgehende Legitimation und Einflussnahme auch innerhalb eines solchen Staatenverbunds gesichert sein. Insbesondere müssten dem Deutschen Bundestag Aufgaben und Befugnisse von substantiellem Gewicht verbleiben. Dies folge aus dem nach Art. 79 Abs. 3 GG unantastbaren Gehalt des Demokratieprinzips. Im Maastricht-Urteil hat das BVerfG mögliche Bedenken im Hinblick auf eine Verletzung des Demokratieprinzips vor allem mit dem Hinweis auf das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung zu entkräften versucht. Und nahezu identisch argumentieren die Karlsruher Richter nun auch in der Lissabon-Entscheidung. Aber das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung existiert nach den dargestellten Voten des EuGH im Bereich des Strafrechts nur noch auf dem Papier. Und auch dass diese Entwicklung von für den Bundestag voraussehbaren Voraussetzungen oder sogar einer parlamentarischen Zustimmung der Bundesregierung abhinge, wie es vom BVerfG für den Weg zu einer stufenweisen Integration der europäischen Rechtsgemeinschaft gefordert wird, kann man zumindest bei dem rein richterrechtlichen "Husarenstück" des EuGH kaum guten Gewissens behaupten. Es überspielt vielmehr die Tatsache, dass jedenfalls das Grundgesetz den deutschen Staatsorganen die Übertragung der Kompetenz-Kompetenz an die EU untersagt. An der Vereinbarkeit mit dem Demokratieprinzip bestehen daher Zweifel. Ob sich diese Zweifel nach Inkrafttreten des Lissaboner Vertrags mit der vom BVerfG jüngst angemahnten, verfassungskonformen und engen Auslegung der strafrechtlichen Harmonisierungskompetenzen wird beseitigen lassen, erscheint zweifelhaft. Dasselbe gilt im Übrigen für die Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes, der in Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG ausdrücklich erwähnt und vom BVerfG zuletzt in seinen Entscheidungen zum Europäischen Haftbefehlsgesetz<sup>17</sup> und zur Zustimmungs- und Begleitgesetzgebung zum Lissaboner Vertrag noch einmal ausdrücklich angemahnt worden ist.

Dabei entbehrt eine solche Einschätzung nicht einer gewissen Ironie. Denn die Befürchtung eines Defizits an demokratischer Legitimation ist vom Grundsatz her eigentlich eher bei der intergouvernementalen Struktur der 3. Säule der EU angebracht. Schließlich hatte das Europäische Parlament hier keine nennenswerten Einflussmöglichkeiten auf das Zustandekommen von Rechtsakten. Demokratische Legitimation wird nur über die nationalen Regierungsvertreter im Rat der Europäischen Union,

speziell die Justiz- und Innenminister, vermittelt. Diese haben ihre Legitimation, für das Staatsvolk zu handeln, wiederum durch die Bundestagswahlen erhalten. Nachdem der Rat sich auf den Erlass eines Rahmenbeschlusses verständigt hat, ist aber stets auch das nationale Parlament als Gesetzgeber an das darin festgehaltene Ergebnis gebunden. Mit dieser generellen Machtlosigkeit der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments im Zusammenhang mit der intergouvernementalen Zusammenarbeit darf jedoch die vom EuGH angestoßene Entwicklung nicht verwechselt werden. Zwar verlagerte der Europäische Gerichtshof die Materie der Strafgesetzgebung in den Bereich des ehemaligen Gemeinschaftsrechts und damit in einen Bereich, der eigentlich stärkere Mitwirkungsbefugnisse des Europäischen Parlaments vorsah. Er tut dies aber, ohne sich auf eine ausdrückliche Legitimation der Mitgliedstaaten berufen zu können. Und die Annahme von Kompetenzen in einem demokratisch weniger defizitären Bereich ohne jede demokratische Legitimation ist nun einmal immer noch weniger (eigentlich überhaupt nicht) demokratisch als die Ausübung von über die Gründungsverträge ausdrücklich vorgesehenen Kompetenzen, bei denen die demokratische Legitimation nach unserem deutschen Rechtsverständnis doch etwas ausgeprägter sein könnte.

#### V. Ausblick

Es kommt somit Einiges auf uns zu in Sachen "Europäisches Strafrecht". Schließlich sind die Erwägungen des EuGH theoretisch auch auf die Europäisierung von höchst aktuellen und praxisrelevanten Bereichen, etwa auf das Wirtschaftsstrafrecht, zu übertragen. Und dass sich der Gerichtshof von seiner grundsätzlichen Linie nicht abbringen lassen will, zeigt auch eine erst im Februar 2009 Jahres ergangene Entscheidung in Bezug auf die EG-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsdaten.¹8 Auch hier hat der EuGH einen klar von strafrechtlichen Erwägungen geprägten Bereich dem Schutz des Binnenmarkts und damit dem vormaligen Gemeinschaftsrecht zugeschlagen.

Nun mag man zwar auf den ersten Blick meinen, das Strafrecht sei als eine Art Durchsetzungsmechanismus des Gemeinschaftsrechts an einem Punkt angelangt, an dem sich alle anderen Rechtsbereiche ohnehin schon seit geraumer Zeit befinden. Aber damit würde man den Besonderheiten des Strafrechts nicht gerecht. Es spiegelt gerade ein individuelles Gleichgewicht von Allgemein- und Individualinteressen wider, das durch nationale Traditionen und Wertvorstellungen geprägt ist. Angesichts der Tatsache, dass jeder der 27 Mitgliedstaaten eine eigenständige Kriminalpolitik betreibt und die Befugnis hierzu bislang gerade nicht an eine supranationale Organisation abgetreten wurde,

<sup>17</sup> BVerfGE 113, 279 (299).

<sup>18</sup> EuGH JZ 2009, 466 m. Anm. Ambos, JZ 2009, 468; Frenz, DVBI 2009, 374; Petri, EuZW 2009, 214; vgl. auch Mayer, K&R 2009, 313; Zerdick, RDV 2009, 56.

kann man in diesem Bereich bei Harmonisierungsmaßnahmen gerade nicht ohne Gefahr mit dem effet utile-Gedanken argumentieren.

Die Bemühungen des EuGH um eine faktische Vorwegnahme von Inhalten des Lissaboner Vertrags auf der Grundlage des bis zu dessen Inkrafttreten geltenden Rechts setzen im Übrigen ein falsches Zeichen und kommen zu einem denkbar ungünstigen Zeitpunkt. Denn es wird den ohnehin europamüden EU-Bürgern nichts anderes ins Stammbuch geschrieben, als dass es auf ihre Zustimmung oder Ablehnung zu zentralen Fragen ohnehin nicht ankommt. Dies verstärkt nur das ungewisse Gefühl, mit der EU eine Entwicklung ins Rollen gebracht zu haben, die sich durch nichts und niemanden stoppen lässt und an den Menschen vorbei agiert. Die geringe Wahlbeteiligung von lediglich 43,3 % bei der Europawahl am 7.6.2009 spricht in diesem Zusammenhang Bände.

Es zeigt sich zudem, dass der EuGH der gesamteuropäischen Entwicklung einen Bärendienst erwiesen hat. In Politikbereichen nämlich, in denen der EuGH Rahmenbeschlüsse für unzulässig hält, der Rat sich aber nicht auf Regelungen im Bereich der 1. Säule einigen kann, bleibt die Materie letztlich unionsrechtlich ungeregelt. Pattsituationen zwischen Kommission und Rat sind damit vorprogrammiert, die Fortentwicklung eines europäisch harmonisierten Straf- und Strafprozessrechts blockiert. Es zeigt sich hier ein unheilvoller Trend: Man versucht, auf europäischer Ebene Tatsachen zu schaffen, ohne dass es hierfür durch die Regierungen der Mitgliedstaaten, vor allem aber durch die diesen

in ihr politisches Amt verhelfenden EU-Bürger, eine wirkliche Zustimmung gibt. Man sieht und versteht zwar allgemein das Bedürfnis für eine Zusammenarbeit im Bereich von Polizei und Justiz auf europäischer Ebene, will aber nationalstaatliche Kompetenzen nicht wirklich aus der Hand geben. Dies führt zu rechtsstaatlich bedenklichen Auswüchsen. So operierte etwa das europäische Polizeiamt Europol über Jahre hinweg ohne ausreichende rechtliche Grundlage – und tut dies möglicherweise bis heute. Strafverfolgungsdaten wurden und werden zwischen den Mitgliedstaaten der EU ausgetauscht, ohne dass ausreichende Datenschutzvorschriften auf europäischer Ebene bestehen. Weitere Beispiele gäbe es zuhauf. Anspruch und Wirklichkeit klaffen also gerade im Bereich des "Europäischen Strafrechts" besonders deutlich auseinander. Damit ist zugleich aus deutscher Sicht ein Abschied von Garantien verbunden, die uns auf der Grundlage des "Erfolgsmodells Grundgesetz" in 60 Jahren lieb und teuer geworden sind. Dazu zählen insbesondere auch demokratische und rechtsstaatliche Errungenschaften. Natürlich setzt jede Beteiligung an supranationalen Organisationen die Bereitschaft voraus, national Abstriche zugunsten der internationalen gemeinsamen Sache zu machen. Aber im Augenblick scheint es, als rüttele Europa längst an den Grundfesten der Ewigkeitsgarantie in Art. 79 Abs. 3 GG. Das war mit der Einführung von Vorschriften wie Art. 23 GG nicht gemeint und dagegen sollten wir als Bürger uns wehren. Oder ist das Prinzip der drei Affen nach alledem vielleicht doch die beste Lösung?

# Alumni-Tag 2011

Der Alumni-Tag 2011 findet dieses Jahr am 28.Mai 2011 statt.

# Geplanter Termin:

28.05.2011, 16.00 Uhr – Mitgliederversammlung (im Sitzungssaal des Sozialgericht Trier – Gebäude der alten Universität Trier)

anschließend – Rechtshistorischer Spaziergang durch Trier (mit Prof. Dr. Thomas Rüfner und Prof. Dr. Franz Dorn)

danach – Ausklang bei einem gemütlichen Beisammensein

Eine Einladung mit weiteren Informationen wird allen Mitgliedern des Alumni-Vereins im Frühjahr 2011 zugehen.

Schauen Sie zum Thema "Veranstaltungen" doch auf unserer Homepage vorbei: www.juristen-alumni.uni-trier.de

# Neues aus dem Fachbereich V - Rechtswissenschaft

### Neue Professoren des Fachbereiches

Seit dem Erscheinen des letzten Jahrheftes des Juristen Alumni Trier e.V. haben sich wieder vielfältige Veränderungen am Fachbereich Rechtswissenschaft ergeben: Seit dem Wintersemester 2009/10 forschen und lehren Prof. Dr. Bernd Hecker, Prof. Dr. Birgit Kelker und Prof. Dr. Alexander Proelß am Fachbereich. Im Folgenden eine kurze Vorstellung der neuen Professoren:

# Prof. Dr. Bernd Hecker

Herr Prof. Dr. Bernd Hecker hat seit dem Sommersemester 2010 die Professur für Strafrecht und Strafprozessrecht inne. Er ist zugleich Direktor am Institut für Umwelt- und Technikrecht der Universität Trier (IUTR).

Nach seinem Jurastudium an der Universität Konstanz promovierte er mit einer vom Förderkreis der Stiftung "Wissenschaft

und Gesellschaft an der Universität Konstanz" ausgezeichneten, umweltstrafrechtlichen Dissertation. Von 1992 bis 1996 war Hecker als Vorsitzender des Jugendschöffengerichts Zivil- und Strafrichter sowie als Ministerialreferent für Strafgesetzgebung in Schwerin tätig. Während seiner Abordnung an die Universität Konstanz von 1996 bis 2000 entstand seine Habilitationsschrift *Strafbare* 



Produktwerbung im Lichte des Gemeinschaftsrecht, mit der er sich 2001 habilitierte. Er erhielt die Lehrbefugnis für die Fächer Strafrecht, Strafprozessrecht und Europäisches Strafrecht. Es folgte eine Tätigkeit als Referatsleiter im Justizministerium M.-V. sowie Lehrstuhlvertretungen in Konstanz und Gießen, bevor Hekker im Januar 2003 eine Professur für Straf- und Strafprozessrecht an der JLU Gießen erhielt.

Als Tagungsleiter und Referent der Deutschen Richterakademie engagiert sich Hecker für die Fortbildung der Richter und Staatsanwälte. Seit Januar 2010 ist er ständiger Mitarbeiter der JuS-Rechtsprechungsübersicht.

# Prof. Dr. Brigitte Kelker

Frau Prof. Dr. Brigitte Kelker hat seit dem Sommersemester 2009 eine Professur für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Trier angetreten (Nachfolge Prof. Dr. Krey). Prof. Dr. Kelker absolvierte ihr Studium der Rechtswissenschaften und ihren juristischen Vorbereitungsdienst in Frankfurt am Main, wo sie auch 1992 an der Johann-Wolfgang-Goethe Universität mit "der Nötigungsnotstand" promovierte. An der Eberhard-Karls-

Universität, Tübingen, habilitierte sich Prof. Dr. Kelker mit der Arbeit: "Zur Legitimität von Gesinnungsmerkmalen im Strafrecht.

Eine strafrechtlich-rechtsphilosophische Untersung und erhielt die venia legendi für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie.

Neben der Zulassung als Rechtsanwältin 1990 übte sie seit dem WS 05/06 eine Lehrtätigkeit an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen aus, sowie Lehrstuhlvertretungen an den Universitäten Bielefeld, Greifswald, Leipzig und



Marburg, bis Sie im Sommersemester 2009 an der Universität Trier besagte Professur antrat. Sie ist des Weiteren seit 2009 Mitglied der Ethik-Kommission der Universität Trier.

## Prof. Dr. Alexander Proels

Zum Wintersemester 2010/2011 hat Prof. Dr. Alexander Proelß den Ruf auf eine Universitätsprofessur für Öffentliches Recht,

insbesondere Völker- und Europarecht, an die Universität Trier angenommen.

Prof. Dr. Proelß studierte Rechtswissenschaft in Bonn und Tübingen und legte dort das Erste Staatsexamen ab. Nun war er als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Graf Vitzthum in Tübingen tätig wo er 2003 mit der



Arbeit zum Thema "Meeresschutz im Völker- und Europarecht" promovierte. Nach dem zweiten Staatsexamen 2004 wurde er anschließend an der Tübinger Juristenfakultät zum Assistenten ernannt und 2005 als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Bundesverfassungsgericht abgeordnet.

Im Juli 2007 folgte er dem Ruf des Kieler Exzellenzclusters "Ozean der Zukunft" auf eine Professur für Öffentliches Recht mit dem Schwerpunkt Seerecht an der Christian-Albrechts-Universität Kiel. Als Co-Direktor des Walther-Schocking-Instituts hatte er diese Professur bis 2010 inne. Im Februar erfolgte die Habilitation durch die Juristische Fakultät in Tübingen mit der Arbeit zum Thema "Bundesverfassungsgericht und internationale Gerichtsbarkeit"; er erhielt die venia legendi für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht. Neben der jetzigen Professur an der Universität Trier ist Proelß an zahlreichen nationalen und internationalen Forschungsprojekten beteiligt.

# Emeritierungen

Seit Erscheinen des Jahrheftes 2007/2008 wurden folgende Professoren emeritiert: Prof. Dr. Meinhard Schröder und Prof. Dr. Volker Krey.

#### Dissertationen

#### Sommersemester 2008

Breckheimer, Fabian:

Das Verursacherprinzip und seine Vereinbarkeit mit den zivilrechtlichen Haftungsregeln

(bei Prof., Dr. Marburger, Prof. Dr. Reiff)

Corlazzoli, Claudia Maria:

Religionsunterricht von kleineren Religionsgemeinschaften an öffentlichen Schulen in Deutschland

(bei Prof. Dr. Robbers, Prof. Dr. Hendler)

Franke, Bernd:

Sklaverei und Unfreiheit im Naturrecht des 17. Jahrhunderts (bei Prof. Dr. Dorn, Prof. Dr. Robbers)

Gronemeyer, Achim:

Der Vertrag zugunsten Dritter im englischen Common Law. Das mit der privity of contract einhergehende Verbot des Vertrages zugunsten Dritter unter Berücksichtigung des Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 und seiner Auswirkungen auf die bestehende Rechtslage

(bei Prof. Dr. von Hoffmann, Prof. Dr. Eckardt)

Kraemer, Jörg Philipp:

Die Vetragshaftung für Integritätsschäden (bei Prof. Dr. Ehmann, Prof. Dr. Eckardt)

Kugler, Julia:

Allgemeine Studiengebühren und die Grundrechte der Studierenden

(bei Prof. Dr. Robbers, Prof. Dr. Heitsch)

Neitz, Claudia:

Die Besteuerung internationaler Gemeinschaftsunternehmen (bei Prof. Dr. Burmester, Prof. Dr. Fehrenbacher)

Oppermann, Julia-Marie:

Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit und Verjährung (bei Prof. Dr. von Hoffmann, Prof. Dr. Rüfner)

Prochaska, Matthias:

House of Lords Reform - eine Analyse der Reformbestrebungen um das britische Oberhaus unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungen seit 1997

(bei Prof. Dr. Robbers, Prof.. Dr. von Hoffmann)

Rohleder, Kristin:

Grundrechtsschutz im europäischen Mehrebenen-System aus nationaler, völker- und unionsrechtlicher Perspektive unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Bundesverfassungsgericht und europäischem Gerichtshof für Menschenrechte

(bei Prof. Dr. Robbers, Prof. Dr. Schröder)

Schleiden, Steffen:

Rechtliche Grundfragen der Flugroutenfestlegung (bei Prof Dr. Hendler, Prof. Dr. Heitsch)

Sutschet, Michaela:

Die Erfolgszurechnung im Falle mittelbarer Rechtsgutsverletzung

(bei Prof. Dr. Jäger, Prof. Dr. Krey)

Warnking, Vera Irene:

Strafprozessuale Beweisverbote in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und ihre Auswirkungen auf das deutsche Recht

(bei Prof. Dr. Dr. h.c. Kühne, Prof. Dr. Jäger)

Zimmermann, Anja Christina:

Die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat bei der Aktiengesellschaft

(bei Prof. Dr. Reiff, Prof. Dr. Bachmann, LL.M.)

#### Wintersemester 2008/09

Ahn, Byung Ha:

Der vermögensrechtliche Zuweisungsgehalt des Persönlichkeitsrechts – Eine grundlagenorientierte Studie – (bei Prof. Dr. von Hoffmann, Prof. Dr. Reiff)

Bader, Christine:

Die internationalprivatrechtliche Behandlung von Schadensersatzansprüchen aus Kartellverstößen

(bei Prof. Dr. von Hoffmann, Prof. Dr. Bachmann, LL.M.)

Helling, Milva Inga:

Die Vertreterbetriebsstätte im Internationalen Steuerrecht (bei Prof. Dr. Burmester, Prof. Dr. Fehrenbacher)

Kessens, Felix Magnus:

Die Besteuerung der grenzüberschreitenden Überführung von Wirtschaftsgütern

(bei Prof. Dr. Burmester, Prof. Dr. Fehrenbacher)

Knüppel, Katharina:

Das Menschenrecht der Religionsfreiheit im Spannungsverhältnis zur Apostasiedoktrin in islamisch geprägten Staaten (bei Prof. Dr. Robbers, Prof. Dr. Schröder)

### Kunkel, Felix Robert Eberhard:

Der gutgläubige Erwerb beweglicher Sachen – Grundlagen und Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der "Rechtsscheinlehre"

(bei Prof. Dr. Dorn, Prof. Dr. Rüfner)

#### Nuys, Marcel:

Die englische Limited als faktische GmbH im strafrechtlichen Sinne? – Gedanken zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des directors in der Insolvenz der Limited als Beitrag zu Grund und Grenzen der wirtschaftlichen/faktischen Betrachtungsweise im Strafrecht –"

(bei Prof. Dr. Krey, Prof. Dr. Fehrenbacher)

# Pauls, Stephan:

Begründung und Begrenzung der Inanspruchnahme Privater bei Gefährdungen und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizeipflicht) – Zur Entwicklung der Tatbestandsmerkmale "Störer" und "Nichtstörer" vornehmlich vor Erlaß des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes (1931)

(bei Prof. Dr. Krause, Prof. Dr. Dorn)

### Reinartz, Miriam Ulrike:

Die vorgerichtliche Beweishilfe im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht – Darstellung und Beurteilung der Rechtslage nach Umsetzung der Enforcement-Richtlinie – (bei Prof. Dr. Lindacher, Prof. Dr. Bachmann, LL.M.)

# Schwartz, Tobias:

Die hypothetische Einwilligung im Strafrecht (bei Prof. Dr. Jäger, Prof. Dr. Krey)

# Taubert, Claudius:

Informationspflichten als Geschäftsbesorgungspflichten unter besonderer Berücksichtigung der Anlageberatung und Anlagevermittlung

(bei Prof. Dr. Ehmann, Prof. Dr. Bachmann, LL.M.)

#### Thom, Anna Bérénice:

"Ähnliche geschäftliche Kontakte i.S.v. § 311 Abs. 2 Nr. 3 BGB als Voraussetzung für das Entstehen einer Sonderverbindung" (bei Prof. Dr. Raab, Prof. Dr. Dorn)

### Wilhelm, Kerstin:

Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Fragen der Akkreditierung von Studiengängen

(bei Prof. Dr. Hendler, Prof. Dr. Robbers)

#### Sommersemester 2009

# Bästlein, Andrea:

Gleichheit in England

Von der Rule of Law bis zum Equality Act 2006 - auf dem Weg zu einem allgemeinem Gleichheitssatz?

(bei Prof. Dr. Robbers, Prof. Dr. von Hoffmann)

### Beyer, Sebastian Jürgen:

Die Unabhängigkeit des Aufsichtsratsmitglieds unter besonderer Berücksichtigung des US-amerikanischen Rechts (bei Prof. Dr. Bachmann, LL.M., Prof. Dr. von Hein)

# Blang, Ulrich:

Befristung von Arbeitsverträgen mit Lizenzspielern und Trainern (bei Prof. Dr. Raab, Prof. Dr. Fehrenbacher)

# Bohnen, Anja-Isabel:

Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften gemäß Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung Eine Untersuchung der staatskirchenrechtlichen Systematik in der Zeit der Weimarer Republik (bei Prof. Dr. Robbers, Prof. Dr. Dorn)

# Claußen, Simone:

Anwendbarkeit der Abfallverbringungsordnung auf die Abwrackung von Seeschiffen in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt

(bei Prof. Dr. Reinhardt, LL.M., Prof. Dr. Schröder)

#### Eckhardt, Jens:

Effizienzanalyse von Abhörmaßnahmen nach § 100a stop (bei Prof. Dr. Dres. h.c. Kühne, Prof. Dr. Krey)

#### Fritz, Simone:

Integrierter Umweltschutz im Völkerrecht (bei Prof. Dr. Schröder, Prof. Dr. Paulus, FB VI)

# Henkes-Wabro, Rike Claudia:

Gewinnabgrenzung bei Bankbetriebstätten im Internationalen Steuerrecht

(bei Prof. Dr. Burmester, Prof. Dr. Fehrenbacher)

# Hou, Ruei-Yuan:

Grundprobleme der Bürgschaft auf erstes Anfordern (bei Prof. Dr. Dr. h. c. Bülow, Prof. Dr. Dorn)

### Kaucher, Miriam:

Die französische Spezialgerichtsbarkeit unter Napoleon Bonaparte – Ursprung, Entwicklung und Praxis unter besonderer Berücksichtigung der vier rheinischen Departements – (bei Prof. Dr. Dorn, Prof. Dr. Krey)

# Kern, Jan:

Professionelle Diskriminierungskläger im Arbeitsrecht - Eine dogmatische und empirische Analyse -(bei Prof. Dr. Raab, Prof. Dr. Schlachter)

# Kratzsch, Silke:

Die so genannte Annexkompetenz im Strafverfahrensrecht (bei Prof. Dr. Dres. h.c. Kühne, Prof. Dr. Jäger)

# Kruß, Alexander Stefan:

Kartellschaden und Verbraucherschutz - Rechtliche und fakti-

sche Rechtsdurchsetzungshürden für die Kompensation kartellbedingter Streuschäden unter Berücksichtigung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben

(bei Prof. Dr. Bachmann, LL.M., Prof. Dr. Reiff)

#### Lamarche, Christian:

Arbeitsschutz und Normung im europäischen Gemeinschaftsrecht

(bei Prof. Dr. Marburger, Prof. Dr. Schröder)

# Luig, Caspar Albrecht:

Vertragsärztlicher Abrechnungsbetrug und Schadensbestimmung – Zur streng formalen Betrachtungsweise des Sozialrechts im Strafrecht –

(bei Prof. Dr. Dres. h.c. Kühne, Prof. Dr. Krey)

### Mülfarth, Christian:

Grundlagen und Grenzen von Beweiserhebung und Beweisverwertung im spanischen Strafverfahren – Eine rechtsvergleichende Untersuchung

(bei Prof. Dr. Dres. h.c. Kühne, Prof. Dr. Krey)

#### Pitsch, Christoph Michael:

Strafprozessuale Beweisverbote unter besonderer Berücksichtigung des Steuerstrafverfahrens, der Zufallsfunde und der Fernwirkungsproblematik – Eine systematische, praxisnahe und rechtsvergleichende Untersuchung –

(bei Prof. Dr. Dres. h.c. Kühne, Prof. Dr. Krey)

### Radjuk, Anna:

Allgemeine Bestimmungen des neuen Internationalen Privatrechts Russlands

(bei Prof. Dr. von Hoffman, Prof. Dr. Dres. h.c. Birk)

#### Schulte, Dominik:

Der Schutz individueller Rechte gegen Terrorlisten – Probleme und Grundlagen im System der Ebenenpluralität (bei Prof. Dr. Schröder, Prof. Dr. Robbers)

# Zwarg, Christian:

Der Nacherfüllungsanspruch im BGB aus der Sicht eines verständigen Käufers – Zugleich ein Rechtsvergleich zum CISG (bei Prof. Dr. Bachmann, LL.M., Prof. Dr. Eckardt)

#### Wintersemester 2009/10

# Hauschild, Flavia Anne-Claire:

Die Christlichkeit der Schulen – Die Bayerische Schule und ihr Umgang mit Religion

(bei Prof. Dr. Robbers, Prof. Dr. Hendler)

# Keppel, Jan:

Die Pflichthaftpflichtversicherung nach der VVG-Reform (bei Prof. Dr. Reiff, Prof. Dr. Dorn)

# Koch, Jessica:

Entwicklung, Funktionsweise und Durchsetzung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung im innergemeinschaftlichen Warenverkehr – unter besonderer Einbeziehung der Verordnung zur Anwendung nationaler technischer Vorschriften

(bei Prof. Dr. Schröder, Prof. Dr. Reiff)

### Kremer, Eva-Maria:

Enteignung von Kirchengebäuden (bei Prof. Dr. Robbers, Prof. Dr. von Hoffmann)

# Lohn, Stefan Klaus Heinz:

Grenzüberschreitende Unternehmensverträge in Europa – Gesellschaftsrechtliche und steuerrechtliche Implikationen grenzüberschreitender Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge in Europa am Beispiel Deutschland-England (bei Prof. Dr. Fehrenbacher, Prof. Dr. Burmester)

### Meyer, Matthias:

Nanomaterialien im Produkthaftungsrecht – Die Haftung des Herstellers für neuartige, ungewisse Risiken (bei Prof. Dr. Reiff, Prof. Dr. Marburger)

### Mühlenfeld, Leonhard:

Die informelle Strafe im deutschen und europäischen Wirtschaftsstrafrecht

(bei Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Kühne, Prof. Dr. Kelker)

# München, Markus:

Die Zinsschranke – eine verfassungs-, europa- und abkommensrechtliche Würdigung

(bei Prof. Dr. Burmester, Prof. Dr. Fehrenbacher)

# Rink, Anna Elisabeth:

Der Präventionsauftrag der gesetzlichen Unfallversicherung – Verfassungs- und europarechtliche Vorgaben für Präventionsmaßnahmen

(bei Prof. Dr. Axer, Prof. Dr. Hendler)

# Rosenkötter, Maren:

Die Establishment Clause der U.S. Verfassung und staatliche Unterstützung religiöser Privatschulen (bei Prof. Dr. Robbers, Prof. Dr. von Hoffmann)

# Schmidt, Wolfgang:

Prozessuale Fürsorgepflicht und fair trial – Identität und Unterschiede

(bei Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Kühne, Prof. Dr. Zöller)

# Schwerdtfeger, Angela Sabine Ilse:

Der deutsche Verwaltungsrechtsschutz unter dem Einfluss der Aarhus-Konvention – Zugleich ein Beitrag zur Fortentwicklung der subjektiven öffentlichen Rechte unter besonderer Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechts

(bei Prof. Dr. Schröder, Prof. Dr. Reinhardt, LL.M.)

# Spang, Ulrike:

Umsatzsteuerliche Gestaltungsmöglichkeiten national und international tätiger deutscher Unternehmer (bei Prof. Dr. Fehrenbacher, Prof. Dr. Burmester)

#### Wabnitz, Sabine Erika:

Das Verschlechterungsverbot nach Art. 4 WRRL und §§ 25a, 25b, 32c und 33a WHG (bei Prof. Dr. Reinhardt, LL.M., Prof. Dr. Hendler)

# Zakrzewski, Ingo:

Umweltbezogene Verbraucherinformationen durch das Umweltzeichen "Der Blaue Engel" – Eine rechtliche Analyse unter besonderer Berücksichtigung des Verbraucherschutzrechtes (bei Prof. Dr. Marburger, Prof. Dr. Schröder)

#### Sommersemester 2010

#### Arany-Toth, Mariann:

Europäischer Arbeitnehmerdatenschutz am Beispiel des ungarischen Arbeitsrechts

(bei Prof. Dr. Dres. h.c. Birk, Prof. Dr. Kiss, Universität Pécs)

#### Hackemack, Sebastian Alexander:

Der Verlustabzug im Umwandlungssteuerrecht – Eine steuersystematische Untersuchung vor dem Hintergrund der Europäisierung des Umwandlungssteuergesetzes (bei Prof. Dr. Burmester, Prof. Dr. Fehrenbacher)

# Krug, Bettina:

Gentechnikrecht und Umwelt - Zum Begriff und den Freisetzungsvoraussetzungen des gentechnisch veränderten Organismus (bei Prof. Dr. Hendler, Prof. Dr. Klein, FBVI)

### Lang, Kathrin Luise:

Das Antiterrordateigesetz – Zusammenarbeit von Polizei und Nachrichtendiensten im Lichte des Trennungsgebotes – (bei Prof. Dr. Robbers, Prof. Dr. Zöller)

# Püttgen, Frank Josef:

Europäisiertes Versicherungsvertragsschlussrecht (bei Prof. Dr. Reiff, Prof. Dr. Rüfner)

# Rahe, Michael Wilhelm:

Begriff und Bedeutung der Staatspraxis in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (bei Prof. Dr. Robbers, Prof. Dr. Schröder)

### Raichle, Julia Ulrike:

Der Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigungen im System der gesetzlichen Krankenversicherung (bei: Prof. Dr. Axer, Prof. Dr. Reinhardt, LL.M.)

# Ronge, Christian Hans:

Positive Treubindung auf Verfassungsebene - Eine formüber-

greifende Untersuchung zu Zustimmungspflichten zur Änderung von Gesellschaftsverträgen – (bei Prof. Dr. Reiff, Prof. Dr. Raab)

#### Salewski, Sabrina:

Der Verkäuferregress im deutsch-französischen Rechtsvergleich (bei Prof. Dr. Raab, Prof. Dr. Rüfner)

#### Schmidt, Karin:

Die Pflicht zur Arbeit im Strafvollzug der DDR Unfreiwillige Arbeit im Arbeiter- und Bauernstaat – Erziehungsmittel, Wirtschaftsfaktor, Zwangsarbeit. (bei Prof. Dr. Dorn, Prof. Dr. Kelker)

### Schramm, Anorthe Franziska:

Der Kündigungsschutz schwerbehinderter Arbeitnehmer - Eine Bestandsaufnahme nach den Novellierungen des Sozialgesetzbuchs IX und des Kündigungsschutzgesetzes (bei Prof. Dr. Raab, Prof. Dr. Schlachter)

# Spies, Stefan Fred:

Zur Neuregelung der Insolvenzfestigkeit von Lizenzen nach § 108a InsO-Entwurf (bei Prof. Dr. Eckardt, Prof. Dr. Rüfner)

# Stratmann, Anne:

Die projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls – Clean Development Mechanismus und Joint Implementation – Einbeziehung in das europäische Emissionshandelssystem und nationale Umsetzung

(bei Prof. Dr. Schröder, Prof. Dr. Hendler)

# Thießen, Olaf:

Dreiecksverhältnisse im Internationalen Steuerrecht unter Beteiligung doppelt ansässiger Kapitalgesellschaften (bei Prof. Dr. Burmester, Prof. Dr. Fehrenbacher)

#### Wagner, Alexander:

"Gleicherweiß als wasser das feuer, also verlösche almuse die sünd" Frühneuzeitliche Fürsorge- und Bettelgesetzgebung der geistlichen Kurfürstentümer Köln und Trier (bei Prof. Dr. Dorn, Prof. Dr. Robbers)

# Verliehene Preise:

Förderpreis des Freundeskreises der Universität Trier e.V. Mit dem Förderpreis des Freundeskreises der Universität Trier e.V. wurden am Dies Academicus des Jahres 2009 die Dissertationen von Dr. Michaela Sutschet ("Die Erfolgszurechnung im Falle mittelbarer Rechtsgutverletzung") sowie Dr. Claudius Taubert ("Informationspflichten als Geschäftsbesorgungspflichten - unter besonderer Berücksichtigung der Anlageberatung und Anlagevermittlung") ausgezeichnet.

Am Dies Academicus des Jahres 2010 wurden Dr. Simone Fritz ("Integrierter Umweltschutz im Völkerrecht"), Dr. Miriam Kau-

cher ("Die französische Sozialgerichtsbarkeit unter Napoleon Bonaparte – Ursprung, Entwicklung und Praxis unter besonderer Berücksichtigung der vier rheinischen Departements") sowie Dr. Dominik Schulte ("Der Schutz individueller Rechte gegen Terrorlisten. Probleme und Grundlagen im System der Ebenenpluralität") für ihre Dissertationen geehrt.

# Förderpreis der Juristischen Studiengesellschaft Trier e.V.

Bei der Examens- und Promotionsfeier 2009 wurde Dr. Vera Irene Warnking der Förderpreis der Juristischen Studiengesellschaft Trier e.V. für die beste rechtswissenschaftliche Dissertation verliehen. Ihre Dissertation behandelt "Strafprozessuale Beweisverbote in der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und ihre Auswirkungen auf das deutsche Recht". Im Jahr 2010 wurde Angela Sabine Ilse Schwerdtfege für ihre Dissertation "Der deutsche Verwaltungsrechtsschutz unter dem Einfluss der Aarhus-Konvention" die gleiche Ehrung zu teil.

# Juristen Alumni Trier – unsere Arbeit

Juristen Alumni Trier e. V. / der Verein der Ehemaligen und Studierenden des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Trier hat inzwischen über 200 Mitglieder.

Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Kontakt zwischen den Ehemaligen und dem Fachbereich aufrecht zu erhalten, sowie die heutigen Studierenden in ihrer Arbeit zu unterstützen. Als Kontaktmedium haben wir das Jahrheft geschaffen, das im 2-jährigen Rhythmus über die Aktivitäten im Fachbereich berichtet. Mit dem ebenfalls alle 2 Jahre stattfindenden Alumni-Tag gibt es die Möglichkeit, sich wieder zu treffen und auszutauschen.

Die heute Studierenden unterstützt der Verein durch verschiedene Aktivitäten:

 der Verein finanziert zwei in der Bibliothek vorhandene Zeitschriften, sowie Bücher, die die Bibliothek nicht mehr in hinreichender Zahl zu Verfügung stellen kann.

- die j\u00e4hrlich stattfindende Absolventenfeier wird von Juristen Alumni Trier in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich ausgerichtet und finanziert.
- Vortragsveranstaltungen der Fachschaft werden finanziell und ideell unterstützt.
- 4. Studierenden, die Schwierigkeiten haben, einen Praktikumsplatz zu finden, versuchen wir zu helfen.
- Der Verein unterstützt regelmäßig den Besuch von Veranstaltungen außerhalb des normalen Lehrplanes.

Informationen über unsere Veranstaltungen und Aktivitäten findet man auf unserer Homepage www.juristen-alumni-trier.de.

Jeder Studierende ist irgendwann einmal Ehemaliger und sollte daher die Chance ergreifen, eine Brücke zwischen den Juristengenerationen zu schlagen.

# Dritter arbeitsrechtlicher Moot Court beim Bundesarbeitsgericht in Erfurt im WS 2009/2010

von Thomas Graf und Florina Haeseler

Nachdem bereits im Wintersemester 2007/2008 ein Team des Trierer Fachbereichs Rechtswissenschaft am Moot Court des Bundesarbeitsgerichts in Erfurt teilgenommen hatte, war der Fachbereich mit den Studierenden Thomas Graf und Florina Haeseler unter Betreuung des Lehrstuhls Prof. Dr. Thomas Raab auch beim Dritten arbeitsrechtlichen Moot Court im Wintersemester 2009/2010 vertreten.

Gegenstand des fiktiven Falls war der Rechtsstreit zwischen dem Arbeitnehmer Herrn Flaschmann und seinem Arbeitgeber, der "Spritmeier feinste Genüsse GmbH". Bei Herrn Flaschmann wurde im Rahmen einer Taschenkontrolle beim Verlassen des Betriebsgeländes eine Flasche "Spritmeier Goldwasser" gefun-



den. Daraufhin wurde gegen Herrn Flaschmann eine außerordentliche fristlose Kündigung, hilfsweise eine ordentliche Kündigung, ausgesprochen. Dagegen wehrte sich Herr Flaschmann klageweise. Das Trierer Team hatte die Aufgabe als Vertreter des Klägers die Unwirksamkeit der ausgesprochenen Kündigung darzulegen. Dazu musste im Zeitraum vom 24. September bis zum 7. Dezember 2009 ein fünfseitiger Schriftsatz angefertigt werden, in dem die Trierer Mannschaft die Klage gegen die Kündigung begründete. Bei der Fallbearbeitung musste der Unterschied zwischen einer Tatkündigung und einer Verdachtskündigung beachtet werden.

Die mündliche Verhandlung vor Richtern des Bundesarbeitsgerichts war am 21. Januar 2010 in Erfurt. Das Trierer Team traf dabei auf das Team der Universität Kiel, welches die Beklagtenseite vertrat. In Rahmen der mündlichen Verhandlung begründete zunächst das Trierer Team die Klage, es folgte der Vortrag des Kieler Teams, warum die Klage abzuweisen sei. Im Anschluss hatte jede Seite die Möglichkeit auf Äußerungen der Gegenseite zu reagieren. Zudem mussten die Teilnehmer Fragen der Bundesrichter beantworten. Anstelle einer Urteilsverkündung erhielten nach einer kurzen Beratung der Bundesrichter alle Teilnehmer ein persönliches Feedback hinsichtlich des eingereichten Schriftsatzes und der Präsentation während der mündlichen Verhandlung.

Die Trierer Mannschaft nutzte nach der Verhandlung die Möglichkeit sich die Räumlichkeiten des Bundesarbeitsgerichts sowie eine reale Verhandlung anzusehen und sich mit anderen Teilnehmern auszutauschen. Vier von insgesamt 32 teilnehmenden Teams von 21 Hochschulen erreichten nach der Vorrunde das Halbfinale. Im Halbfinale wurde eine Fallabwandlung verhandelt. Zudem erfolgte ein Rollenwechsel, so dass beispielsweise diejenigen, die in der Vorrunde den Kläger vertreten hatten, nun als Vertreter des Arbeitgebers agierten. Zwei Teams erreichten die Finalrunde. Das Trierer Team verfolgte zusammen mit den anderen Teilnehmern des Moot Courts das spannende Finale im Großen Sitzungssaal des Bundesarbeitsgericht. Das Finale gewann ein Team der LMU München.

Für die engagierte und exzellente Betreuung durch Herrn Prof. Dr. Raab und sein Lehrstuhlteam bedanken wir uns sehr.

Ebenfalls sehr dankbar sind wir dem Alumni-Verein für die geleistete Förderung und großzügige Unterstützung unseres Aufenthalts in Erfurt. Die Teilnahme am Moot Court ist für uns ein unvergessliches Erlebnis, weshalb wir den Alumni-Verein herzlich bitten möchten auch weiterhin Trierer Mannschaften bei der Teilnahme an Moot-Court-Wettbewerben unterstützend zur Seite zu stehen.

# Zweiter und Dritter Internationaler Moot Court im Römischen Recht

von Sven Gunkel

Auch in den beiden vergangenen Jahren nahmen vom Alumni Verein geförderte Teams der Universität Trier unter Betreuung von Herrn Prof. Dr. Thomas Rüfner an dem Internationalen Moot Court im Römischen Recht in Kavala (Griechenland) teil.

Dieser Wettbewerb wird in Form eines Moot Court veranstaltet. Darunter versteht man eine simulierte Gerichtsverhandlung, bei der Studenten die Rolle der Anwälte übernehmen und die Interessen ihrer Mandanten vertreten. Über Sieg und Niederlage entscheiden neben den juristischen Kenntnissen auch die rheto-

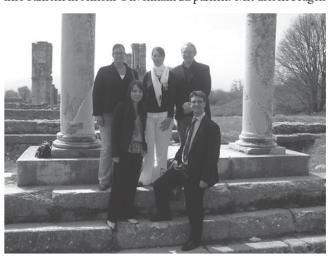


Sieger des Zweiten Moot Courts (v. l.): Martin Weiler, Vanessa Einheuser, Niko Trikaliiotis und Philipp Ersfeld.

rischen Fähigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Das Besondere am Roman Law Moot Court: Die Fälle spielen im spätantiken Konstantinopel und sind nach römischen Recht zu beurteilen.

Beim Wettbewerb selbst traten die Teams der Universitäten Oxford, Cambridge, Lüttich, Wien, Neapel, Athen, Tübingen und Trier erst in einer Gruppenphase gegeneinander an, um den Sieger dann in einem Duell der Erst- und Zweiplatzierten in den Gruppen zu bestimmen. Richter, die die Leistung der Teams beurteilten, waren – neben den betreuenden Professoren der Universitäten – lokale Persönlichkeiten der griechischen Justiz.

Kann der Fiskus das Land zurückbekommen, das der Immobilienlöwe Irnerius aus Konstantinopel durch undurchsichtige Geschäfte an sich gebracht hat? Wird der Kleinbauer Agathon erreichen, dass die Gäste des benachbarten Luxusbads aufhören, ihre Sänften in seinem Olivenhain zu parken? Mit diesen Fragen



Team des Dritten Moot Courts (v. l.): Nadine Schlierkamp, Christiane Haubrichs, Vanessa Einhäuser und Sven Gunkel.

beschäftigte sich das Trierer Team des zweiten Roman Moot Court, der vom 02. bis 06. April 2009 stattfand. Dabei errang das Team der Universität Trier, bestehend aus Martin Weiler, Vanessa Einheuser, Niko Trikaliiotis und Philipp Ersfeld, den Gesamtsieg.

Beim Dritten Moot Court, der vom 25. bis 28. März. 2010 veranstaltet wurde, nahm für die Universität Trier Vanessa Einhäuser, Sven Gunkel, Christiane Haubrichs und Nadine Schlierkamp teil. Sie setzten sich mit den Klagen zweier zerstrittener Brüder auseinander, die sich durch einen besonders ausgestalteten Sklavenkauf mit Beeinflussung der Marktpreise zu ruinieren versuchten. Unter anderem gipfelte dies in einer universitären Debatte über das Für und Wider der Sklaverei, bei der sich zwei Professoren in einer haarsträubenden Debatte verloren, die es dann rechtlich zu untersuchen galt.

Stellvertretend für alle Teilnehmer möchte ich mich beim Alumni Verein für die Unterstützung in Form der großzügigen Bezuschussung der Reisekosten und natürlich bei Herrn Prof. Dr. Rüfner und seinen Mitarbeitern für die hervorragende Betreuung bedanken. Die Reise war eine einmalige Erfahrung, die uns allen sicher noch lange in Erinnerung bleibt.

# "Rom als Ort des Rechts" – Impressionen einer rechtshistorischen Exkursion in die "Ewige Stadt"

von Nadja Straub und Constantin Willems

Vom legendären Stadtgründer Romulus bis zum heutigen Bürgermeister Giovanni Alemanno, vom römischen Verwaltungszentrum, dem Kapitol, bis zum Quirinal, auf dem sich heute der Dienstsitz des Presidente della Repubblica Italiana befindet, von den Katakomben der ersten Christen bis zum Petersdom als Zentrum der heutigen christlichen Welt - Rom blickt zurück auf eine fast dreitausendjährige Geschichte, die die Bezeichnung als die "Ewige Stadt" rechtfertigt. Diese Geschichte Roms ist eng verknüpft mit der historischen Entwicklung des Rechts.

Unter dem Thema "Rom als Ort des Rechts" fand vom 12.10.2010 bis zum 19.10.2010 eine rechtshistorische Exkursion unter Leitung von Prof. Dr. Thomas Rüfner und Prof. Dr. Franz Dorn statt, bei der an bedeutsamen "Orten des Rechts" über Themen aus den Gebieten des römischen Rechts und der römischen Rechtsgeschichte, den Rechtsentwicklungen im Mittelalter sowie der neueren Privatrechtsgeschichte referiert wurde.

Auf dem Gebiet des römischen Rechts und der römischen Rechtsgeschichte wurde über das Marsfeld als Versammlungsort der Zenturiatkomitien, der Volksversammlung, die mit den Konsuln, Prätoren und Zensoren die obersten Magistrate der römischen Republik wählte, berichtet (Constantin Willems). Auf dem

Forum Romanum stellte Nadine Schlierkamp die Basilica Julia, Sitz des Zentumviralgerichts, das in bestimmten Erbschaftsangelegenheiten (hereditatis petitio und querela inofficiosi testamenti) zuständig war, vor. Annette Düren präsentierte die Senatskurie, in der mit dem Senat das führende Organ der römischen Republik zusammentrat. Über das römische Bestattungsrecht, das ein Begräbnis innerhalb der Stadtmauern untersagte, wurde am Grabmahl der Caecilia Metella vor den Toren der Stadt an der Via Appia Antica referiert. In Ostia Antica, der ehemaligen Hafenstadt Roms, konnte am Forum der Korporationen das Wesen der römischen Gilden und Zünfte, Zwangsverbänden bestimmter wirtschaftlich bedeutsamer Berufsgruppen wie Bäkkermüller (pistores) oder Reeder (navicularii) veranschaulicht werden (Sven Gunkel). Das Gebäude, in dem sich wohl die Kurie der Stadt Ostia befand, lud dazu ein, am Beispiel Ostia die Verwaltung einer römischen Kolonie, insbesondere durch den ordo decurionum, das Pendant zum römischen Senat in den Gemeinden, zu betrachten (Sonja Stadler).

Auch mittelalterliche Rechtsentwicklungen waren Gegenstand des Seminars. Anhand der gut erhaltenen Fresken in der Kirche Santi Quattro Coronati beleuchtete Kerstin Windhäuser im Rah-



"Rom als Ort des Rechts" Jahrheft 2009/2010 • 50

men rechtsikonografischen Betrachtung die Geschichte der Konstantinischen Schenkung, einer gefälschten Urkunde, die besagt, Kaiser Konstantin habe Papst Silvester das Gebiet des späteren Kirchenstaates geschenkt. In San Giovanni in Laterano erfolgte eine kurze Bezugnahme auf die bereits gehaltenen Referate über das Papstwahlverfahren in 11. und 12. Jahrhundert, wie es etwa



anlässlich des Dritten Laterankonzils in der Konstitution Licet de vitanda (X 1, 6, 6) von 1179 findet (Patricia Szabó), sowie die Romfahrt Kaiser Heinrich VII., der 1312 in der Lateranbasilika gekrönt wurde (Tobias Stopp). Am Denkmal für Giordano Bruno auf dem Campo de' Fiori würdigte Isabell Körner Leben und Werk des berühmten Dichters und Philosophen. Im Rahmen eines Rundgangs durch das mittelalterliche Ghetto erklärte Christian Wagner die historische Entwicklung der Sonderstellung der Juden vom römischen Recht über den Sachsenspiegel bis zum Nationalsozialismus und veranschaulichte die rechtliche Stellung der jüdischen Gemeinde in Rom sowie insbesondere die Repressalien, die die Bulle Cum nimis absurdum Papst Paul IV. (1555) mit sich zog. Auf dem Kapitol präsentierte Professor Dorn die römische Stadtgemeinde im Mittelalter und die spannende Lebensgeschichte Cola di Rienzos. Die Geschichte des Campo Santo Teutonico, des deutschen Friedhofs im Vatikan, wurde durch Nadja Straub in Anwesenheit von dessen Rektor, Prälat Prof. Dr. Erwin Gatz, von ihren (vermeintlichen) Anfängen in einer gefälschten Schenkungsurkunde, die Karl den Großen als Stifter nennt, bis zu seiner Funktion als Asyl während der nationalsozialistischen Herrschaft nachvollzogen. Louisa Meskouris stellte auf dem Petersplatz die verschiedenen Ordines vor, nach denen die römisch-deutschen Kaiser in San Pietro in Vaticano und in der Lateranbasilika gekrönt wurden.

Auch mit der neueren Rechtsgeschichte fand eine kritische Auseinandersetzung statt. Auf dem Quirinal zog Professor Rüfner im Anschluss an ein Referat zur Rassengesetzgebung im faschistischen Italien verglichen mit ihrem deutschen Pendant (Lena

Malzacher) "Lehren aus der faschistischen Diktatur" und einen Vergleich zwischen der Verfassung der italienischen Republik vom 22.12.1947 und dem Bonner Grundgesetz. Zudem wurde am Mahnmahl an den Fosse Ardeatine des Massakers vom 24.03.1944 gedacht, bei dem zur Vergeltung für einen Anschlag auf die deutsche Besatzungsmacht 335 Italiener hingerichtet wurden. Matthias Schneider stellte die Prozesse gegen die Verantwortlichen dar.

Besichtigungen fanden daneben an weiteren Orten des Rechts aus allen Epochen der Stadtgeschichte, vom Kolosseum über die Katakomben der Heiligen Domitilla bis zum Supremum Signaturae Apostolicae Tribunal, den obersten päpstlichen Gerichtshof, der seinen Sitz im Palazzo della Cancelleria hat, statt. Im Palazzo della Cancelleria diskutierten die Teilnehmer mit dem Stellvertretenden Kirchenanwalt (Promotor Iustitiae Substitutus) Prof. Nikolaus Schöch, O.F.M. über die Rechtsprechung der römischen Signatur. Diese Diskussion die erstaunlich offene Einblicke in die Entscheidungsfindung des päpstlichen Gerichtshofs gewährte, war einer der Höhepunkte der Romexkursion.

Neben diesen historisch bedeutsamen Orten kamen im Rahmen der Exkursion auch die Vorzüge der gegenwärtigen italienischen Kultur nicht zu kurz. Es bestand die Möglichkeit, die italienische Kapitale als pulsierende, lebendige Stadt kennenzulernen,



die ihre Einwohner und Besucher immer wieder von neuem in ihren Bann zu ziehen vermag.

Ein herzlicher Dank gilt dem Fachbereich Rechtswissenschaft für einen Reisekostenzuschuss sowie ganz besonders dem Verein Juristen Alumni Trier e.V., der es den Seminarteilnehmern durch eine großzügige Spende ermöglichte, am letzten Abend bei einem gemeinsamen Abendessen die Eindrücke der Reise Revue passieren und die Exkursion ausklingen zu lassen.